Das Ostreparationsproblem

Ein Beitrag zur Donauraumfrage

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. Main

Vorgelegt von

Stephan Varrò

Diplomvolkswirt aus Budapest (Ungarn)

Buchdruckerei Gebrüder Neubauer, Ludwigshafen am Rhein

1934

Referent: Professor Dr. Wilhelm Gerloff

Korreferent: Professor Dr. August Skalweit

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Ausgangspunkt: Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie

ERSTER TEIL

Ableitung und Definition des Ostreparations-Problems.

Seite

I. Die Liquidation der Monarchie 1

A. Die wirtschaftliche Liquidation 1
1. Der Status des Haushaltes der Monarchie 1
2. Die Liquidation der Aktiva 3
3. Die Liquidation der Passiva 5

B. Die politische Liquidation 9
1. Die Aufteilung des Wirtschaftsraumes der Monarchie 9
2. Die Donauraumfrage 11

II. Die Rechtsnachfolge der Monarchie 13

III. Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon 19

A. Das Schema von Versailles 19
1. Inhalt 19
2. Form 20

B. Das Schema von Versailles als Vorbild für die übrigen Friedensverträge 20
1. Die Türkei und Bulgarien 20
2. Österreich und Ungarn 21

IV. Das Ostreparationsproblem 25

A. Aufbau (Synthese) 25

B. Zergliederung (Analyse) 28

C. Begriffsbestimmung (Definition) 31

ZWEITER TEIL

Die Ostreparationslage von 1919 bis 1930.

I. **Die ursprüngliche finanzielle Lagerung der Ostreparationen** . . . 34

A. Bedeutung der Zahlen von Spaa für die Ostreparationen im allgemeinen 34

B. Die Bedeutung der Zahlen von Spaa im Zusammenhang mit den deutschen Reparationen 35

C. Die finanziellen Beziehungen der Zessionarstaaten zu den Ostreparationen 36

1. Die Leistungen der Zessionarstaaten 37
   a) Die Befreiungsschuld 37
   b) Die biens cédés 38

2. Die Ansprüche der Zessionarstaaten 38

II. **Die Interessenlage der Beteiligten nach der Konferenz von Spaa** 40

A. Italien 40

B. Die Tschechoslowakei 40

C. Polen 41

D. Rumänien und Jugoslavien 42

E. Österreich und Ungarn 42

F. Deutschland 43

G. Die Entente 43

III. **Die Arbeiten der Reparationskommission** 44

A. Der Unterausschuß für die Bewertung der biens cédés 44

B. Der Widerstand Polens und der Tschechoslowakei gegen die Arbeit der Reparationskommission 46

IV. **Die Sanierungsnotwendigkeit Österreichs und Ungarns** 49

A. Die Währungsschwierigkeiten der Nachfolgestaaten 49

B. Erfolglose Bemühungen zwecks Schaffung einer gemeinsamen Wirtschaftsbasis für die Nachfolgestaaten 51

C. Der wirtschaftliche und finanzielle Zusammenbruch Österreichs und Ungarns und die Sanierung 52

V. **Die erfolglosen Versuche der Bereinigung der Ostreparationsfrage auf der Grundlage der Friedensverträge** 56

A. Die Pariser Konferenz der interalliierten Finanzminister (Aug. 1921) und das Finanzministerabkommen vom 11. 3. 1922 56

B. Die Pariser Konferenz v. Januar 1923 57
C. Die Pariser Konferenz v. Januar 1925 58

DRITTER TEIL

Die Neuregelung der Ostreparationen.

I. Die Unmöglichkeit der Lösung des Ostreparationsproblems auf Grund der Friedensvertragsbestimmungen 60

II. Der Youngplan und die Ostreparationen 63

A. Die erste Haager Konferenz (1929) und die Pariser Konferenz . 63
1. Die Verhandlungslage 63
2. Die Nebenfragen 65
B. Die zweite Haager Konferenz 1930 67
C. Die Vereinbarungen vom Haag vom 20. Januar 1930 69

III. Die Lage der Beteiligten auf Grund der Haager Endregelung . 72

IV. Rückblick und Folgerungen 79

Anhang I: Die bulgarischen Reparationen 82
Anhang II: Die Rolle Griechenlands 84
Anhang III: Die Vereinbarungen vom Haag vom 20. Januar 1930 . . 85
Anhang IV: Zahlenmäßige Bilanz der finanziellen Lage der einzelnen Staaten auf Grund der Haager Endregelung 88

Literatur 91

Einleitung.

Für diejenigen Wiedergutmachungen, die Deutschlands Verbündete zu leisten hatten, ist der Begriff „Ostreparationen" geprägt worden. Aus dem Anlaß der Reparationskonferenzen der letzten Jahre ist häufig auch von einem „Ostreparationsproblem" die Rede gewesen. Man verstand darunter zumeist den Problemenkomplex, der sich bei den Regelungsversuchen der Ostreparationen einzustellen pflegte. Was aber die Gründe der Schwierigkeiten waren, worin eigentlich das Ostreparations p r o b l e m bestand, wurde bis jetzt — unseres Wissens — zusammenfassend noch nicht dargestellt. Es gibt wohl eine umfangreiche Literatur über Einzelfragen, die aber nur T e i l probleme der Ostreparationen sind: über die Vorkriegsschuldenfrage, über die Sanierung, über die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank, usw.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es nun, die gemeinsame Wurzel dieser Teilprobleme, eben das Ostreparationsproblem selbst zu beleuchten, und aufzuzeigen, in welchem Maße und wie die Ostreparationen mit einer der Kernfragen des Nachkriegseuropa, nämlich mit dem Donauraumproblem, zusammenhängen. Die Arbeit kann sich daher auf die eingehende Behandlung der Einzelprobleme nicht erstrecken; um ihrem Zwecke zu entsprechen, muß sie sich auf die Darstellung und Analyse der Gesamtproblematik beschränken.

Oft fällt es schwer, eine exakte Analyse der Problemstellung zu geben. Fehlt es doch bei manchen wesentlichen Punkten an Unterlagen. So gibt es z. B. weder Protokolle der Friedensverhandlungen, noch Kommentare zu den Friedensverträgen. In solchen Fällen müssen die Pressemeldungen zu Hilfe gezogen werden, die aber meistens nur ein ungefähres Bild geben.

Ausgangspunkt: Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die zweitgrößte kriegführende Zentralmacht, Deutschlands größter Verbündete im Weltkriege, bestand nach Kriegsende nicht mehr.

Die lockere Fassung der dualistischen Monarchie konnte der Anspannung des verlorenen Weltkrieges nicht standhalten: der Staat zerfiel in seine Bestandteile. Es ist im Rahmen dieser Arbeit ohne Bedeutung, welche die Ursachen des Zusammenbruches waren: ob sich die Monarchie von innen heraus auflöste, weil ihr staatsrechtliches Gefüge, ihr innerer Aufbau den Erschütterungen des Weltkrieges nicht gewachsen war, oder ob äußere Ursachen: die militärische Niederlage, die Unterstützung der Nationalbestrebungen durch die Entente, usw. ihren Zerfall herbeigeführt haben[1]). Für unsere Betrachtung ist nur die Tatsache wichtig, daß die Monarchie als Staat nach Beendigung des Krieges nicht mehr vorhanden war. Auf ihrem Gebiet erwuchsen teilweise neue Staaten: Deutsch-Oesterreich, Ungarn (deren staatsrechtliche Existenz zwar formell nicht „neu" war) und die Tschechoslowakei. Ihre übrigen Gebiete gelangten unter die Herrschaft von Italien, Polen, Rumänien und Serbien, welch letzteres im neuen Jugoslavischen Königreich („Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen") aufging.

---

[1]) Von den meisten österreichischen und ungarischen Autoren (hauptsächlich hohe Funktionäre der ehemaligen Monarchie) wurde bisher die Meinung vertreten, daß es hauptsächlich die militärische Niederlage gewesen sei, die die Auflösung herbeigeführt habe; die Monarchie wäre innerlich gesund und lebensfähig gewesen, ein siegreich beendeter Krieg hätte die endgültige Befestigung des Habsburger-Reiches bedeutet (Horstenau, Brockhausen, Spitzmüller usw.) — Dem entgegen steht die soziologisch orientierte Auffassung (hauptsächlich von Masaryk, Trumbitsch, Jàszi, Adler, verfochten), die behauptet, der Kriegsausgang wäre nur das Auslösungsmoment der Katastrophe gewesen: das Fundament der Monarchie wäre durch die inneren Kämpfe, die nationalen und Klassengegensätze bereits so zermürbt worden, daß es der Probe des Weltkrieges selbst im Falle einer siegreichen Beendigung kaum hätte standhalten können.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0017

ERSTER TEIL

Ableitung und Definition des Ostreparationsproblems.

I. Die Liquidation der Monarchie.

Wenn ein Staat zu bestehen aufhört, gehen seine staatlichen Belange auf seine Erben über. Der Uebergang des politischen und wirtschaftlichen Staatsbestandes vom Erblasser auf die Erben geschieht im Wege der Liquidation, die eine faktische und eine formale Seite hat. Es hängt von den jeweiligen Machtverhältnissen ab, ob die faktische Liquidation der formalen folgt, oder ob die formale, der faktischen folgend, deren Bestätigung oder Abänderung bedeutet. Gegenstand der Liquidation ist die Liquidationsmasse. Aus methodischen Gründen wird im Folgenden die Liquidationsmasse in zwei Teile geteilt. Die geldmäßig erfaßbare Offenbarung der Staatsfunktionen wird als wirtschaftliche Liquidationsmasse bezeichnet: sie umfaßt den Haushalt der öffentlichen Hand des Mutterstaates, die sich aus der Gegenüberstellung der Aktiva und der Passiva der öffentlichen Gebarung ergibt. Als politische Liquidationsmasse hingegen bezeichnen wir die geldmäßig nicht erfaßbare Offenbarung der Staatsfunktionen: sie betrifft die Summe der inneren Beziehungen der Staatsfaktoren des Mutterstaates (bevölkerungspolitische Zusammenhänge der Nationalitäten, wirtschaftspolitische Zusammenhänge der Produktionsfaktoren, kulturelle Zusammenhänge der Landschaften usw.).

A. Die wirtschaftliche Liquidation der Monarchie.

1. Der Status des Haushaltes der Monarchie

war bei Kriegsende schematisch der folgende:

Aktiva	Passiva
Eisenbahnfahrpark und Material, Staatsbergwerke, Staatsforsten, Immobiliar der Zivilverwaltung, Heeres- und Marineinventar, Demobilisierungsgüter, Nahrungsmittel und Rohstoffe aus der Zeit der Zentralwirtschaft, Kassenbestände aus Zivil- und Militärämtern, noch einzuziehende Steuerrückstände und die fälligen Forderungen an die ehemaligen Verbündete der Monarchie aus gewährten Krediten.	Alte Staatsschulden, Kriegsschulden, österreichisch-ungar. Banknoten, Voreinzahlungen der Banken und der Sparkassen, die Verwaltungsschulden, die Pensionen an Beamte und Militär, Verbindlichkeiten der österreichisch-ungarischen Bank, der Postsparkasse, der Sozialversicherungsinstitute und anderer Fonds.

Während des Krieges befand sich der Haushalts-Status der Monarchie bereits in einer Verschlechterung: die Passiva überwogen immer mehr die Aktiva.

Die Monarchie trat schon mit einer beträchtlichen Schuldenlast in den Weltkrieg ein. Diese Staatsschuld — sowohl die innere, als auch die äußere — war nicht eigene Schuld der Monarchie; es gab nur eine gesonderte österreichische und eine gesonderte ungarische Staatsschuld. Die vor 1867 aufgenommenen gemeinsamen Schulden übernahm Oesterreich: Ungarn hatte sich nur verpflichtet, zur Deckung des Schuldendienstes Beiträge zu leisten.

Die Kriegsfinanzierung machte die Mobilisierung neuer finanzieller Mittel erforderlich. Nach Schätzungen von Sachverständigen betrugen anfangs die monatlichen Kriegsausgaben der Monarchie beinahe 1/5 des Friedens-Jahres voranschlages der beiden Staaten[2]). Dieser enorme Ausgabenüberschuß konnte nur durch Inlands-Anleihen gedeckt werden. Denn erstens konnte und wollte man nicht die Steuerschraube allzu sehr anziehen[3]), und zweitens

---

[2]) Siehe Teleszky, Die Finanzen des ung. Staates, S. 247, 401 ff.
Bogart, Costs of the World War,
Engel, Staatsfinanzieller Aufbau Österreichs, S. 10 ff.

[3]) Die Gründe hierfür gibt Teleszky a. a. O., S. 283 ff.

konnten Auslandsanleihen nicht aufgenommen werden[4]). Die Inlandsanleihen wurden in Form von Kriegsanleihen und durch Kreditnahme bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank durchgeführt. Die Inanspruchnahme der Notenbank und die halbjährliche Auflegung der Kriegsanleihen erfolgte getrennt für Oesterreich und für Ungarn nach Maßgabe der Quote. Der Erlös wurde dem gemeinsamen Heeresministerium zur Verfügung gestellt.

Eine erschöpfende ziffernmäßige Feststellung der genauen Haushaltslage ist nie erfolgt. Bezüglich der Passiva sind laut Aussage der Sachverständigen (Teleszky, Spitzmüller, Gratz) nur Schätzungen möglich, denn die amtlichen Ziffern seien stets unvollständig gewesen. Bezüglich der Aktiva gilt das noch eher, da hier einheitliche amtliche Bewertungen überhaupt nie vorgenommen worden sind. Die Höhe der Staatsschulden der beiden Staaten der Doppelmonarchie nach dem Stand von 1918 wurde von Sachverständigen auf etwa 1 Billion Kronen geschätzt (während sie im Jahre 1914 etwa 25 Milliarden Kronen ausmachte), der Wert der Aktiva der öffentlichen Hand auf 5—6 Milliarden Kronen[5]).

Selbst wenn man die Schätzungen in dem Sinne korrigiert, daß man die Aktiva höher und die Passiva niedriger einsetzt, ergibt sich, daß der Status der Monarchie bei Kriegsende auf jeden Fall und zwar in starkem Maße passiv war.

2. Die Liquidation der Aktiva.

Die faktische Liquidation geschah bei Kriegsende.

Der Waffenstillstand mit Oesterreich-Ungarn war ein Vorfriede, ein Präliminarvertrag. Es war kein Ruhen der militärischen Unternehmungen, um mit Aufrechthalten der augenblicklichen Kriegslage die Verhandlungen zu führen, sondern die vorweggenommene Vollstreckung der Gebietsforderungen, die von der Entente im voraus für den Friedensvertrag verabredet waren[6]).

---

[4]) In dem letzten Kriegsjahr fanden zwar Verhandlungen zwischen den österreichischen, ungarischen und deutschen Finanzministern in Berlin statt, wobei vereinbart wurde, daß Deutschland der Monarchie einen monatlichen Kredit von 75 Millionen Mark einräumt. Diese Zahlungen sind aber nach 2 Monaten auf Protest der Reichsbank eingestellt worden. Die in Schweden, Dänemark und Holland aufgenommenen Kredite, die hauptsächlich zu Valutastützungszwecken dienten, waren gering und kommen daher kaum in Betracht. (s. Teleszky a. a. O., S. 238, S. 366).

[5]) Schätzungen s. bei Teleszky, S. 274, 401; Economiste Français v. 9. Juni 1923; Moulton u. Pasvolsky, World War Debt Settlements, S. 78.

[6]) Siehe Klein im Artikel „Saint-Germain", im Handwb. der Staatswiss.

Die Aneignung der einzelnen Gebietsteile der Monarchie durch die Nachfolgestaaten brachte naturgemäß mit sich, daß diese von allem Besitz ergriffen, was in ihrem Bereich lag[7]). Die territoriale Gebundenheit des unbeweglichen Gutes und der zufällige Aufenthaltsort des beweglichen haben darüber entschieden, welchem Staate diese Güter zufielen. Durch dieses Besitzergreifen sind die Aktiva zwar noch nicht in das rechtliche Eigentum des betreffenden Nachfolgestaates übergegangen, es wurde aber eine Rechtslage geschaffen. Nunmehr war nur nachträglich eine formale Liquidation möglich, nicht aber eine Teilung, welche auf die Stellung der betreffenden Güter im Rahmen einer höheren Wirtschaftsorganisation — durch welche ja erst ihr wirtschaftlicher Wert bestimmt wurde — Rücksicht nehmen konnte. Auf diese Weise gingen beträchtliche Werte verloren, die sonst die Liquidation hätten günstiger gestalten können.

In der Presse[8]) ist von der kleinen Entente häufig die Ansicht geäußert worden, daß eine „regelmäßige" Liquidation der Aktiva der Monarchie keinesfalls möglich gewesen wäre. Sicherlich hätte eine Feststellung des Wertes der aufzuteilenden Immobilien (Forsten, Bergwerke etc.) unendliche Schwierigkeiten mit sich gebracht. (Das hat sich erwiesen, als später die Reparationskommissionen den Wert der biens cédés feststellen wollten.) Es wäre also eine Utopie gewesen, zu denken, daß die Nachfolgestaaten mit der Uebernahme dieser Güter jahrelang, bis zu den Entscheidungen einer zuständigen Kommission hätten warten sollen. Die Bedeutungslosigkeit des Unterschieds zwischen den sich aus einer nachträglichen Forderungsabrechnung ergebenden und den durch eine „regelmäßige" Aufteilung gewonnenen Werten kann aber nur in bezug auf die unbeweglichen Güter gelten. In bezug auf die beweglichen Güter (Heeres-, Marine- und Zivil-Inventar, Rohstoffe etc.) ist sie nicht stichhaltig. Denn der eigentliche Wert dieser Güter bestand in ihrem über den Materialwert hinausgehenden, durch ihren Zusammenhang als wirtschaftlich organisierte Einheit bedingten Wert. Eine „regelmäßige" Liquidation konnte aber nicht durchgeführt werden: ein Teil der Güter wurde von den Nachfolgestaaten beschlagnahmt, ein Teil ging verloren. Dadurch wurde der Erlös, der bei einer gemeinsamen, planmäßigen Verwertung hätte erzielt werden können, fast auf null reduziert. Es hat sich dabei

---

[7]) Für Einzelheiten betr. ungarisches Eigentum s. Memorandum der ungarischen Regierung und des Finanzministers Kállay an den Völkerbund. (Budapest 1923).

[8]) Vgl. diesbezügl. die Jahrgänge 1923/24 des Wirtschaftsteils der Neuen Freien Presse (Wien) und des Österreichischen Volkswirts.

nicht um geringe Summen gehandelt, denn die Ausrüstung einer kriegführenden Macht, wie die der Monarchie, war selbst nach der Niederlage noch ansehnlich[9]).

Es bestand auch die Ansicht, daß es sehr schwierig sein mußte, eine „regelmäßige" Auseinandersetzung durchzuführen zwischen Staaten, die teils auf österreichischem, teils auf ungarischem Boden erwuchsen. Diese Schwierigkeit war aber in Wirklichkeit nur gering. Man hatte nämlich eine Regelung dergestalt vornehmen können, daß auf der einen Seite Oesterreich und Ungarn gemeinsam, auf der anderen Seite die anderen Nachfolgestaaten einzeln aufgetreten wären. Nachdem der gemeinsame Anteil Oesterreichs und Ungarns festgestellt war, hätte die weitere Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Staaten im Notfalle nach Maßgabe der Quote erfolgen können[10]). (Siehe unten S. 10.)

3. Die Liquidation der Passiva.

Das Besitzergreifen der Gebietsteile und des daran haftenden Mobiliars und Immobiliars durch die Nachfolgestaaten stellte die faktische Liquidation der Aktiva dar. Die faktische Liquidation der Passiva wurde hingegen dadurch ersetzt, daß alle Nachfolgestaaten die Rechtsnachfolge der Monarchie ablehnten (s. u. S. 17). Die Ablehnung der Rechtsnachfolge bedeutete auch die Ablehnung der Haftung für die Passiva des Erblassers. Es war ebenso eine faktische Liquidation, wie z. B. die Repudiation der Staatsschulden des Zarenreichs durch den Sowjetstaat. Während aber im Falle der russischen Staatsschulden die obwaltende Machtlage es erlaubte, daß die viele Jahre nachher erfolgte formale Liquidation[11]) eine Bestätigung der faktischen Liquidation darstellt, dürfte es im Falle des Passivnachlasses der Monarchie allen Beteiligten klar gewesen sein, daß ihre formelle Liquidation nicht eine Bestätigung, sondern eine Aenderung der faktischen Liquidation sein müsse.

---

[9]) „Der Wert derjenigen Aktiva, die im Zusammenhange mit der Demobilisierung der k. u. k.-Armee aus der Verwertung der überflüssig gewordenen Ausrüstung und Materialien unter normalen Umständen hätten erzielt werden können und die bedeutende Summen ausgemacht hätten, konnte nicht festgestellt werden". Teleszky a. a. O., S. 94; s. noch Stolper Art. „Demobilisierung" im Österr. Volkswirt v. 21. Dez. 1918.

[10]) Teleszky meint (a. a. O. S. 106), daß man damit nicht allzu sehr daneben gegriffen hätte.

[11]) Anerkennung des Sowjetstaates durch England, Frankreich und teilweise formeller Verzicht auf die bis dahin aufrechterhaltenen Ansprüche aus den Zarenschulden.

Tatsächlich hat es unter den Nachfolgestaaten um die formale Aufteilung des Passivnachlasses der Monarchie die härtesten Kämpfe gegeben. Es ist selbstverständlich, daß jeder Staat sich davor sträubt, eine Belastung auf sich zu nehmen. Außer diesem jedem wirtschaftlichen Verhalten eigenen Grundelement war es eine besondere Ursache, die den Widerstand der Beteiligten noch erhärtete. Nämlich die Tatsache, daß der Hauptteil der Schuldenlast der Monarchie eine innere Schuld war[12]).

Die Wichtigkeit dieses Umstandes erklärt sich folgendermaßen: die Uebernahme einer äußeren Schuld bedeutet eine Verpflichtung des übernehmenden Staates dem Ausland gegenüber. Diese Verbindlichkeit kann im Laufe der Zeit herabgesetzt werden, entweder durch direkte Verhandlungen, oder indirekt durch Aufnahme neuer Auslandsanleihen, wodurch die alte Schuld zu günstigeren Bedingungen kompensiert oder verlängert wird. Obwohl den Auslandsschulden im Zusammenhang mit den Fragen des Staatskredites und der Währung hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, können sie niemals eine direkte Verminderung des Volksvermögens darstellen wegen der Möglichkeit der Stundung und der Konversion dem Gläubigerausland gegenüber. Im Falle der inneren Verschuldung sind die Möglichkeiten der Stundung und der Konversion auch vorhanden, sie bedeuten aber keinen Ausweg: wird nämlich der Anleihedienst vermindert oder eingestellt, so wird der Wert der Anleihepapiere beeinträchtigt, was einen Verlust für die Anleihe-Besitzer d. h. für die eigenen Staatsbürger bedeutet. Der Vermögensbestand und die Leistungsfähigkeit der eigenen Wirtschaft wird dadurch geschwächt. Wird hingegen der Anleihedienst unverändert beibehalten, so bedeutet das eine zusätzliche Belastung des Staatshaushaltes, die nur durch Steigerung der ordentlichen Einnahmen des Staates ausgeglichen werden kann[13]), d. h. durch Steigerung der Steuerlast. Die Uebernahme einer bereits bestehenden inneren Schuld bedeutet also stets einen unmittelbaren Eingriff in die eigene Volkswirtschaft.

---

[12]) Siehe oben S. 4.

[13]) Ein Ausgleich kann durch Steigerung der außerordentlichen Einnahmen nicht geschaffen werden. Außerordentliche Einnahmen aus der eigenen Volkswirtschaft (z. B. eine einmalige Vermögensabgabe) haben bezüglich des Volksvermögens eine ähnliche Wirkung als eine Steuererhöhung. Außerordentliche Einnahmen von außen, d. h. Auslandsanleihen, sind nur dann eine Lösung, wenn der Betrag der Auslandsanleihe mindestens so hoch ist, wie der der inneren Schuld, so daß die innere Schuld in eine Auslandsanleihe umgewandelt wird. Eine ähnliche Transaktion kommt aber wegen der Schwierigkeiten des Kapitalmarktes meistens nicht in Frage.

Als Ausgangspunkt für eine formale Liquidation der Passiva standen theoretisch verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Jede von ihnen war aber mit Mängeln behaftet.

a) Eine Schuldenaufteilung nach der Bevölkerungszahl hätte diejenigen Staaten, denen ein dichtbevölkertes Gebiet zufiel, dessen Bevölkerung aber auf einer niedrigen Wirtschaftsstufe stand (z. B. die überwiegend kleinbäuerlich bevölkerte Bukowina), im Verhältnis zu anderen Staaten allzu hart getroffen.

b) Eine Aufteilung nach dem Flächenausmaß hätte hingegen die dichtbevölkerten Gebiete besser gestellt, als ein Gebiet mit großen, unbewohnten, wirtschaftlich wenig ausgewerteten Flächen (z. B. die Alpen-Gebiete Tirols).

c) Am zweckmäßigsten mußte noch die Aufteilung gemäß der Steuerleistung der einzelnen Gebietsteile im Rahmen der ehemaligen Monarchie erscheinen. Dieses Verfahren wies aber auch Nachteile auf. Sie hätte kein wahres Bild der tatsächlichen Fähigkeit der betreffenden Gebiete gegeben, da die einzelnen Teile der Monarchie nicht die verhältnismäßig gleichen finanziellen Lasten zu tragen hatten. Die Lastenverteilung wurde durch innere machtpolitische Momente beeinflußt (z. B. die Kriegsbereitschaftslast Bosniens, die Minderbelastung der vorwiegend feudalagraren Gebiete etc.), so daß die Grundlagen der Besteuerung der verschiedenen Gebiete nicht gleichmäßig sein konnten. Hinzu kommt noch der — zwar exakt nicht meßbare, aber zweifellos wichtige — Faktor der Steuermoral[14]). Es ist anzunehmen, daß der Standard der Steuermoral in Industriegebieten (wie z. B. in Böhmen und Mähren) ein höherer war, als in den Gebieten mit vorwiegend Hirtenbevölkerung (wie z. B. in den Ostkarpathen).

Soweit das Theoretische.

Praktisch wären aber die Schwierigkeiten in bezug auf den Aufteilungsschlüssel geringer gewesen.

Die Monarchie war kein Einheitsstaat. Es gab keine, den Staatswirtschaften Oesterreichs und Ungarns übergeordnete Staatswirtschaft, vielmehr war die Monarchie finanzrechtlich ein Zweckverband der selbständigen, in der dualistischen Monarchie verbundenen beiden Staaten[15]). Es gab nur gewisse „gemeinsame An-

[14]) „Die der Verwirklichung der Besteuerung sich entgegenstellenden sozusagen natürlichen, d. h. in der Struktur der Wirtschaft, dem intellektuellen und moralischen Zustand, dem Stand der Technik u. dgl. gegebenen Hemmungen". Nach der Terminologie von Gerloff, Handb. d. Fin.-Wissenschaft, Bd. 1, S. 483 = „passiver Steuerwiderstand".

[15]) s. Patzauer, Staatswirtschaften, S. 81 ff.

gelegenheiten" (Heer, Marine und Aeußeres); die hierzu erforderlichen Mittel mußten Oesterreich und Ungarn nach Maßgabe der „berüchtigten" Quote (Popitz) aufbringen. Die Quote wurde seit 1867 jeweils auf 10 Jahre zwischen den österreichischen und den ungarischen „Delegationen" vereinbart. Sie war für die Jahre 1908 bis 1918: 63,6% zu Lasten Oesterreichs, 36,4% zu Lasten Ungarns. Bei den Verhandlungen der Delegationen gab es zumeist harte Kämpfe: die ungarische Delegation hielt die Belastung Ungarns für unverhältnismäßig hoch[16]). Auch von anderen in der dualistischen Monarchie lebenden Völkern — besonders in Kroatien und in Böhmen — wurde die Quote als ungerecht empfunden[17]).

Trotzdem hätte auf dieser Basis eine brauchbare Grundlage für die Schuldenaufteilung gefunden werden können. Man mußte sich ja nicht an die Quote selbst halten. Diese war nur ein Schlüssel, der auf Grund der wirtschaftlichen Verhandlungen über den Ausgleich festgelegt wurde. Wenn es nun heißt, die Quote hätte nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen, so ist damit noch nicht gesagt, daß das M a t e r i a l selbst, aus dem die Quote als Schlüssel gewonnen wurde, nicht brauchbar war. Im Gegenteil: Die Zahlen und Richtlinien, die als Grundlage der Quotenverhandlungen dienten, stellten doch das Erfahrungsmaterial einer fünfzig Jahre alten Finanzpolitik dar, die der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Gebietsteile, ihrer sich verändernden Stellung im Wirtschaftskörper der Monarchie notgedrungen im wesentlichen Rechnung tragen mußte, um überhaupt bestehen zu können. Nicht die Quote selbst also, sondern das ihr zugrundeliegende Material wäre als Grundlage der Aufteilung geeignet gewesen[18]). Um so mehr, als man in den letzten Kriegsjahren bestrebt war, noch während des Krieges den finanziellen Aufbau der Monarchie dergestalt umzuformen, daß nach Friedensschluß die Grundlagen zu einer finanziel-

---

[16]) In den am 24. Februar 1917 beendeten Ausgleichsverhandlungen sind die ungarischen Beschwerden durchgedrungen. Die neue Quotenvereinbarung:

1918–1922: 36,4%
1922–1927: 35,4%
1928–1932: 34,9%
1933–1937: 34,4%

ist aber nicht mehr in Kraft getreten. S. Teleszky, Die Finanzen des ungar. Staates während des Krieges. S. 368 ff.

[17]) Die nationalen Minderheiten (Tschechen, Südslaven etc.) erblickten in der Quote ein Instrument der deutschen resp. magyarischen Hegemonie. Die Zahlen entsprächen nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern wären hauptsächlich ein politisches Werkzeug (s. Jàszi, S. 52 ff.).

[18]) Siehe: Gratz-Schüller, Wirtschaftspolitik, S. 15.

len Reorganisation vorliegen sollten[19]). Sogar in Ententekreisen tauchte zu Beginn der Friedensverhandlungen der Gedanke auf, den finanziellen und wirtschaftlichen Aufbau der Monarchie in einer reformierten Gestalt beizubehalten[20]).

Trotz der theoretischen Schwierigkeiten wären also praktisch einer formalen Liquidation der Passiva keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege gestanden.

B. Die politische Liquidation.

1. Die Aufteilung des Wirtschaftsraumes der Monarchie.

Die österreichisch-ungarische Monarchie war eines der strukturell vollkommensten Wirtschaftskörper der Vorkriegszeit. Die einzelnen Bestandteile des Donauraumes ergänzten sich in ihren Funktionen wie Organe eines Körpers.

Die faktische Liquidation der Monarchie als Wirtschaftsraum ergab, daß gleichwertige Faktoren eines Organismus, die bisher gemeinsam nebeneinander den Donauraum ausfüllten, nun jeder für sich fast allein den Wirtschaftsraum je eines Nachfolgestaates ausfüllen mußten. In der Folge wurde die wirtschaftliche Struktur fast eines jeden Nachfolgestaates unausgeglichen, einseitig und deshalb, auf sich selbst angewiesen, kaum lebensfähig[21]).

a) Die Tschechoslowakei gründete sich aus den österreichischen Kronländern Böhmen und Mähren und aus dem ehemals zu Ungarn gehörenden Gebiet der Slovakei. Die bereits mit Maria Theresia beginnende und später stets in derselben Linie betriebene wirtschaftliche Entwicklung der Monarchie brachte es mit sich, daß Böhmen und Mähren zum Industrierevier des Reiches, zum Standort des überwiegenden Teiles der Textil-, Leder-, Schwer- und Verarbeitungsindustrie wurden. Die Slovakei als ehemaliger Teil Ungarns, war zum geringeren Teil industrielles Gebiet (Standort der durch das ungarische Industrieförderungsgesetz von 1881 begünstigten und teils neu geschaffenen Industrie), zum größeren land- und vor allem forstwirtschaftliches. Die Tschechoslowakei hatte so einigermaßen das Strukturgleichgewicht von Industrie und Landwirtschaft

---

[19]) Dr. August Freiherr v. Engel, gewesener österr. Finanzminister forderte schon 1916 die Einsetzung einer „Kommission zur Beratung und Vorbereitung der staatsfinanziellen Retablierung" (s. Engel, Wiederaufbau Österreichs, S. 21).

[20]) Dieser Gedanke ist deshalb fallen gelassen worden, weil man fand, daß die eigenen Reorganisationspläne der Monarchie erst in statu nascendi waren. (s. Spitzmüller, Der österr.-ungar. Ausgleich, S. 88.).

[21]) Die hier folgende Zusammenstellung, fußt auf dem Zahlenmaterial des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich, 1925, Anhang.

beibehalten können[22]): ihr Verhältnis war etwa 50 zu 50. In dieser Hinsicht stand die Tschechoslowakei allein unter allen Nachfolgestaaten.

b) Jugoslavien besteht aus dem Kernland Serbien, dem einverleibten Montenegro, dem von Ungarn annektierten Kroatien und Bacska, und aus den von Oesterreich annektierten Kronländern Slavonien, Krain und Dalmatien, sowie aus dem früher österreich-ungarischen Bosnien-Herzegovina .Sowohl das Kernland Serbien, wie auch die annektierten Gebiete hatten fast ausschließlich landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion. Landwirtschaft ist der Erwerb von fast 80% der Bevölkerung des Landes.

c) Rumänien, das die von Ungarn abgetrennten Gebiete Siebenbürgens und des Banat und die Oesterreichische Bukowina aufnahm, zeigt d'eselben Strukturmerkmale, wie Jugoslavien, nur in noch stärkerem Maße. Hier entfallen etwa 85% der gesamten Bevölkerung auf die Landwirtschaft.

d) Italien erhielt von Oesterreich: Südtirol, Istrien und Venezia Giulia (von Ungarn später Fiume). Istrien nahm in der Monarchie eine besondere Stellung ein: es war der einzige Zugang der Monarchie zum Meer. Der Hafen von Triest und dadurch das ganze Gebiet von Istrien gewann ihre Bedeutung, ja ihre Existenz durch die Tatsache, daß als Hinterland der ganze Wirtschaftsraum des Donaubeckens vorhanden war. Triest war der Umschlageplatz für den gesamten Seeverkehr der Monarchie. Als italienischer Hafen blieb sein Verkehr auf das unbedeutende Hinterland von Istrien und Friaul beschränkt, da die Haupthäfen Italiens für den Westverkehr auf der Tyrrhenischen Küste (Genua, Neapel, Palermo) für den Levanteverkehr auf der adriatischen Küste (Venedig, Bari, Taranto) verkehrsmäßig wesentlich günstiger liegen, als Triest.

e) Oesterreich blieb auf die Kronländer Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark. Vorarlberg und die Ueberreste von Tirol und Kärnten beschränkt, wozu 1921 durch Volksabstimmung Burgenland von Ungarn hinzukam. Zwar hielten sich hier Landwirtschaft und Industrie auch etwa die Waage, die Struktur der Volkswirtschaft war aber doch ungesund. und zwar infolge des Problems Wien. In Wien, als Hauptstadt des Kaiserreichs konzentrierte sich das Bank-, Handels- und Verkehrsleben des Wirtschaftsgebiets des Donauraumes. Die Millionenstadt Wien hatte als Mittelpunkt eines 60-Millionen-Reiches ihre wirtschaftliche Berechtigung: seit 1918 wohnen 20% der Bevölkerung des Nachkriegsösterreich in der Hauptstadt.

[22]) Wirsing, Zwischeneuropa, S. 173.

Sie wurde zum „Wasserkopf", und stellt ein besonderes inneres Hindernis zur wirtschaftlichen Gesundung des Landes dar.

f) Ungarn verlor mehr als $^2/_3$ seines Gebietes. Uebrig behielt es die ungarische Tiefebene, die „Kornkammer der Monarchie" mit Budapest, der zweiten Hauptstadt, und dem Hügelland Transdanubien. Seine wirtschaftliche Struktur ist ein Mittelweg zwischen der rein landwirtschaftlichen Struktur Rumäniens und Jugoslaviens und der des Nachkriegsösterreichs mit dem „Wasserkopf". Landwirtschaft verhält sich zur Industrie wie 3 zu 2. Dabei wohnt in Budapest fast 15% der gesamten übrig gebliebenen Bevölkerung.

2. Die Donauraumfrage.

Der formellen Liquidation ist es geblieben, den durch die faktische Liquidation hervorgerufenen Mißstand zu beseitigen oder zu lindern. Nachdem die Monarchie als Staatsform der Donauvölker entschwand, mußte eine neue Grundlage des Donauraumes gefunden werden. Die Monarchie war (wenigstens in den letzten Jahrzehnten ihres Bestandes) ein festes Staatsgefüge: 14 verschiedene Nationalitäten mit 13 verschiedenen Sprachen[23]) und 8 verschiedenen Religionen[24]) waren in ihr in einem einheitlichen Wehr- und Wirtschaftsverband zusammengefaßt. Sie war bis 1918 eine Organisation, die als eine politische Einheit Europas gleichzeitig einen geopolitischen Faktor, nämlich den Donauraum bedeutete (wie z. B. die Staatenorganisation Rußland gleichzeitig den geopolitischen Begriff „Osteuropabecken" bedeutete). Sicher ist, daß außer den privilegierten (deutsche und ungarische) die anderen Nationalitäten der Monarchie in mehr oder minder stets gärender Unzufriedenheit gegen die Organisation des Habsburgerstaates befangen waren. Sie fühlten sich in ihren nationalen Belangen bedrückt und wirtschaftlich benachteiligt und strebten zentrifugal außerhalb der Monarchie stehenden völkischen Idealen (Panslavismus, Illyrismus, Irredenta) zu. Noch lange vor dem Zusammenbruch wurden Stimmen laut, die sich immer mehr verstärkten, daß die Organisation der Monarchie den Erfordernissen einer wirklichen Donauraumpolitik nicht entspräche. Daß sie die ihr gestellten geschichtlichen Aufgaben nicht löse, sondern nur eine Scheinlösung sei. Es ist ihr z. B. stets vorgeworfen worden, daß ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen einseitige Be-

---

23) deutsch, ungarisch, slovakisch, tschechisch, ruthenisch, polnisch, jüdisch, kroatisch, serbisch, slovenisch, rumänisch, italienisch, türkisch, vendisch.

24) römisch-katholisch, evangelisch reformiert, lutherisch reformiert (es waren dies in Ungarn zwei getrennte soziologische Gruppen), griechisch-katholisch (Serbien), griech. orthodox (Rumänien), unitarisch, jüdisch, mohammedanisch (Bosniaken).

günstigungen der Privilegierten darstellen würden. Wie immer man aber auch in diesen Fragen urteilen mag, fest steht, daß die Monarchie als Organisation des Donauraumes überhaupt bestand, daß sie einen Rahmen darstellte, der eine gemeinsame Kultur- und Wirtschaftsgestaltung des Donauraumes überhaupt ermöglichte: gemeinsames Eisenbahn-, Post-, Straßen-Verkehrsnetz, einheitliches Währungs-, Kredit-, Zollsystem. Fest stand weiterhin, daß wenn auch die als Beispiel angeführten wirtschaftspolitischen Maßnahmen einseitige Begünstigungen darstellen sollten, es eben doch die Tatsache der Organisation der Monarchie war, die irgendwelche wirtschaftspolitische Maßnahmen überhaupt ermöglichte. Daß es möglich war, tschechische Industrieprodukte mit ungarischem Getreide, slovakisches Holz mit siebenbürgischem Erz, tiroler Obst mit kroatischem Fleisch als gleichwertige Wirtschaftsfaktoren in Beziehung zu bringen. Diese Möglichkeit, eben die einzelnen Wirtschaftsfaktoren des Donauraumes aufeinander abzustimmen, ist das erste Ziel jeder Donauraumpolitik. Diese Möglichkeit zu finden, ist das Donauraumproblem. Nachdem die Monarchie das vermochte, war sie eine Lösung. Nach ihrem Zerfall mußte eine Möglichkeit erneut gefunden werden.

Die politische Liquidation der Monarchie bedeutete also nichts anderes als die Neuaufrollung der Donauraumfrage.

II. Die Rechtsnachfolge der Monarchie.

Da sie nicht mehr bestand, konnte mit der Monarchie als besiegter Macht kein Friedensvertrag geschlossen werden. Die einzige Möglichkeit blieb, an ihrer Stelle mit ihren Erben, den Nachfolgestaaten, Friedensverträge oder einen kumulativen Friedensvertrag zu schließen. Diese logische Möglichkeit scheiterte an der praktischen Tatsache, daß die Nachfolgestaaten nicht in einem politischen Lager geblieben sind.

Noch v o r dem Waffenstillstand gründeten die verschiedenen Völker ihre eigenen Nationalstaaten, verließen die regierenden österreichischen und ungarischen Gruppen und gingen zur Entente über. Am besten kann die Schnelligkeit dieses Vorgangs mit einer chronologischen Uebersicht der Ereignisse dargestellt werden.

1918	8. September:	Italien stimmt der Gründung eines südslavischen Staates zu.
	1. Oktober:	Eine Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten gewährt Polen und Südslawien freie Verfügung über ihre Gebiete.
	5. „	Antrag Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Türkei an Wilson zwecks Erlangung des Waffenstillstandes.
	15. „	Zusammentritt des südslavischen Nationalrates.
	16. „	Selbständigkeitserklärung Ungarns.
	19. „	Zusammentritt des ungarischen Nationalrates.
	20. „	Zusammentritt des tschechischen Nationalrates und Kriegserklärung der TSR an die Monarchie.
	21. „	Selbständigkeitserklärung Deutsch-Oesterreichs.
	3. November:	Unterzeichnung des Waffenstillstandes.
	12. „	Proklamation der deutsch-österreichischen Republik; Beschluß zur Auflösung der K. u. K. Monarchie.

Nach dem Waffenstillstand ergab sich der völkerrechtliche Tatbestand, daß auf dem Staatsgebiet der Monarchie neue Staaten entstanden, von denen die neugegründete Tschechoslowakei und Jugoslavien der Monarchie Krieg erklärten. Die Frage war: besteht zwischen dem alten Staat und den jungen Staaten eine völkerrechtliche Staatensukzession mit allen ihren positiven Folgen, oder nicht. Es ist einerlei, aus welchen Gründen der neue Staat sich vom alten Staate lossagt, und ob er die Sukzession anerkennt oder nicht. „Der Folgestaat tritt in Rechte und Pflichten des alten Staates nicht kraft eigenen Willens ein, sondern gemäß der von der Völkerrechtsordnung statuierten Norm“[25]). Es ist auch unwesentlich, ob der Gewaltübergang rechtmäßig war, oder nicht. „Die völkerrechtliche Sukzession von Rechten und Pflichten schließt sich sowohl an einen rechtmäßigen wie auch an einen unrechtmäßigen Uebergang der völkerrechtlichen Zuständigkeit an, da ja auf beide Vorgänge die gleiche Rechtsfolge eintritt. Die Erstreckung des einen Staatsbereiches über einen anderen gibt die Grundlage für die Sukzession; nicht aber die Feststellung, daß solche Erstreckung auf rechtlichem oder auf widerrechtlichem Wege möglich ist“[26]). Ein Nachfolgestaat kann sich demnach der Sukzession nicht dadurch entziehen, daß er den zur Auflösung des Altstaates führenden Vorgang nicht gebilligt hat[27]). Die Rechtslage der Staatensukzession war, wie immer sie auch bekämpft gewesen sein mag, auf jeden Fall vorhanden.

Das abstrakt-völkerrechtlich Gebotene wäre gewesen, aus der Tatsache der vorliegenden Staatensukzession die Folgen zu ziehen und die Aktiva und Passiva des Altstaates unter seinen Nachfolgern „mainly on the basis of the share of each of the countries in the economic resources of the Monarchy“ aufzuteilen[28]).

Bei der Gestaltung der Lage spielten jedoch auch noch andere Momente mit, die zwar völkerrechtlich irrelevant waren, trotzdem aber eine anders geartete Lösung bedingten.

Mit Ausnahme Oesterreichs und Ungarns erschienen nämlich alle übrigen Nachfolgestaaten bei den Friedensverhandlungen als Siegermächte. Nicht nur Rumänien, sondern auch die Tschechoslowakei

---

[25]) Guggenheim, Staatenwechsel, S. 43.

[26]) Guggenheim, a. a. O., S. 54.

[27]) Die Tschechoslowakei hat z. B. behauptet, sie habe den Weltkrieg nie gebilligt. Es wäre noch zu erweisen, ob diese Behauptung dem Einwand: tschechische Minister hätten gegen Beschlüsse des österr. Kabinetts keinen Widerspruch erhoben, standhält. Siehe hierzu Federn im Österr. Volkswirt v. 11. 1. 19.

[28]) Siehe Fisher-William, International Law, S. 38.

und Jugoslavien. In Washingtons Antwortnote auf den österreichisch-ungarischen Friedensantrag vom 23. Oktober 1918 wurden die Tschechoslowakei und Jugoslavien als selbständige kriegführenden Mächte anerkannt[29]), obwohl zur selben Zeit noch tschechische und jugoslavische Abgeordnete im Wiener Parlament saßen. Nach tschechoslowakischen Angaben befand sich die Tschechoslowakei (vor dem Waffenstillstand) mit Deutschland 14 Tage, mit der Monarchie 7 Tage im Kriegszustand.

Daß sich die Nachfolgestaaten teilweise zu den Siegern geschlagen haben, kommt für das Völkerrecht nicht in Betracht[30]). Entscheidend war aber nicht die völkerrechtliche Lage, sondern die tatsächlichen Machtverhältnisse.

Es war das Lebensinteresse der abgefallenen Nachfolgestaaten, der Tschechoslowakei, Jugoslaviens und Rumäniens (später Kleine Entente) bei den Friedensvertragsverhandlungen als völlig selbständige Staaten und nicht als Teile der Liquidationsmasse der Monarchie behandelt zu werden. Sie haben auch mit aller ihrer Kraft in dieser Richtung gewirkt. Ihre Bemühungen trafen sich einerseits mit der Auffassung Clemenceaus, daß man Staaten, die „Sieger" sind, nicht in die Rolle der besiegten Monarchie zurückversetzen kann, andererseits mit der allgemeinen Bestrebung der Entente, schon wegen der restlosen Durchführung des Prinzips der alleinigen Kriegsschuld alle Friedensverträge auf denselben Nenner: nur Sieger und nur Besiegte, zu bringen.

Für die Kleine Entente galt es aber nicht nur, das positive Vorurteil, das sie als „Nachfolgestaaten" traf, zu überwinden; sie mußten außerdem auch noch ein negatives Vorurteil aus dem Wege räumen. Alle Nachfolgestaaten lehnten in rechtskräftigen Gesetzen die Rechtsnachfolge der Monarchie ab. Bei allen war es der erste Staatsakt. Diese Gesetze schufen einen juristisch bedeutungsvollen Zustand. Man wäre mit dem Prinzip der Souveränität der Staaten in Widerspruch geraten, hätte man diese Gesetze ändern oder ablehnen wollen. Während die Entente die Ablehnung der Rechtsnachfolge durch die Kleine Entente gelten ließ, hat sie die entsprechenden Ablehnungen Oesterreichs und Ungarns als nichtig betrachtet. Bei dieser Entscheidung hat wohl mitgespielt, daß die ungarische und österreichische (deutsche) Nationalitätengruppe stets als die privilegierten Nationen der Monarchie galten und dadurch die

---

[29]) Siehe Klein im Art. „Saint-Germain".

[30]) Siehe Klein, Strupps Handwörterbuch, Bd. 2, S. 207.

Ansicht bestand, daß das Privileg nicht nur bezüglich der Vorteile, sondern auch bezüglich der Nachteile bestehen soll.

Für die eingehende Untersuchung der Probleme der Rechtsnachfolge und des „strafenden Völkerrechts" (Klein) ist im Rahmen unserer Abhandlung kein Raum. Für unsere Zwecke genügt es, die durch die Friedensverträge sanktionierte „res judicata" festzustellen: Oesterreich und Ungarn wurde — als den „speziell besiegten Teilen" (Brockhausen) — die Rechtsnachfolge der Monarchie aufgebürdet, alle anderen Nachfolgestaaten wurden von der Rechtsnachfolge befreit.

Diese Entscheidung war nicht nur für die Aufteilung der Passiva der Monarchie wichtig, sondern auch bezüglich der Aufteilung ihrer Reparationsschuld. Ist Oesterreich und Ungarn die Rechtsnachfolge der Monarchie bezüglich der Passiva aufgebürdet worden, so hätten diese beiden Staaten folgerichtig auch allein die gesamte Reparationslast der Monarchie zu tragen gehabt. Diese Folgerung — die eine alleinige Belastung Oesterreichs und Ungarns und die vollkommene Befreiung der übrigen Nachfolgestaaten bedeutet hätte — zu ziehen, hatte die Entente gescheut[31]). Man war der Ansicht, daß es nicht anginge, diejenigen ehemaligen Gebiete des feindlichen Altstaates, welche die Siegerstaaten unter seinen Nachfolgern erhielten, nun der Reparationsschuld ganz zu entheben, nur weil diese Gebiete vom Schuldnerland abgetrennt und anderen Mächten abgetreten worden sind[32]). Durch diese Ansicht wurde der Argumentation mit der Rechtsnachfolge die Spitze abgebrochen, und ein anderer Gesichtspunkt, nämlich der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit schob sich in den Vordergrund. Auf diesem Gedanken fußte die ursprüngliche Absicht der Entente, die Reparationslast der Monarchie allen Nachfolgestaaten aufzubürden[33]). Die betreffenden Staaten gehörten doch während der Dauer des Weltkrieges derselben Völkergemeinschaft an, deren Schicksal sie teilweise mitbestimmt haben. Die Wiedergutmachung ist eine Folge des Krieges, den nicht die Nachfolgestaaten, sondern die Monarchie geführt hat. Aus dem Erbe der Monarchie erhielten einige Staaten mehr, die anderen weniger. Die Reparationslast, die die

---

31) Siehe Federn im Österr. Volkswirt v. 18. 11. 1922.

32) Siehe Manchester Guardian, Heft 8, S. 523, Moulton (a. a. O., S. 75) schreibt: „These liberation payments originated in the feeling which was rather prevalent at the time of the peace negociation, that the territories in question should not be wholly freed from the reparation liability attaching to the countries from which they were separated".

33) Siehe Österr. Volkswirt v. 18. 11. 1922.

Monarchie hätte treffen sollen, sollte also von allen Nachfolgestaaten getragen werden, die einen Anteil an der Monarchie hatten, und zwar, um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden je nach Maßgabe ihres Anteils an der Gesamtwirtschaft der Monarchie, d. h. im Ausmaße ihrer Leistungsfähigkeit.

Die Verwirklichung dieser Ansicht hätte zur Folge haben müssen, daß alle Nachfolgestaaten Reparationen zu zahlen gehabt hätten. Es wäre aber nicht gut möglich gewesen, Siegerstaaten (die Tschechoslowakei, Jugoslavien usw.) zu „Reparationszahlungen" zu verpflichten und zwar für einen Staat, mit dem sie im Kriegszustand waren. Man erwog deshalb auch den Gedanken, eine Scheidung zwischen „Siegerstaaten m i t Reparationsanspruch" und „Siegerstaaten o h n e Reparationsanspruch" vorzunehmen (letztere wären vermutlich die Tschechoslowakei und Polen gewesen[34]). Dieser Vorschlag ist aber an politischen Schwierigkeiten gescheitert. Die Scheidung hätte nämlich durch die Ausschaltung der Tschechoslowakei aus der Reihe der Reparationsempfänger die Front der Kleinen Entente geschwächt: das lag jedoch nicht in der Absicht der Entente[35]).

Da keiner der Gesichtspunkte klar durchdringen konnte, mußte eine Kompromißlösung gefunden werden.

Folgende Konstruktion diente als Ausweg:

a) Die Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Jugoslavien und Italien die sog. „Zessionarstaaten" (denen Gebiete der Monarchie „zediert" worden sind), deren Gebiete ganz oder teilweise von der Herrschaft der Monarchie durch die Entente „befreit" worden sind, sollen an die Entente eine „Befreiungsschuld" (taxe de libération, liberation payment) als „Kontribution für die Kosten der Befreiung der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie"[36]) entrichten.

b) Die „gesamte Reparationslast" der Monarchie haben Oesterreich und Ungarn zu tragen. Die übrigen Nachfolgestaaten brauchen keine Reparationen zu leisten.

Durch diesen Kompromiß sind alle Nachfolgestaaten praktisch zu Leistungen, die die besiegte Monarchie betrafen, herangezogen worden. Oesterreich und Ungarn durch die zu zahlenden „Repara-

---

[34]) Siehe Hoffmann im Österreichischen Volkswirt v. 13. 9. 1919.

[35]) Siehe hierzu Mitteilungen des Prager Tageblattes und des Matin in der Zeit von August bis November 1919.

[36]) „Abkommen in Anschluß an die Friedensverträge".

tionen". Die übrigen Nachfolgestaaten durch die Zahlung der „Befreiungsschuld". Der Unterschied liegt nur in der Benennung. Da man von Siegerstaaten keine „Reparationen" fordern wollte, hat man den Titel der „Befreiungsschuld" geschaffen, um die Zahlungen dieser Staaten „Befreiungszahlungen" nennen zu können. Tatsächlich sollten aber diese Zahlungen genau der gleichen Art sein, wie die von Oesterreich und Ungarn unter dem Titel „Reparationen" zu entrichtenden. Sowohl die „Reparationen" als auch die „Befreiungszahlungen" sollten doch in die Kassen der Entente fließen. Der Unterschied war nur (außer dem ideellen Unterschied der Benennung), daß man so die Zahlungen Oesterreichs und Ungarns und die der Siegerstaaten gesondert handhaben konnte, d. h. es war möglich, für Sieger und besiegte Staaten verschiedene Schlüssel für die Zahlungen festzusetzen.

III. Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon.

A. Das Schema von Versailles.

Für den Friedensvertrag mit Deutschland galt nicht mehr das alte Kontributionsprinzip, wonach der Besiegte eine bestimmte Summe als Kriegsentschädigung zahlen muß: das Kriegsschuldprinzip wurde an seine Stelle gesetzt. Dem Besiegten wurde die alleinige Schuld für die Verursachung des Krieges aufgebürdet, und daraus die Ansprüche des Siegers hergeleitet.

Die Seele von Versailles ist der Artikel 231. „Die Verbündeten und Assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die Verbündeten und Assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben."

Dem Sinne dieses Artikels entsprachen Inhalt und Form des ganzen Vertrages.

1. Inhalt.

Der Inhalt des Friedensvertrages von Versailles spiegelt den Willen der Entente, die durch den Kriegsausgang geschaffene Lage zu sanktionieren. Zu sichern war:

erstens die politische Beute.

a) Schmälerung des Staatsgebietes des Besiegten durch Abtrennung und Annexion von Gebietsteilen.

b) Schmälerung seiner Hoheitsrechte (Rüstungsverbot, Kontrolle von Staatsunternehmen wie Reichsbank, Reichsbahn, usw.).

zweitens die wirtschaftliche Beute.

a) Wirtschaftliche Schwächung des Besiegten (zwangsweise Meistbegünstigungsklausel mit den Vertragsgegnern auf 5 Jahre, teilweise Internationalisierung der Binnenschiffahrt, usw.).

b) Wiedergutmachungstribute in Geld, Ware und Leistungen.

2. Form.

Der Form nach war der Friedensvertrag ein Staatsvertrag, den der kriegführende besiegte Staat mit den kriegführenden Siegerstaaten abschließt. Dabei wird die Kontinuität des Staatsbestandes des Besiegten vorausgesetzt. Die Republik Deutschland tritt als vollwertiger Nachfolger für das besiegte deutsche Kaiserreich ein.

B. Das Schema von Versailles als Vorbild für die übrigen Friedensverträge.

Der Friedensvertrag mit Deutschland diente als Vorbild für die Friedensverträge, die mit den anderen Besiegten, nämlich mit Bulgarien, mit der Türkei, mit Oesterreich und Ungarn abgeschlossen wurden. Die Lage dieser „Verbündeten" wurde als analog zu der Deutschlands betrachtet und erklärt. Im Falle Bulgariens und der Türkei zu Recht, im Falle Oesterreichs und Ungarns zu Unrecht.

1. Die Türkei und Bulgarien.

Im Vertrag von Sèvres hat die Türkei dieselbe Behandlung erfahren, wie Deutschland. Nur sind hier in Anbetracht der Gebietsverluste und der vollständigen Verarmung des Landes, die gesamten Lasten, die sich nach dem Schema von Versailles für den Besiegten ergeben, in bezug auf die Türkei gegen Abtretung einiger Gebietsteile als summarisch beglichen betrachtet worden[37]). Das Schema von Versailles blieb aber unverändert aufrechterhalten.

Der Vertrag von Neuilly (mit Bulgarien) weist nicht einmal graduell wesentliche Unterschiede zum Schema von Versailles auf. Die einzelnen Artikel der beiden Verträge entsprechen sich fast wörtlich. Nur die Zahlen und Beträge wurden natürlich den Verhältnissen entsprechend geändert. Man kann behaupten, daß der Vertrag von Neuilly dem von Versailles nicht nur im Prinzip, sondern auch in den Einzelheiten vollständig gleicht.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wenn man untersuchen und belegen wollte, (wie das bereits durch Literatur und Praxis geschehen ist), daß die Friedensverträge von 1919—1920 an sich undurchführbar und unmöglich waren. Hier genügt es festzustellen, daß — den Vertrag von Versailles als gegeben betrachtet

---

[37]) Siehe Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920, Art. 114. „Die Vertragsschließenden Regierungen erklären alle Forderungen, mit Ausnahme der Griechenlands, für ausgeglichen. Die Wiedergutmachung des von Griechenland und seinen Angehörigen in der Türkei angerichteten Schadens wird zwischen den betreffenden Regierungen geregelt werden". Durch Art. 68 des Vertrages von Lausanne sind jegliche Lasten endgültig gestrichen worden.

— dieselben Voraussetzungen, die für das Friedensdiktat mit Deutschland vorlagen, genau so in den Fällen Bulgariens und der Türkei als gegebene angenommen werden konnten. Beide Staaten blieben, wie Deutschland, wenn auch in ihren Hoheitsrechten geschmälert und in ihrem Gebiet beschränkt, doch als Staaten nach Kriegsende bestehen. Die Kontinuität ihres Staatsbestandes, die der Vertragsform von Versailles als stillschweigendes Postulat zugrunde lag, war bei diesen Staaten auch erfüllt. Die analoge Behandlung ihrer Lage mit der Deutschlands, die prinzipielle Verwendung des Schemas von Versailles auch für die Verträge von Neuilly und Sèvres entsprach also den tatsächlichen Gegebenheiten.

2. Oesterreich und Ungarn.

Für diese Staaten wurde gleichfalls eine mit Deutschland analoge Lage angenommen. Oesterreich und Ungarn waren — gemäß Erklärung der Entente — Besiegte: Deutschland auch. Von Oesterreich und Ungarn wurden Gebiete abgetrennt, ebenso von Deutschland. Die österreichisch-ungarische Staatsschuld mußte aufgeteilt werden: die deutsche auch. Das abgetretene Staatseigentum der Monarchie sollte von den Uebernehmern ersetzt werden: die deutschen „Rücklaßgüter" ebenfalls. Demzufolge war man der Ansicht, daß die Gesamtlage Oesterreichs und Ungarns prinzipiell dieselbe sei, als die Deutschlands. Man nahm an, die Regelung der vorliegenden Fragen auf die Weise vereinfachen zu können, daß man den Aufbau des für Deutschland gemachten Versailler Vertrages auch für diese Staaten beibehielte, und nur, wo dieser Rahmen nicht passen wollte, einige Aenderungen vornähme. Das geschah allerdings ohne Bedacht darauf, ob die Aenderungen auch mit der Gesamtkonzeption vereinbar waren oder nicht, und ob sie nicht den Rahmen von Versailles sprengen würden[38]).

Der Ausgangspunkt war demnach, daß der Unterschied zwischen der Lage Deutschlands und der Oesterreichs und Ungarns kein prinzipieller, sondern nur ein gradueller sei. Sowohl von Oesterreich und Ungarn, als auch von Deutschland wurden z. B. Gebiete abgetrennt: der Unterschied sei nur, daß der Umfang der von Oesterreich und Ungarn abgetrennten Gebiete ein größerer war, als der von Deutschland abgetrennten. Es ist aber etwas anderes, wenn ein Land $^2/_3$ seines Gebietes (wie Ungarn) als wenn sie weniger als $^1/_{10}$

[38]) Tatsächlich sind die wichtigsten Formal-Abweichungen im Vertrag von St. Germain (Abschn. VIII) gegenüber Versailles nur: Art. 211 (Liquidationskommission), Art. 268 (Schiedsgerichte) Art. 261 (Zwangskompensat.) Art. 266 als positive Bestimmung.

(wie Deutschland) verliert. Nur gewollt einseitig und formalistisch gesehen kann es vielleicht richtig sein, daß im Prinzip das Problem für Deutschland und für Oesterreich und Ungarn dasselbe gewesen sei. Tatsächlich war der graduelle Unterschied so groß, daß demgegenüber die prinzipielle Gleichheit belanglos ist.

Das in den obigen Abschnitten Angeführte ergibt klar, weshalb das Schema von Versailles in den Fällen von Oesterreich und Ungarn nicht anwendbar war.

Erstens, weil die Kontinuität des Staatenbestandes der Besiegten nicht vorhanden war, und somit dem Grundpostulat des Versailler Vertrages in diesem Falle nicht Genüge getan wurde. An Stelle der kriegsführenden und besiegten österreichisch-ungarischen Monarchie hat man mit den neuen Staaten Oesterreich und Ungarn Friedensverträge geschlossen. Nachdem aber die Kontinuität des Staatenbestandes des Besiegten als eine unerläßliche Bedingung der Anwendbarkeit des Schemas von Versailles unerfüllt blieb, war das Schema auf Oesterreich und Ungarn nicht anwendbar.

Zweitens, weil die formale Liquidation sowohl der politischen wie auch der wirtschaftlichen Erbmasse der Monarchie noch ausstand. Wäre eine Liquidation bereits erfolgt, bevor noch die Friedensverträge geschlossen wurden, so hätte zwar eine Liquidation den Mangel der Kontinuität nicht behoben, sie hätte aber eine Lage schaffen können, die der Kontinuität nahekommenden Bedingungen entsprochen hätte. Nachdem sich die Nachfolgestaaten nicht als gleichberechtigte Erben, sondern als Sieger und Besiegte gegenüberstanden, war es aber nicht möglich, eine Liquidation durch die Beteiligten selbst durchführen zu lassen. Die einzige Instanz, die für die formale Liquidation in Frage kam, blieb die Entente, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Sieger. Im Falle Oesterreichs und Ungarns waren demnach von der Entente nicht nur die Friedensbedingungen, sondern auch die Liquidationsbedingungen der Erbmasse der Monarchie zu diktieren.

Die Unterhändler bei den Friedensverhandlungen hatten die Schwierigkeiten, die sich aus der schematischen Anwendung des Versailler Vertrages auf Oesterreich und Ungarn ergeben würden, gesehen oder zum mindesten gespürt. Davon zeugt die Tatsache, daß die Bestimmungen, welche sich auf die Liquidation, auf die Schuldenaufteilung, und auf die betreffenden Zeitpunkte beziehen, erst später, als der übrige Text des Vertrages von St. Germain veröffentlicht wurden. Aus dieser Tatsache und analog den Artikeln 52,

58 und 61 des Vertrages von St. Germain[39]) wurde vermutet, daß diese Fragen erst später, getrennt geregelt werden sollten. D. h., daß die Liquidationsbestimmungen von den übrigen Bestimmungen der Friedensverträge losgelöst werden sollen[40]). Die ersten Ansätze hierfür konnten darin erblickt werden, daß ein eigener Abschnitt „Sonderbestimmungen" für abgetrennte Gebiete in Abschnitt X über wirtschaftliche Bestimmungen aufgenommen wurde.

Die Möglichkeit einer Loslösung der Liquidation wurde jedoch trotz aller Darlegungen österreichischer- und ungarischerseits[41]) nicht ausgenützt, denn die Versuche, die auf diesem Gebiete noch vor der Unterzeichnung der Friedensverträge unternommen worden sind, sind gescheitert.

Die einige Monate nach dem Waffenstillstand eingesetzte „Vorläufige Liquidationskommission" (VLK) konnte keine positiven Ergebnisse zeitigen. Diese Kommission, die sich aus Vertretern aller Nachfolgestaaten zusammenfand, hatte keine entsprechenden Vollmachten seitens der betreffenden Regierungen, so daß nur Entschlüsse mit Protesten zustande kommen konnten. Dem als Treuhänder funktionierenden k. u. k. Finanzministerium blieb in unaufschiebbaren Fällen nichts anderes zu tun, als selbst zu entscheiden. Die VLK selbst konnte wirkliche Entschlüsse überhaupt nicht zustande bringen.

Das sogenannte „Bevollmächtigten-Kollegium", das nach dem fruchtlosen Auseinandergehen der VLK sich versuchte, hatte ebenfalls keinen Erfolg, weil hier — gemäß Vereinbarung der Parteien — Einstimmigkeit der Beschlüsse erforderlich war. Die Einstimmigkeit konnte aber diesmal genau so wenig erzielt werden, wie vorher protestlose Entscheidungen der VLK.

Bei beiden Kommissionen, die sich ja nur aus Vertretern der Nachfolgestaaten zusammensetzten, bestand außerdem als größte Schwierigkeit die Tatsache, daß die Kommissionen nur den Aufteilungs-Schlüssel der Passiva hätten festsetzen können, nicht aber auch ihre Höhe, weil dadurch die Rechte dritter Gläubiger (nämlich der Entente und auch einiger Neutraler) beeinträchtigt worden wären.

---

[39]) „Alle, nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtrennung der bezeichneten Gebiete (zu Jugoslavien, zur Tschechoslowakei und zu Rumänien) ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt".

[40]) Siehe Österreichischer Volkswirt vom 2. 8. 1919.

[41]) Siehe Memorandum der österreichischen Regierung an die Entente vom 6. Januar 1920.

Auf Grund aller dieser Erfahrungen lehnte dann die Entente einen bei den Friedensverhandlungen gestellten Antrag der österreichischen Regierung auf Einsetzung einer interalliierten Kommission für die innere Auseinandersetzung der Monarchie ab[42]). Es blieb nichts anderes übrig, als sämtliche Aufgaben, die aus der Liquidation erwuchsen, doch in die Friedensverhandlungen einzubeziehen.

Die Friedensverhandlungen und auch die Friedensverträge mit Oesterreich und Ungarn hatten demnach neben dem Material der mit Deutschland, der Türkei und mit Bulgarien abgeschlossenen Vertragsvorbilder auch noch das Material der Liquidation zum Inhalt.

[42]) Siehe Federn im Österreichischen Volkswirt vom 15. Febr. 1919.

IV. Das Ostreparationsproblem.

A. Aufbau (Synthese).

Sowohl der Vertrag von Versailles, als auch die Verträge von St. Germain und Trianon bestehen aus den folgenden Abschnitten:

I. Völkerbund.
II. Staatsgrenzen.
III. Politische Bestimmungen.
IV. Ausländische Interessen des Besiegten.
V. Militär und Flotte.
VI. Kriegsgefangenen und Kriegsgräber.
VII. Sanktionen.
VIII. Wiedergutmachungen.
IX. Finanzielle Bestimmungen.
X. Wirtschaftliche Bestimmungen.
XI. Luftfahrt.
XII. Verkehr.
XIII. Arbeit.
XIV. Garantien.
XV. Verschiedenes.

Die Abschnitte VIII—IX sind Gegenstand unserer weiteren Untersuchung.

Aus der bisherigen Darstellung ergeben sich in bezug auf diese Abschnitte folgende Schlüsse:

Bei der Untersuchung des Vertrages von Versailles (Seite 21 f) haben wir festgestellt, daß der Inhalt des Vertrages war: die Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Beute durch die Siegermächte gegenüber Deutschland. In die Friedensverträge von St. Germain und Trianon, die die Siegermächte mit Oesterreich und Ungarn nach dem Schema von Versailles geschlossen haben, ist dieser Inhalt übernommen worden. Im Folgenden soll dieser als der „allgemeine Inhalt" der Friedensverträge von St. Germain und Trianon bezeichnet werden.

Wie es aus Abschnitt III. B. 2. (Seite 23 ff) hervorgeht, ist die formale Liquidation der Monarchie auch zum Inhalt der mit Oester-

reich und Ungarn abgeschlossenen Friedensverträge geworden. Dieser Inhalt wird im Weiteren als der „besondere Inhalt" von St. Germain und Trianon genannt.

Allgemeiner und besonderer Inhalt sind nicht der gleichen Natur.

Bezüglich des allgemeinen Inhalts stehen sich Sieger und Besiegten gegenüber. Die Sieger fordern und bestimmen, der Besiegte muß anerkennen und leisten. Der eine Teil diktiert, der andere muß das Diktat annehmen. Auf der einen Seite ist nur Recht, auf der anderen nur Pflicht. Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht also ein vollkommen einseitiges Verhältnis[43]).

Bezüglich des besonderen Inhaltes hingegen stehen sich Parteien entgegen, deren jeder gleichzeitig zu fordern und zu leisten hat. Zu fordern vom Vermögen des Erblassers, zu leisten für seine Schulden. Es ist ein gegenseitiges Verhältnis, das unter den Parteien herrscht.

Der Inhalt des Friedensvertrages von Versailles, (d. h. der „allgemeine Inhalt") war einseitiger Natur. Die Form von Versailles, die dem Inhalt naturgemäß entsprach, mußte auch einseitiger Natur sein. Wie im Obigen (auf Seite 22 f) ausgeführt, wurde das Schema von Versailles analog auch für St. Germain und Trianon angewandt. Diese Verträge erhielten also die dem allgemeinen Inhalt von Versailles entsprechende Form einseitiger Natur: andrerseits setzte sich ihr Inhalt aus dem allgemeinen Inhalt einseitiger und dem besonderen Inhalt zweiseitiger Natur zusammen.

Form und Inhalt der Friedensverträge von St. Germain und Trianon stimmten demnach nicht überein. In der mangelnden Uebereinstimmung von Form und Inhalt liegt die ganze spezifische Problematik dieser Verträge folgendermaßen begründet:

1. In der dem allgemeinen Inhalt entsprechenden Form der Friedensverträge von St. Germain und Trianon war nur für einseitige Bestimmungen Raum. „Oesterreich(/Ungarn) erkennt an . . .", „Oesterreich(/Ungarn) verpflichtet sich . . .", „Oesterreich(/Ungarn) wird auferlegt . . ." usw. Diejenigen Punkte, welche sich aus dem besonderen Inhalt sowohl als Rechte oder Forderungen der

[43]) Die ganz wenigen Ausnahmen, in denen den Siegern Pflichten auferlegt und den Besiegten Rechte eingeräumt werden, — z. B. die Abrüstungsbestimmungen — ändern nichts an der Natur der Sache. Sie können sogar kaum als Ausnahmen gelten, da das den Besiegten eingeräumte Recht erst nach einer Frist eintreten soll, und dann auch noch von Bedingungen abhängig gemacht wird. Wie illusorisch diese „Rechte" waren, zeigt der gegenwärtige Stand der Abrüstung.

Besiegten, als auch als Pflichten oder Leistungen der Sieger ergaben, mußten also in eine Fassung gebracht werden, die die Abweichung von der Einseitigkeit der Bestimmungen nicht erforderten. Die einzige Möglichkeit hierfür war, die Forderungen der Besiegten mit einem ihrer Leistungen zu verkoppeln und so zur Bedingungsform zu gelangen. Wenn also aus dem besonderen Inhalt z. B. sinngemäß hervorgegangen wäre, daß etwa Ungarn Jugoslavien gegenüber aus einer angeeigneten Staatsdämone zu Ersatzanspruch berechtigt war, so ist dieser Punkt derart gefaßt worden, daß der Anspruch von der Bedingung einer Leistung (z. B. einer Sachlieferung) abhängig gemacht wurde. „Ungarn verpflichtet sich . . . dafür erhält es . . ." — Leistung als Bedingung. — Dieser Umstand verursacht, daß während die einzelnen Bestimmungen oder Gruppen von Bestimmungen von Versailles methodisch klar zerlegbar sind, d. h. jeder Punkt und jede Gruppe getrennt für sich untersucht werden kann, diejenigen von St. Germain und Trianon diese Eigenschaft nicht aufweisen. Die einzelnen Punkte sind miteinander in der Bedingungsform verknüpft und bilden dadurch einen unteilbaren Knoten.

. . Folge: unzerlegbare Einheitlichkeit des Gesamtkomplexes der Abschnitte VIII—IX der Verträge von St. Germain und Trianon.

2. Allgemeiner und besonderer Inhalt der betreffenden Verträge können nicht Satz für Satz geschieden werden. Eine Gegenüberstellung Punkt für Punkt ergibt nicht, daß ein Satz von St. Germain oder Trianon dem allgemeinen Inhalt des bezüglichen Satzes von Versailles, ein anderer Satz dem besonderen Inhalt entspricht. Im Gegenteil: stets sind allgemeiner und besonderer Inhalt in jedem Punkte vermengt. Dieser Umstand hat zur Folge, daß der besondere Inhalt jede Fragengruppe von St. Germain und Trianon derart durchdringt, daß die durch den allgemeinen Inhalt hervorgerufene prinzipielle G l e i c h h e i t mit Versailles gegenüber dem durch den besonderen Inhalt verursachten U n t e r s c h i e d belanglos wird. Die im Anschluß an die einzelnen Bestimmungen von Versailles entstandenen Probleme sind für St. Germain und Trianon fast ohne Bedeutung. Die Probleme von St. Germain und Trianon sind nicht analog zu denen von Versailles gelagert, sondern sind ganz eigener Art. Ihr Schwergewicht und dadurch auch ihre Lösungsmöglichkeit liegt in einem anderen Punkt. Jeder Problemkreis von St. Germain und Trianon hat seine Eigenart, die eine von Versailles unabhängige Behandlung erfordert. Die Probleme werden eben spezielle „Ostfragen".

Folge: Eigenheit, Nichtvergleichbarkeit des Gesamtkomplexes der Abschnitte VIII—IX der Friedensverträge von St. Germain und Trianon mit den entsprechenden Abschnitten von Versailles.

B. Zergliederung (Analyse).

Im Vertrag von Versailles ist für die Durchführung der Bestimmungen der Abschnitte VIII—IX eine Kommission, die sogenannte „Reparationskommission" eingesetzt worden. Derselben Kommission ist auch die Abwicklung der Vorschriften der entsprechenden Abschnitte VIII—IX der Verträge von St. Germain und Trianon übertragen worden. In dieser ihrer Eigenschaft nennt sie sich die „Kommission für die östlichen Reparationen". Ebenso, wie die Arbeiten der Reparationskommission bezüglich der Abwicklung von Versailles die sich aus diesem Vertrag ergebenden Fragestellungen zu Tage förderten, spiegelt sich in den Aufgaben der „Kommission für die östlichen Reparationen" die Gliederung des Gesamtkomplexes der Abschnitte VIII—IX von St. Germain und Trianon.

Die einzelnen, von der Reparationskommission durchzuführenden Aufgaben hängen folgendermaßen zusammen:

1. Festsetzung der Höhe der von Oesterreich und Ungarn zu zahlenden Reparationen.

Der Teil VIII von St. Germain und Trianon entspricht den Wiedergutmachungsbestimmungen von Versailles fast wörtlich. Die Rechte und die Pflichten der Reparationskommission sind dieselben, als die in Versailles bezüglich Deutschland enthaltenen. Zwei Punkte jedoch und zwar die wichtigsten, stellen abweichende Bestimmungen dar.

Erstens, daß die Reparationskommission die Höhe der Reparationsschuld Oesterreichs (und Ungarns) bis zum 1. Mai 1921, festzustellen und einen Zahlungsplan auszuarbeiten hat, während im Vertrag von Versailles die Höhe der Reparationsschuld Deutschlands bereits mit 200 000 000 Mark festgesetzt ist.

Die zweite Abweichung bildet § 12 Abs. 2 b Ziff. 2 der Anlage II zu Teil VIII. Darin wird gesagt: „Der Wiedergutmachungsausschuß wird Vorschriften erhalten, die ihn anweisen werden, insbesondere zu berücksichtigen: 1. die tatsächliche volkswirtschaftliche und finanzielle Lage des österreichischen Gebiets, wie es durch den gegenwärtigen Vertrag abgegrenzt wird; und 2. die Verminderung seiner Hilfsquellen und seiner Zahlungsfähigkeit, die sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergibt. Solange die

Lage Oesterreichs keine Veränderung erfährt, wird der Ausschuß diese Tatsachen bei Bestimmung des endgültigen Betrages der Verpflichtungen Oesterreichs, der Zahlungen, durch welche dieses Land sich zu entlasten hat, und der Stundungen aller Zinsenzahlungen, die es in Anspruch nehmen sollte, mitzuberücksichtigen haben." Diese Bestimmung ist nur nachträglich und ohne Bedacht auf den übrigen Zusammenhang der Wiedergutmachungsbestimmungen in den Friedensvertrag eingeflickt worden. Das geht schon daraus hervor, daß die Bestimmung des § 16 des gleichen Annexes, wonach die Reparationskommission bereits am 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der österreichischen Reparationsschuld festgesetzt haben soll, aufrechterhalten blieb. Es war ein Ding der Unmöglichkeit, bis zum 1. Mai 1921 die Gesamthöhe der Reparationsschuld festzusetzen, und gleichzeitig auf die „Leistungsfähigkeit" Rücksicht zu nehmen. Der § 12 bedeutet nämlich nicht nur, daß die Höhe der Reparationsschuld mit Rücksicht auf die allgemeine Leistungsfähigkeit Oesterreichs überhaupt festgestellt werden soll, (Art. 181 St. Germain) und daß die Reparationskommission „vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Leistungsfähigkeit Oesterreichs prüft", und je nachdem die Zahlungen verlängern, oder verändern wird (Art. 180 ebenda), sondern, daß auch die „Verminderung der Hilfsquellen und der Zahlungsfähigkeit Oesterreichs, die sich aus dem Friedensvertrage ergibt", in Betracht gezogen werden soll.

Kurz: bei der Feststellung der Höhe einer Last, soll auf den als Ergebnis dieser Belastung sich einstellenden Zustand Rücksicht genommen werden!

Außer diesem Paradoxon war noch die Schwierigkeit da, daß der ins Einzelne gehende Nachweis der Lage Oesterreichs nicht möglich war. Denn während z. B. Deutschland als Ganzes erhalten blieb und es schätzungsweise berechnen konnte, was es an Land und Leuten, an Unternehmungen und Besitztümern aller Art eingebüßt hatte, seine Schädigung an Produktions- und Erwerbsfähigkeit, waren im Falle Oesterreichs für die Vergangenheit keine vergleichbaren Maßstäbe, keine entsprechenden Budgets oder statistischen Angaben vorhanden. Der vom österreichischen Finanzminister eingebrachte erste Staatsvoranschlag wurde z. B. nur auf Grund des letzten Budgets der Monarchie umgerechnet und nach dem Quotenverhältnis festgesetzt[44]).

All dies trifft analog auch für Ungarn zu.

---

[44]) Siehe diesbezügl. Jessen, Österreichs Finanzwirtschaft, S. 39 ff.

Diesen Schwierigkeiten Herr zu werden, die Gesamtreparationsschuld Oesterreichs und Ungarns mit Rücksicht auf die „Leistungsfähigkeit" dieser Staaten festzustellen, war die erste Aufgabe der Reparationskommission.

2. Festsetzung des Wertes der „abgetretenen Güter" („biens cédés").

„Der Wert der seitens der verschiedenen Staaten, ausschließlich Oesterreichs, erworbenen Besitzes und Eigentums der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie" wird „dem übernehmenden Staate angelastet und der Republik Oesterreich in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben"[45]). Die Aufgabe der Bewertung wurde der Reparationskommission übertragen. Die Wichtigkeit der Wertfeststellung in bezug auf den Gesamtkomplex lag darin, daß der Gesamtwert der biens cédés als Abzugsposten für die endgültige Festsetzung der Höhe der von Oesterreich und Ungarn zu zahlenden Reparationen von Bedeutung war. Sollte die Bewertung höher ausfallen, so vergrößerte sich der Abzugsposten und verminderte sich die Reparationsschuld dieser Länder; sollte sie niedriger ausfallen, so verminderte sich der Abzugsposten und die Last der Reparationen wurde drückender.

3. Festsetzung und Aufteilung der sichergestellten Staatsschuld Oesterreichs und der nichtsichergestellten Staatsschuld der Monarchie. Die Reparationskommission soll den Betrag der Verpflichtungen festsetzen, der „von jedem (Nachfolge-)Staate mit Ausnahme Oesterreichs von der sichergestellten Schuld . . . der alten österreichischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914" zu übernehmen ist, denn der „ermittelte Wertbetrag wird von der Summe abgezogen, welche der betreffende Staat an Oesterreich schuldet, für solches Vermögen und Eigentum der ehemaligen und gegenwärtigen österreichischen Regierung, das er zugleich mit übertragenem Gebiet erworben hat"[46]). Auch der auf die einzelnen Nachfolgestaaten entfallende Anteil der nichtsichergestellten Schuld der Monarchie soll durch die Reparationskommission festgestellt werden. Denn „. . . wenn ein Staat . . . etwas übernimmt, so wird . . . von dem Oesterreich gutgeschriebenen . . . Betrag diejenige Quote der diesem Staate angelasteten nicht sichergestellten Schuld der alten österreichischen Regierung abgezogen, der nach Ermessen der Reparationskommission den auf die übernommenen Besitztümer und Eigentumsobjekte gemachten Aufwendungen entspricht"[47]).

[45]) Art. 208. St. Germain, für Ungarn: Art. 189. Trianon.
[46]) Art. 203. St. Germain, Art. 186. Trianon.
[47]) Art. 208. St. Germain, Art. 201. Trianon.

C. Begriffsbestimmung (Definition).

Die unzerlegbare Einheitlichkeit des Gesamtkomplexes besteht darin, daß die einzelnen Aufgaben der Reparationskommission nicht getrennt behandelt werden konnten, sondern einen nicht unterbrechbaren Ring bilden.

Die Höhe der Reparationsschuld Oesterreichs und Ungarns sollte erst nach Feststellung der Leistungsfähigkeit dieser Staaten bestimmt werden.

Um ein Urteil über die Leistungsfähigkeit haben zu können, mußte die endgültige Höhe der Reparationsschuld festgestellt sein, auf die sich die Leistungsfähigkeit der Schuldner beziehen mußte.

Die endgültige Reparationssumme ergab sich aber nur nach Abzug des Wertes der abgetretenen Güter. Zur Feststellung der endgültigen Höhe der Reparationsschuld mußte also die Höhe des abzuziehenden Wertes der biens cédés vorliegen.

Um die endgültige Höhe des abzuziehenden Wertes der biens cédés festzustellen, mußte hinwiderum der Betrag der auf jeden Nachfolgestaat entfallenden sichergestellten Staatsschuld Oesterreichs und der nichtsichergestellten der Monarchie festliegen, welcher Betrag seinerseits vom Werte der abgetretenen Güter in Abzug zu bringen war.

Man sieht die Verkettung der Bedingungen, die Abhängigkeit der einzelnen Bestimmungen voneinander. Die unzerlegbare Einheitlichkeit ist fast schon ein circulus vitiosus.

Die Eigenheit des Gesamtkomplexes gegenüber Versailles besteht darin, daß während in bezug auf Deutschland die Frage der Höhe der Reparationsschuld von vornherein feststand, und stets von überragender Wichtigkeit war, und alle anderen Punkte der Abschnitte VIII—IX demgegenüber nur Nebenfragen waren, das Schwergewicht der entsprechenden Abschnitte von St. Germain und Trianon umgekehrt gelagert war. Hier waren die gemäß dem Schema von Versailles als formale Nebenfragen geltenden Punkte conditiones sine qua non der formalen Hauptfrage. Durch ihre Verflechtung erhielten sie eine Bedeutung, die die Wichtigkeit der Hauptfrage in die zweite Linie zurückdrängte. Die formal als Nebenfragen geltenden Punkte wurden tatsächlich das Hauptproblem.

Dem Wortsinn nach sollte die Bezeichnung „Ostreparationen" streng genommen nur auf den Abschnitt VIII der Friedensverträge von St. Germain und Trianon und auf die entsprechenden Teile von Neuilly und Sèvres angewandt werden. Ursprünglich, bei Entwurf

des Textes dieser Verträge entsprach die Bezeichnung auch dem Begriff: die „Kommission für die östlichen Reparationen" wurde zur Festsetzung der Reparationsschuld der „östlichen Verbündeten Deutschlands" eingesetzt. Bereits nach den ersten Schritten jedoch, die auf Grund der unklaren Richtlinien der Friedensverträge gemacht worden sind, wurde die Bezeichnung „Ostreparationen" für den behandelten Gegenstand immer unausreichender. Einige Jahre nach Friedensschluß war sie kaum mehr eine pars pro toto, blieb aber für die Bezeichnung des Gesamtkomplexes der Abschnitte VIII—IX von Trianon, St. Germain und Neuilly stets beibehalten. Sogar nach den Sanierungen (1922—1924) die eine weitere Einbeziehung von Nebenfragen in den Gesamtkomplex bedeuteten, blieb der Name als Bezeichnung für das ganze Gebiet weiter bestehen. Selbst im Haag, wo von Reparationen der Oststaaten im eigentlichen Sinne kaum mehr die Rede war, sondern fast ausschließlich nur noch von Nebenfragen, wurde der Name „Ostreparationen" in Verhandlungen und Presse angewandt.

Der landläufige Begriff der allgemeinen Bezeichnung „Ostreparationen" umfaßt die Gesamtheit derjenigen Beziehungen, deren Auswertung und Abwicklung durch die Reparations- und finanziellen Bestimmungen der Verträge von St. Germain, Trianon und Neuilly (und der Sondervereinbarung mit Griechenland) der Reparationskommission übertragen worden ist. Auf Grund dieser Definition ist das Ostreparationsproblem der Inbegriff der die sich aus dem obigen Begriff ergebenden Fragen.

Unsere Begriffsbestimmung des Ostreparationsproblems ist in einer Hinsicht enger, in der anderen Hinsicht weiter. Sie lautet:

> Das Ostreparationsproblem besteht in derjenigen Problematik, die sich aus der Eigenheit und der unzerteilbaren Einheitlichkeit der Abschnitte VIII—IX der Friedensverträge von St. Germain und Trianon ergibt. Letztlich: Die Problematik, die aus dem Umstand entsteht, daß Form und Inhalt der Verträge von St. Germain und Trianon nicht übereinstimmen.

Enger, als die übliche Definition, ist unsere Begriffsbestimmung deshalb, weil sie nur aus den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon ausgeht, die Friedensverträge von Neuilly und Sèvres und die Abmachung mit Griechenland jedoch außer Acht läßt. Der Grund für dieses Vorgehen liegt in der Tatsache, daß wenn auch die bulgarischen Reparationen und die griechischen Forderungen äußer-

lich zu den Ostreparationen selbst gehören, sie mit dem Ostreparationsproblem innerlich nichts zu tun haben. Die Problematik der bulgarischen und griechischen Reparationen ist ein Reparationsproblem überhaupt, wie es das von Versailles ist. Nicht aber ein Ost-reparationsproblem, das — wie wir es darlegten — im Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie begründet liegt, und seinen Sinn und seine Bedeutung von ihm erhält.

Aus diesem Grunde scheiden Bulgarien und Griechenland aus der weiteren Behandlung des Problems aus. Der Vollständigkeit halber seien diese Fragen in Anhängen erwähnt.

Weiter, als die übliche Begriffsbestimmung ist unsere Definition dadurch, daß wir die sich aus der politischen Liquidation der Monarchie sich ergebenden Probleme auch als zu dem Ostreparationsproblem gehörend betrachten. Die politische Liquidation der Monarchie enthält teilweise der Abschnitt X der Verträge von St. Germain und Trianon. Unsere Untersuchung müßte also auch diesen Abschnitt erfassen. Wenn wir trotzdem auf eingehende Darstellung dieses Abschnittes verzichten, so geschieht das aus dem Grunde, weil die wirtschaftspolitische und politische Gestaltung des Donauraumes ohnehin schon Gegenstand einer sehr lebhaften Diskussion in Politik und Literatur ist. Wir können uns darauf beschränken, die Zusammenhänge, die zwischen Abschnitt X und den Abschnitten VIII—IX von St. Germain und Trianon bestehen, die aber von dem Ostreparationsproblem aus gesehen noch nicht die ihrer Wichtigkeit zukommende Beachtung gefunden haben, aufzuweisen.

ZWEITER TEIL

Die Ostreparationslage von 1919 bis 1930.

I. Die ursprüngliche finanzielle Lagerung der Ostreparationen.

Der Betrag der von den östlichen Verbündeten zu zahlenden Reparationen ist in den Friedensverträgen nicht angegeben. Es wurde der Reparationskommission aufgetragen, die Gesamtsummen und die Zahlungspläne festzusetzen.

Obwohl die Summen endgültig noch nicht feststanden, gab es doch zahlenmäßige Schätzungen und Forderungen, an denen die finanzielle Tragweite der Ostreparationen gemessen werden konnte. Es gab Mindestforderungen der Sieger, es gab Schätzungen von Sachverständigen und es gab Zahlen, die die Besiegten als Höchstleistung betrachteten.

A. Die Bedeutung der Zahlen von Spaa für die Ostreparationen im allgemeinen.

Auf der Konferenz von Spaa[48]) wurde der Schlüssel, nach dem die von den Besiegten zu erhaltenden Reparationen unter den Siegern verteilt werden sollten, vereinbart. Die Beteiligten hatten betont, daß die endgültige Festsetzung der Gesamthöhe der Reparationen den Entscheidungen der Reparationskommission vorbehalten bleibt[49]). Die hier genannten Zahlen sind trotzdem von Wichtigkeit, weil sie die gesamte Reparationsleistung aller Besiegten umfassen — sie waren gleichsam eine Forderung der Sieger — und weil aus ihnen ersichtlich ist, welche Erwartungen die Entente in finanzieller Hinsicht an die deutschen und an die Ostreparationen knüpfte. Außerdem haben die Zahlen von Spaa deshalb eine besondere Bedeutung, weil sie die erste zahlenmäßig bestimmte Forde-

[48]) Juni 1920.

[49]) Siehe Moulton, a. a. O., S. 72.

rung der Entente waren und den auf Spaa folgenden Verhandlungen als Grundlage dienten.

Dieses Zahlenschema war folgend:	Milliarden
Gesamtreparationsschuld der Besiegten	RM 132
Davon:	
Reparationen von Deutschland	RM 118
Minimum der Reparationen der „Oststaaten“	RM 14
und zwar:	
zu Lasten Bulgariens	RM 2 Milliarden
aus den biens cédés	RM 6 Milliarden
„Majoration“ Oesterreichs und Ungarns unter Mithaftung von Deutschland	RM 6 Milliarden

Mögen diese Zahlen — hauptsächlich die 118 Milliarden für Deutschland — noch so fraglich gewesen sein, die als Minimum für die Oststaaten angenommenen 14 Milliarden waren anfangs bei weitem nicht unbegründet. Die — einige Jahre später — von der französisch-englischen Sachverständigen-Kommission für den Wert der biens cédés eingesetzte Summe übertraf sogar die in Spaa angenommenen 6 Milliarden[50]). Bulgarien wurden 1920 auch nicht viel weniger als 2 Milliarden als Reparationslast auferlegt[51]). Die 6 Milliarden als Reparationsleistung Oesterreichs und Ungarns konnten damals auch als möglich angenommen werden, da die Vorstellung von der Monarchie als Großmacht noch vorhanden war und die wirtschaftliche Schwäche ihrer Nachfolger noch nicht so klar in Erscheinung treten konnte.

B. Die Bedeutung der Zahlen von Spaa im Zusammenhang mit den deutschen Reparationen.

Die im Zahlenschema von Spaa für die Ostreparationen eingesetzten 14 Milliarden haben auch im Zusammenhange mit den von Deutschland zu zahlenden Reparationen ihre Bedeutung gehabt. Den Staaten der kleinen Entente (hauptsächlich Jugoslavien und Rumänien) hatte die Entente Reparationen zugesichert. Weil die kleine Entente und Italien bei der Aufteilung der deutschen Reparationsschuld mit verhältnismäßig geringen Quoten ausgegangen sind, ist ihnen zugesagt worden, daß sie aus den Ostreparationen vorzugs-

[50]) Siehe unten, S. 59.
[51]) Siehe unten, S. 108.

weise befriedigt werden[52]). Deshalb ist für die Aufteilung der Ostreparationen ein von der Vereinbarung von Spaa zu Gunsten der kleinen Entente und Italiens abweichender Schlüssel festgelegt worden[53]). Die Zessionarstaaten wurden demnach hauptsächlich auf die Ostreparationen angewiesen. Sollten die für die Ostreparationen in Spaa veranschlagten 14 Milliarden nicht eintreibbar sein, so hätten Italien, Rumänien und Jugoslavien auch an den deutschen Reparationen schadlos gehalten werden müssen. Das hätte eine Anteilsverminderung sowohl der kleinen als auch der großen Entente an den deutschen Reparationen bedeutet. Je klarer es also geworden ist, daß Deutschland keine 118 Milliarden bezahlen kann, desto größer wurde das Interesse der Siegerstaaten an den Ostreparationen und desto größer wurde auch die Bedeutung der 14 Milliarden.

C. Die finanziellen Beziehungen der Zessionarstaaten zu den Ostreparationen.

Das Protokoll der Konferenz von Spaa[54]) Part. I Art. 2 Abs. 1 bestimmt folgendes: „The aggregate ammount received under the head of reparation from Austria, Bulgaria and Hungary together with the sums received from Italy, Czechoslovak State, Roumania and the Serbe-Croat-Sloven-State under the agreements made on Sept. 10 and Dec. 8 1919 shall be devided . . ."

Unter „ammount received . . . from Austria, Bulgaria und Hungary" sind die Reparationsleistungen Oesterreichs und Ungarns (abzüglich des Wertes der biens cédés) und die bulgarischen Reparationszahlungen zu verstehen.

Die „sums received from Italy, C. S. State, Roumania and S. H. S. State" bedeutet die Befreiungsschuld und den an die Entente abzuführenden Wert der biens cédés.

Der zu verteilende Fonds der Ostreparationen enthielt neben Leistungen der Besiegten auch Leistungen der Siegerstaaten, die aber wiederum bei der Verteilung des Fonds einen Anspruch hatten.

Weder die genaue Höhe der Leistungen, noch die der Anteile der Gläubiger an denselben wurde von der Spaa-Konferenz festgesetzt. Hierfür waren nur Richtlinien vorhanden.

---

[52]) Siehe Österr. Volkswirt vom 25. 11. 22.

[53]) Siehe unten, S. 41.

[54]) The Spaa Protocol. Signed July 16, 1920. „Agreement between the Allies for the Settlement of certain questions as to the Application of the Treaties of peace and Complementary Agreements with Germany, Austria, Hungary and Bulgaria". British Parlam. Papers, Cmd. 1615.

1. Die Leistungen der Zessionarstaaten.

a) Die Befreiungsschuld.

In den am 10. September 1919 im Anschluß an die Friedensverträge zwischen der Entente und den „Associierten" geschlossenen Abkommen wurde vereinbart, daß die gesamte Befreiungsschuld der Nachfolgestaaten 1 500 Millionen Goldfrancs beträgt. Diese Summe ist von Italien, der Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslavien und Polen zu zahlen. Der Anteil der Tschechoslowakei soll jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte, also 750 Millionen ausmachen. Ein etwaiger Mehrbetrag aus dem tschechischen Anteil hat die Verminderung der Gesamtsumme von 1 500 Millionen zur Folge.

Zur Grundlage der Verteilung der Befreiungsschuld wählte man das Verhältnis zwischen dem Durchschnitt der Einnahmen, die die „Befreiten" Gebiete in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in den Finanzjahren 1911, 1912 und 1913 hatten. Mit Italien ist diesbezüglich eine besondere Vereinbarung in Form der sog. „Règle à trois" getroffen worden. Dies ist ein besonderer Schlüssel, das geometrische Mittel folgender Faktoren:

1. Beträge der von den anderen Zessionarstaaten zu zahlenden Befreiungsschuld,
2. Durchschnittseinnahmen der an Italien abgetretenen Gebiete, berechnet für 1911/12/13; und
3. Durchschnittseinnahmen, die in derselben Zeit die an andere Mächte aus den von der Monarchie abgetretenen Gebiete hatten.

Die Anteile der Befreiungsschuld bedeuteten für die Zessionarstaaten eine schwere Finanzlast[55]). Denn während die Zahlungen für die biens cédés bedeuteten, daß der Anteil des betreffenden Zessionarstaates an den Reparationen, (d. h. eine Einnahme) um einen Betrag vermindert wird und sie demnach nur eine indirekte Verpflichtung darstellten, mußte die Befreiungsschuld effektiv gezahlt werden: sie war eine direkte Leistung.

---

[55]) Die später berechneten Anteilszahlen ergaben folgendes Bild:

	Betrag		%
Polen	225.495	Mill. Gfr.	15.792
Jugoslavien	158.045	„ „	11.068
Rumänien	235.140	„ „	16.467
Italien	59.252	„ „	4.149
Tschechoslowakei	750.000	„ „	52.524
	1 427.932	Mill. Gfr.	100.000

(aus „Wirtschaft und Statistik 1931, Heft 2)

b) Die biens cédés bildeten eine indirekte Leistung der Zessionarstaaten in den Ostreparationsfonds. Die Feststellung ihrer Höhe wurde durch Art. 208. St. Germain der Reparationskommission übertragen. Eine Regelung, welche die aus dem Titel der biens cédés entstandenen finanziellen Verpflichtungen der Zessionarstaaten gegenüber dem Ostreparationsfonds feststellt, hätte also erst erfolgen können, nachdem die von der Reparationskommission ermittelten endgültigen Werte vorlagen. Da eine definitive Wertfeststellung endlose Schwierigkeiten bieten mußte[56]), wäre die Regelung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden. Um einer solchen Verzögerung vorzubeugen, hatte man im Anschluß an die Friedensverträge folgende Vereinbarung getroffen:

a) Denjenigen Staaten, deren Ansprüche aus dem Titel der Ostreparationen ihre diesbezüglichen Verpflichtungen übersteigen, wird der ihnen anzulastende Betrag als Anzahlung an ihre Reparationsforderungen angerechnet. Weitere Beträge empfangen sie nur dann, wenn alle Partner ihren „verhältnismäßigen" Anteil erhalten haben.

b) Diejenigen Staaten, deren Verpflichtungen ihre Ansprüche übersteigen, haben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung der Reparationskommission Bonds in Höhe des übersteigenden Betrages auszustellen und der Reparationskommission zu übergeben[57]).

Dieses Uebereinkommen ist durch die „Deklaration" vom 8. Dezember 1919 dahin abgeändert worden, daß nicht nur die Staaten, deren Verpflichtungen ihre Ansprüche übersteigen, für den Passivsaldo Bonds auszustellen haben, sondern alle beteiligten Staaten in Höhe der von ihnen geschuldeten Beträge (also biens cédés und Befreiungsschuld), ohne Kompensation mit ihren Reparationsforderungen Bonds ausliefern müssen. Es ist bestimmt worden, daß die Bonds vom 1. Januar 1926 an mit 5% zu verzinsen und vom 1. Januar 1931 an in 25 Raten zu amortisieren sind.

Diese Uebereinkommen stellten die Fundierung der an den Ostreparationsfonds abzuführenden Leistungen der Zessionarstaaten dar.

2. Die Ansprüche der Zessionarstaaten.

Da die Höhe des Ostreparationsfonds nicht feststand, konnte man nur die Anteile festlegen, nicht aber die Summe, die die Beteiligten erhalten sollten. Im Spaaer Protokoll ist für die Verteilung

---

[56]) Siehe unten, S. 46.

[57]) § 3 des Übereinkommens.

der Ostreparationen ein besonderer Schlüssel vereinbart worden. Während an den deutschen Reparationen England mit 22%, Frankreich mit 52%, Belgien mit 8%, Italien mit 10%, Japan und Portugal mit je 0,75% beteiligt waren und die restlichen 6,5% „für Griechenland, Rumänien, Jugoslavien und die anderen reparationsberechtigten Länder" vorbehalten wurde (Art. 1) bestimmte Art. 2 Abs. 2 des Spaaer Protokolls für die Ostreparationen folgende Verteilung:

> Die eine Hälfte wird nach demselben Schlüssel verteilt, wie die deutschen Reparationen.
>
> Aus der zweiten Hälfte erhält Italien 40%; 60% werden „vorbehalten für Griechenland, Rumänien, Jugoslavien und die anderen reparationsberechtigten Staaten."

Fest stand demnach nur der Anteil Italiens: 10% aus der ersten, 40% aus der zweiten Hälfte, d. h. 25% Gesamtbeteiligung. Die Anteile der anderen Siegerstaaten wurden nur summarisch festgelegt: 6,5% an der ersten, 60% an der zweiten Hälfte, d. h. 33,25% Gesamtbeteiligung. Das Verhältnis der Anteile der einzelnen Zessionarstaaten an der Gesamtbeteiligung ließ die Konferenz von Spaa (von 1920) unbestimmt. Das wurde erst auf der Pariser Finanzministerkonferenz von 1925 in der Resolution vom 14. Januar 1925 vereinbart. Danach ergab sich folgendes Bild: (in %)

	1. Hälfte	2. Hälfte	Insgesamt
Frankreich	52.000	—.—	26.000
England	22.000	—.—	11.000
Italien	10.000	40.000	25.000
Belgien	8.000	—.—	4.000
Jugoslavien	5.000	15.000	10.000
Rumänien	1.100	20.000	10.500
Japan	750	—.—	375
Portugal	750	—.—	375
Griechenland	400	25.000	12.700
	100.000	100.000	100.000

II. Die Interessenlage der Beteiligten nach der Konferenz von Spaa

war die folgende:

A. Italien war als einziger der großen Entente mit einem höheren Satz an den Ostreparationen beteiligt, als an den deutschen. Außerdem hatte Italien gemäß Art. 9 Part. III des Spaaer Protokolls[58]) gegenüber der kleinen Entente den Vorteil, daß sie die für ihre biens cédés und Befreiungsschuld auszugebenden Bonds mit ihren Reparationsforderungen kompensieren konnte, während sie die anderen Zessionarstaaten unabhängig schuldeten. Der Wert der von ihr übernommenen biens cédés war im Verhältnis zu ihren Forderungen gering (nur für die Gebiete Südtirol, Istrien und Fiume). Ihr Interesse war also eine je höhere Bewertung der biens cédés zu erreichen. Denn:

a) Je höher der Wert der biens cédés ausfällt, desto größer werden die Zahlungen der verpflichteten Staaten in den Ostreparationsfonds, eine desto höhere Summe stellt die 25%ige Beteiligung dar.

b) Je höher der Wert der biens cédés ausfällt, desto eher kann Italien österreichische und ungarische Leistungen erhoffen. Die Summe der biens cédés sollte ja von der österreichischen und ungarischen Reparationsschuld abgezogen werden. Je höher also der Wert der biens cédés ausfällt, desto weniger werden Oesterreich und Ungarn durch die Reparationen belastet und desto eher besteht für Italien die Möglichkeit, von diesen beiden Staaten die Erfüllung seiner sonstigen Forderungen zu erwirken.

Genau entgegengesetzt waren die Interessen der Tschechoslowakei und Polens.

B. Die Tschechoslowakei war derjenige unter den Zessionarstaaten, deren Gebiet sich ausschließlich aus Bestandteilen der ehemaligen Monarchie zusammensetzte[59]). Sie hatte den größten Teil der Befreiungsschuld zu tragen[60]). Die von ihr übernommenen Gebiete waren dabei die meist entwickelten Territorien der Monarchie, in die verhältnismäßig die größten Mittel investiert

---

[58]) „Italy shall in priority to all other Allied powers be entitled to retain and set off against the amounts due to her by Austria, Bulgaria und Hungary in respect of the armies of occupation and reparation a sum equal to the amount for which she may be adjudged by the Repco. to be liable to account to the Repco. in respect of the value of property transfered and services rendered".

[59]) Vom völlig belanglosen Hultschiner Ländchen abgesehen.

[60]) Siehe oben, S. 39.

worden sind. Die von ihr zu erstattenden Werte der biens cédés mußten also nicht nur ihrem Umfange nach, sondern auch ihrer Intensität nach die höchsten sein. Diese Tatsache wurde von den Delegierten der Tschechoslowakei bei den Friedensverhandlungen nicht genügend beachtet. Man sagte, die Staatsverwaltung der Monarchie war überwiegend zentralisiert, in den Provinzen — nachher abgetretenen Gebieten — konnten sich keine nennenswerten Güter der Monarchieverwaltung befinden. Das war die „Mär über die zentralisierte Monarchie." Diese Mär — ursprünglich nur ein Propagandamittel für die niedrige Bewertung — verbreitete sich so lange, bis die Vertreter der Tschechoslowakei und der kleinen Entente selbst daran glaubten. Dadurch ist es auch verständlich, daß sie ursprünglich nicht scharf gegen die Ablösung der biens cédés Stellung nahmen, da sie glaubten, der Wert der biens cédés werde nicht übermäßig hoch sein. In Wirklichkeit — wie sich das später bei der tatsächlichen Abwicklung herausstellte — war es aber so, daß die Staatsverwaltung der Monarchie in den letzten Kriegsjahren immer mehr und mehr dezentralisiert worden ist, da die Staatsverwaltung immer mehr und mehr kommunale und Selbstverwaltungsangelegenheiten übernahm[62]). Für die Tschechoslowakei bedeutete das eine starke Belastung.

Ihr Interesse war also eine je niedrigere Bewertung der biens cédés zu erreichen, um so mehr, als sie an den Reparationen anfangs überhaupt nicht beteiligt war, so daß ihren Verpflichtungen kaum Ansprüche gegenüberstanden.

C. Polens Lage war ähnlich. Seine Befreiungsschuld war hoch, da ein großer Teil seines Gebietes zur Monarchie gehörte (Galizien), die von ihr übernommenen biens cédés waren beträchtlich. Auf der anderen Seite standen ihr aus den Ostreparationen keine direkten Ansprüche zu. Es wurde nur in Artikel 116 Versailles und in Artikel 87 St. Germain gesagt, daß „die alliierten und assoziierten Mächte sich ausdrücklich die Rechte Rußlands vorbehalten von Oesterreich (resp. Deutschland) jede Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu erhalten, die den Grundsätzen der Friedensverträge entspricht." Das bedeutete für Polen, als einem integralen Teil des früheren Rußland, nur einen, vielleicht einmal in der Zukunft realisierbaren Anspruch[63]),

---

61) Siehe Federn im Österr. Volkswirt v. 18. 11. 1922.

62) Siehe hierzu Goldschmidt, Die wirtschaftlichen Kriegsorganisationen Österreichs.

63) „A possible future-claim". Moulton a. a. O. S. 76.

der einen sehr geringen Gegenwartswert darstellte. Daran änderte auch Art. 10 Part. III des Spaaer Protokolls nicht viel. Es wurde hier gesagt, daß die von Polen auf Grund der Befreiungsschuld und der biens cédés zu leistenden Zahlungen solange hinausgeschoben werden, bis der Rußland zustehende Anspruch erledigt ist. Da aber die „Oesterreich gutzuschreibenden Summen . . . vorläufig auf Sperrkonten . . . bei der Reparationskommission . . . geführt werden" (sie werden also zwar nicht in Bonds fundiert, bleiben aber als Verpflichtung doch aufrecht), dagegen die aus dem Titel Rußland zu erhaltenden Reparationen noch nicht feststanden, war es Polens Interesse, die biens cédés je niedriger bewertet zu haben, damit aus den künftigen Reparationen und den Verpflichtungen nicht ein Passivsaldo für Polen resultiere.

D. Rumänien und Jugoslavien nahmen eine Mittelstellung zwischen diesen zwei Extremen ein. Sie waren sowohl an den Reparationen beteiligt, als auch für die Befreiungsschuld und die biens cédés zur Zahlung verpflichtet. Diese beiden Seiten hielten sich ungefähr die Waage[64]). Daran, daß die biens cédés gering oder hoch bewertet werden, hatten sie kein unmittelbares Interesse, da sie ja bei einer höheren Belastung durch die biens cédés automatisch einen entsprechend höheren Anteil aus dem Gesamtbetrag erhielten. Ein indirektes Interesse hatten sie an einer höheren Bewertung nur, da auf die Weise zu erwarten war, daß Oesterreich und Ungarn zu einer größeren Leistung angehalten werden können, was für Rumänien und Jugoslavien nur von Vorteil sein konnte. Ihr Interesse war also gar nicht so sehr auf die Bewertung der biens cédés gerichtet, als vielmehr darauf, daß zuerst die Werte der biens cédés festgestellt werden sollen, um dann dementsprechend die Summe der von Oesterreich und Ungarn zu zahlenden Reparationen festsetzen zu können. Denn es wäre für sie nachteilig gewesen, wenn diese Summe bereits feststeht und dann die Bewertung der biens cédés so hoch ausfällt, daß nach ihrem Abzug Oesterreich und Ungarn kaum mehr etwas zu zahlen haben werden.

E. Oesterreichs und Ungarns Interesse war es andererseits, zuerst die Höhe ihrer Reparationsschuld festgestellt zu haben; denn wird die Höhe der von ihnen zu zahlenden Reparationen erst bestimmt, nachdem der Wert der biens cédés feststeht, so hätte ein Abzug wahrscheinlich nur bedeutet, daß man die von den beiden Staaten zu zahlenden Reparationen mit der Summe des festgestellten Wertes der biens cédés vergrößert, um diesen Posten nachher wie-

[64]) Siehe Federn im Österr. Volkswirt vom 18. 11. 1922.

der abzuziehen. Wird aber erst mit der — von den Verträgen von St. Germain und Trianon gebotenen — Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit ihre Reparationsschuld festgestellt, so kann es sich ergeben, daß die Reparationen durch die abzuziehende Summe des Werts der biens cédés aufgewogen oder mindestens auf ein Geringes reduziert werden. Sie hatten selbstverständlich für jeden Fall ein großes Interesse an einer je höheren Bewertung, da sie, auch wenn ihre Reparationsschuld erst nachher festgestellt worden wäre, eine gewisse Entlastung bedeuten konnten.

F. Deutschland. Einerseits waren die auf die Ostreparationen entfallenden 14 Milliarden Mark[65]) ein Teil der von den Besiegten zu zahlenden Gesamtreparationen von 132 Milliarden Mark. Je mehr also auf die Ostreparationen entfiel, um so mehr hätte sich auch die Last Deutschlands vermindern können. Andererseits bestand aber für die von Oesterreich und von Ungarn zu zahlenden Reparationen — also für 6 Milliarden Mark — eine Garantiepflicht Deutschlands. Eine Vermehrung des Ostreparationsfonds dergestalt daß die Reparationsleistung Oesterreichs und Ungarns erhöht wird, wäre für Deutschland — solange ihre Garantie bestand — ungünstig gewesen. Deutschlands Interesse war demnach, zuerst eine Regelung der Reparationsschuld Oesterreichs und Ungarns zu erwirken in einer für diese Staaten tragbaren Höhe (— damit die Garantie nicht in Anspruch genommen werden muß —), um dann eine Vergrößerung des Ostreparationsfonds durch eine je höhere Bewertung der biens cédés zu erreichen.

G. Die Entente. Das finanzielle Interesse der Ententestaaten, also vor allem Englands und Frankreichs, war relativ gering, da sie überhaupt keine Schuldner waren und als Empfänger der Reparationen an Deutschlands Anteil ein größeres Interesse hatten, als an ihrer Beteiligung an den Ostreparationen. Größer als ihr finanzielles war ihr politisches Interesse, die Nachfolgestaaten in Abhängigkeit zu behalten. Die unbestimmte Höhe der von Ungarn und Oesterreich zu zahlenden Reparationen, der festzustellende Wert der biens cédés und die noch offenstehende Forderung für Rußland waren lauter Gefahren, die über Oesterreich und Ungarn resp. der kleinen Entente und Polen hingen. Dieser Wille der Entente, die Nachfolgestaaten in politischer Abhängigkeit zu erhalten, war der hauptsächliche Grund dafür, daß eine frühzeitige Aufrechnung der durch die Friedensverträge statuierten Forderungen und Verbindlichkeiten durch eine evtl. Löschung und Bereinigung der Ostreparationsfrage unmöglich war.

[65]) Siehe S. 37.

III. Die Arbeiten der Reparationskommission.

A. Der Unterausschuß für die Bewertung der biens cédés.

In dem Unterausschuß der Reparationskommission für die Bewertung der biens cédés waren die kleine und die große Entente vertreten; daneben wurde auch den Besiegten Gehör geleistet. Dieser Unterausschuß hätte für die endgültigen Entscheidungen der Reparationskommission die Grundlagen liefern müssen. Einheitliche Bewertungsvorschläge des Unterausschusses waren aber niemals zu erzielen. Das war auch selbstverständlich: die italienischen Vertreter stellten — ihrem Interesse gemäß — übermäßig hohe, die Vertreter der kleinen Entente übermäßig niedrige Bewertungsanträge. Die Anträge der — maßgebendsten — englisch-französischen Kommission (die auch von USA. stets gebilligt worden sind) bewegten sich ungefähr in der Mitte. Es lagen noch Anträge einer österreichischen Kommission vor, die noch höher waren, als die italienischen Schätzungen, die aber als Anträge niemals anerkannt worden sind. Es gab aber auch keine einzige Ausnahme: In jedem einzelnen Falle gingen die Schätzungen auseinander: Italien schätzte hoch, die kleine Entente niedrig, die englisch-französische Kommission in der Mitte.

Ende 1925 ergaben die geschätzten Werte folgendes Bild:

	Werte (GKr. in Mdn.)		
	Österreichs	Ungarns	Summa
Schätzung der Kleinen Entente	2,4	1,4	3,8
„ „ franz.-engl. Kommission	5,25	3,0	8,25
„ „ Italiens	7,4	3,7	11,1

(Entnommen aus „Wirtschaft und Statistik" 1931, II. Januar-Heft)

Eine Schätzung der ungarischen Regierung ergab 16 Milliarden Goldkronen[66]. Die österreichische Schätzung bewegte sich um 30 Milliarden Goldkronen. Hierbei wurden fast groteske Bewertungen vorgenommen: Der Wert der Universitätsbibliotheken von Prag und Krakau ist z. B. mit 10 Milliarden eingesetzt worden — ⅓ des Gesamtwertes der biens cédés —; die Schätzung eines schwedischen Sachverständigen belief sich für dasselbe Objekt bloß auf 80 Millionen.

---

[66]) Siehe Gf. Michael Károlyi, im Manchester Guardian, Sammelheft „Europe" 1927, S. 524.

1928 stellte die englisch-französische Kommission folgende maßgebenden Werte fest:

	Betrag	%
Polen	3 143 Mill. GKr.	29,067
Jugoslavien	1 890 Mill. GKr.	17,479
Rumänien	1 053 Mill. GKr.	9,738
Italien	883 Mill. GKr.	7,75
Tschechoslowakei	3 889 Mill. GKr.	35,966
insgesamt	10 813 Mill. GKr.	100%

Die Arbeit ist über verschiedene Bewertungsanträge des technischen Unterausschusses niemals hinausgediehen, weil die Majoritäts- und Minoritätsvoten des Unterausschusses sehr stark auseinandergingen; aber nicht nur, weil die Interessen so verschieden waren, sondern auch weil die Bewertung so außerordentlich großer Vermögenskomplexe überaus schwierig war und stark abweichende Schätzungen zuließ. Schon in der Methode waren große Unterschiede möglich. Die österreichische Wertermittlungsart, die dann auch von Italien und der Tschechoslowakei angenommen worden ist und der Reparationskommission als Richtschnur diente, stellte verschiedene Typen auf, für jeden Typ Einheitswerte (z. B. „1 km Straße", „1 Brücke", etc.) und nahm dann die Rückbewertung auf Goldkronen vor. Dagegen verfuhren die SHS., Rumänien und Polen nur summarisch: Sie bewerteten die einzelnen Komplexe als Ganze und addierten ihre Werte einfach auf.

Die Frage der Aufteilung der gewonnen Werte zwischen Oesterreich und Ungarn bot — im Verhältnis zur Frage der Wertfeststellung selbst — nur eine geringe Schwierigkeit. Die Fragen: ob die Gutschrift der Werte der biens cédés für Oesterreich und Ungarn gemeinsam oder getrennt erfolgen soll; wenn getrennt, ob nach Maßgabe der Quote oder eines besonderen Schlüssels; die Frage des in Bosnien-Herzegowina befindlichen Eigentums des ehemaligen K. u. K. Aerars usw., hätte letzten Endes, wenn nicht durch die Reparationskommission, so durch ein eigens eingesetztes Schiedsgericht entschieden werden können[67]).

Bis Ende 1925 war nur die Schätzung der Privatgüter beendet. Für die andere — weitaus wichtigere — Kategorie der Staatsgüter, waren nicht einmal die Schätzungen vollzählig. Bewertungsanträge waren nur für diejenigen Stücke vorhanden, die wenigstens ein Mitglied des juristischen Komitees des Unterausschusses (bestehend

[67]) Siehe ausführlich hierüber Federn im Österr. Volkswirt vom 18. 11. 1922.

aus je einem Engländer, Franzosen, Amerikaner, Italiener, und einem gemeinsamen Vertreter der Zessionar-Staaten, nicht aber Vertreter Oesterreichs und Ungarns) vorschlug. Die Reparationskommission, der die endgültige Entscheidung über die Vorlagen des Unterausschusses oblag, konnte also noch keine Entscheidungen fällen. Sie gaben nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Schätzungen.

B. Der Widerstand Polens und der Tschechoslowakei gegen die Arbeit der Reparationskommission.

Während die Interessengegensätze der Beteiligten nur intern die Arbeit der Unterausschüsse sabotierten, tauchten Widerstände auf, die nicht so sehr die Methode der Bewertung, sondern vielmehr den Umfang der zu bewertenden biens cédés betrafen. Das waren Hindernisse, die die Grundlage der Bewertungsaufgabe der Reparationskommission überhaupt in Frage stellten.

Die Vertreter Polens behaupteten, das in Ostgalizien befindliche Staatseigentum der Monarchie fiele nicht unter die biens cédés und ist nicht abzulösen[68]). Denn der polnische Staat hat von ihnen erst nach den ukrainischen Kämpfen 1920/21 Besitz ergriffen. Dieser Ansicht gab die Reparationskommission — trotz der österreichischen Meinung, daß die Tatsache der ukrainischen Kämpfe für die Einbeziehung dieser Güter kein Hindernis bedeute, da es für Oesterreich unmöglich gewesen wäre, in die Kämpfe interessewahrend einzugreifen — statt und nahm keine Bewertung vor. Die Tschechoslowakei brachte vor, die nach dem Waffenstillstand auf tschechischem Boden befindlichen Militärgüter wären nicht abzulösen, da die im Waffenstillstand vereinbarte Demarkationslinie[69]) zugleich auch politische Grenze war und so die zurückgelassenen Militärgüter ohne Entgelt dem Nachfolgestaat zufielen. Die auf tschechoslowakischem Boden befindlichen Truppen der als kriegführende Macht anerkannten (siehe oben S. 17) Tschechoslowakei erklärten sich am 20. Oktober 1918 für denselben Staat: das Kriegsmaterial und die Militärgüter waren also Beute.

Aber die tschechoslowakischen Einwendungen blieben bei diesem Detail nicht stehen: die Tschechoslowakei stellte ihre Verpflichtung zur Ablösung der biens cédés überhaupt in Frage. Die Vertreter der Tschechoslowakei meinten, die Ablösungsverpflichtung

---

[68]) Siehe Federn im Österr. Volkswirt vom 2. 5. 1925.

[69]) Siehe die zwischen Franchet d'Esperay und Károlyi geschlossene Militärkonvention.

wäre unbegründet und ungerecht und müsse auf einer ganz anderen, als in den Friedensverträgen enthaltenen Grundlage geregelt werden. Denn:

a) Die Tschechoslowakei war eine kriegführende Macht; ihr Gebiet fiel ihr mitsamt dem darauf befindlichen „domaine publique" auf Grund des Kriegsausganges ohne Entgelt zu, also kann für die biens cédés auch keine Ablösung gefordert werden.

b) Und wenn schon eine Ablösung gefordert wird, so wären die biens cédés in jedem Falle vom übernehmenden Staat hoch überzahlt, da sie durch den Zusammenbruch stark an Wert eingebüßt haben. Man müsse also von vornherein eine allgemeine Abschreibung vornehmen.

c) Alle von tschechoslowakischen Gebieten während des Krieges aufgebrachten Steuerleistungen müssen in Abzug gebracht werden.

d) Die abzuziehenden Posten sind in Gold und nicht in Papier zu rechnen.

Wenn man alle diese Forderungen anerkannt hätte, so wäre von der Tschechoslowakei aus diesem Titel wahrlich nichts mehr zu zahlen gewesen. Die Reparationskommission konnte aber diesen Forderungen niemals stattgeben. Denn

a) das „domaine publique" teilt zwar das Schicksal seines Belegenheitsgebiets, es geht mit ihm auf den Folgestaat über. Aber es ist völkerrechtliches Gewohnheitsrecht, daß, wenn auch das Gebiet selbst unentgeltlich abgetreten wird, das „domaine publique" abgelöst werden muß. Und „nicht das völkerrechtlich freie Belieben des Folgestaates entscheidet über das rechtliche Schicksal der staatlichen Vermögensrechte, sondern die Regeln des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts, die durch Vereinbarungen zwischen Vorgängerstaat und Folgestaat abgeändert werden, setzen dem freien Ermessen der Folgestaaten Schranken." (Guggenheim.) Eine solche Vereinbarung stellt Art. 208 St. Germain dar: dadurch ist die Ablösungspflicht vertraglich sanktioniert worden.

b) Die Folgen der Tatsache, daß die übernommenen Güter für den Folgestaat nicht den wirtschaftlichen Wert besitzen, den sie einer objektiven Schätzung nach hätten, muß der Nachfolgestaat tragen.

c) Art. 208 St. Germain Abs. 4 bestimmt: „Vom Werte des . . . erworbenen öffentlichen Besitzes hat der Wiedergutmachungsausschuß einen Betrag abzuziehen, welcher dem Beitrag entspricht, den

Provinzen, Gemeinden oder anderen lokalen Selbstverwaltungskörper für diesen Besitz in Geld, Grund und Boden oder Materialien unmittelbar geleistet haben." Es liegt demnach im Ermessen der Reparationskommission, welche Summe sie für abzugsfähig erachtet. Alle gemachten Steuerleistungen abzuziehen, liegt aber keinesfalls im Sinne dieser Bestimmung: ist es doch ausdrücklich gesagt, daß nur die unmittelbaren Aufwendungen abgezogen werden sollen.

d) Es entspricht nicht der Billigkeit, Aufwendungen, die in Papierwährung geleistet worden sind und seinerzeit auch nur den in Papiergeld ausgedrückten Wert darstellten, in Gold umzurechnen, um dadurch zu einem Abzugsposten zu gelangen, welcher der Höhe der tatsächlich gemachten Aufwendung nicht entspricht.

Außer diesen Forderungen zwecks Aufrechnung gegen die biens cédés stellte die Tschechoslowakei noch andere, die Ostreparationen im Ganzen betreffenden Ansprüche. Sie forderte einen Anteil an den Reparationen auf Grund ihrer Kriegsteilnahme oder wenigstens Wiedergutmachung der Schäden, die durch den Einfall Ungarns in tschechoslowakisches Gebiet während des Umsturzes verursacht worden sind. Außerdem haben sie die Abgeltung der Verwaltungsschulden der Nachfolgestaaten untereinander verlangt. Die Tschechoslowakei und auch Italien haben hier große Beträge errechnet, die zu Lasten Oesterreichs und Ungarns fallen sollten[70]).

[70]) Siehe hierzu Jellinek im Wirtschaftsdienst v. 22. 1. 29.

IV. Die Sanierungsnotwendigkeit Österreichs und Ungarns.

A. Die Währungsschwierigkeiten der Nachfolgestaaten.

Die durch die Friedensverträge sanktionierte Aufteilung des Wirtschaftskörpers der Monarchie hatte auf alle Nachfolgestaaten aber insbesondere auf Oesterreich und Ungarn ungünstige Folgen. Wie oben auf Seite 11 ff dargelegt, ist die auf wirtschaftlicher Kooperation beruhende Einheit der Monarchie in einzelne geschlossene Wirtschaftskörper zerrissen worden. Das frühere einheitliche Zollgebiet wurde durch Staats- und Zollschranken auseinandergeschnitten. Die Staaten, die früher kräftige Glieder einer Wirtschaftseinheit waren, konnten nun, auf sich selbst gestellt, kaum existieren.

Der Uebergang von einer österreichisch-ungarischen Gesamtwirtschaft zu den nationalen Wirtschaften geschah nicht als Konsequenz innerer wirtschaftlicher Entwicklung, sondern als Folge politischer Umwälzungen. Der Uebergang vollzog sich nicht allmählich, sich den Verhältnissen anpassend, sondern schroff und plötzlich, innerhalb einiger Tage. Dadurch kam, daß ein Wirtschaftsfaktor von größter Wichtigkeit, das früher gemeinschaftliche Organ des Geld- und Kreditwesens, die Oesterreichisch-Ungarische Bank ihre Funktion in den Nachfolgestaaten nur sehr mangelhaft versehen konnte[71]). Um sofort nach dem Zusammenbruch neue selbständige Notenbanken zu errichten, waren die Nationalstaaten nicht fähig. Eine Liquidation der Notenbank, welche in liquidierter Form — wenn die Liquidation gleich nach dem Zusammenbruch durchgeführt worden wäre — wenigstens als Ueberleitung hätte dienen können, ist ausgeblieben. Dadurch wurde dem Mißbrauch einer schrankenlosen Papiergeldwirtschaft Tür und Tor geöffnet. Die Nachfolgestaaten — mit Ausnahme der Tschechoslowakei — machten davon auch Gebrauch[72]). Denn zur Durchführung der Stabilisierung wäre die Loslösung der Währungsverfassung der neuen Staaten von der der alten Monarchie, d. h. die Schaffung von nationalen Währungen, die allein eine autonome Währungspolitik zuließ, die unbedingte Voraussetzung gewesen[73]).

---

[71]) „Die Zahlungsmittelversorgung oblag bis Ende Februar 1919 der österreichisch-ungarischen Bank. Das hätte wohl für eine strenge Banknoten-Währung ein dauernd möglicher Zustand sein können, eine mehreren von einander unabhängigen Staaten gemeinsame Staatsnoten-Währung, war aber eine ihrem Wesen nach unhaltbare Einrichtung". (Siehe Amonn, Tschechoslowakische Währung.)

[72]) All dies ausführlich bei Popovics, „Das Geldwesen im Kriege"

[73]) Siehe Worliczeck in „10 Jahre", Seite 125.

Die Liquidation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist aber in die Friedensverträge aufgenommen worden, weil die vorhergehenden Liquidationsversuche erfolglos waren[74]), und weil die Banknotenschuld der Monarchie zusammen mit den anderen Passiva in den Regelungsbereich der Friedensverträge fiel.

Während die Liquidation vor dem Kriege verhältnismäßig einfach gewesen wäre[75]), wurde sie nach dem Kriege dadurch schwerer, daß die Aktiva gegenüber der Passiva der Bank gering waren: Der Hauptteil der Aktiva bestand ja aus Forderungen an die beiden Militäraerare, die ihrerseits bei Kriegsende erschöpft waren[76]). Aus den sonstigen Umständen (Satzungen der Bank, Treuhänderverwaltung durch Deutsch-Oesterreich, Zusammensetzung der Nachfolgestaaten aus teilweise ehemalig österreichischem, teilweise ungarischem Gebiet, usw. usw.) entstanden derartige Schwierigkeiten, daß die Frage kaum zu lösen war. Die in den Friedensverträgen für die Regelung dieser Frage getroffenen summarischen Bestimmungen konnten gar keine Lösung bringen. Art. 206 St. Germain und Art. 189 Trianon sind auch die unbestimmtesten, unklarsten und unvollständigsten Artikel des ganzen Vertragswerkes[77]). Obwohl die Artikel 206/189 bestimmen, daß innerhalb 14 Monaten nach Inkraftsetzung der Verträge die Vorschriften durchgeführt werden sollen, konnte die Liquidation infolge der Unbrauchbarkeit der Friedensvertragsbestimmungen erst im Juni 1921 beendet werden. Denn Art. 206/189 war nicht einmal als Richtlinie für die Durchführung anwendbar[78]). Die im Juni 1921 erfolgten Vereinbarungen bezüglich der Liquidation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank bemühten sich zwar von den Bestimmungen der Friedensverträge auszugehen, sie wenigstens sinngemäß anzuwenden: in Wirklichkeit wichen sie stark von ihnen ab, da sonst die Liquidation überhaupt unmöglich gewesen wäre[79]).

Zwischen dem Zusammenbruch der Monarchie und der Endregelung der Liquidation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank sind drei Jahre verstrichen. In der Zwischenzeit waren die Nachfolgestaaten genötigt, autoritative Entschlüsse zu fassen, die, weil

---

[74]) Siehe oben, S. 24.

[75]) Siehe Federn im Österr. Volkswirt v. 9. 11. 1918.

[76]) Siehe Teleszky, a. a. O., S. 264 ff.

[77]) Siehe Nemeč, La Banque a-h et sa liquidation, S. 90. Steiner, Notenbankpolitik, S. 8.

[78]) Siehe Nemeč a. a. O., S. 132.

[79]) Siehe Federn im Österr. Volkswirt, vom 9. 11. 1918.

sie nicht gemeinsamer Natur waren, einander nicht ergänzten und die Verwirrung vervollständigt haben[80]). Die dann 1921 erfolgte Regelung konnte nur die Vergangenheit bereinigen, blieb jedoch für das Wirtschaftsleben der Nachfolgestaaten, weil verspätet, ohne jede Wirkung.

Die zur Ausgleichung der Budgetdefizite von allen Nachfolgestaaten in Angriff genommene Notenpresse verursachte überall mit Ausnahme der Tschechoslowakei den Verfall der Währung.

B. Erfolglose Bemühungen zwecks Schaffung einer gemeinsamen Wirtschaftsbasis für die Nachfolgestaaten.

Die Bemühungen, unter den Nachfolgestaaten eine wirtschaftliche Verständigung zustande zu bringen, um die durch die Friedensverträge zerrissenen Bande wieder herzustellen, hatten auch nicht viel Erfolg.

Denn erstens war die politische Spannung zwischen den einzelnen Nachfolgestaaten zu groß, um überbrückt werden zu können. Es bestand ein Militärbündnis der kleinen Entente gegen Ungarn, weshalb die tschechisch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen ins Stocken geraten sind. Italien war nicht geneigt, das Generalpfandrecht für die Aktiva Oesterreichs freizugeben, bevor die österreichischen Lieferungsschulden nicht bereinigt waren, Jugoslavien verhielt sich von vornherein ablehnend gegenüber jeglichen Verhandlungen[81]).

Zweitens ist durch die Friedensverträge und die anschließenden Uebereinkommen eine derartige Verflechtung von Forderungen und Verpflichtungen unter den Nachfolgestaaten entstanden, daß zunächst ein klares Bild über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Nachfolgestaaten hätte geschaffen werden müssen, bevor an die Einrichtung neuer Verbindungen überhaupt gedacht werden konnte[82]). Die Konferenz von Rom (vom 20. Mai bis 16. Juni 1921) war für diese Vorbereitung berufen. Zur Einigung ist man aber nur in bezug auf untergeordnete Fragen gekommen[83]). Die mit den Reparationen zusammenhängenden Hauptfragen hat man gar nicht angerührt. Demnach war auch für die darauffolgende Konferenz von

---

[80]) Siehe ausführlich bei Nemeč, a. a. O., S. 100-132.

[81]) Siehe Frankfurter Zeitung, 2. Morgenbl. v. 30. 6. 1921.

[82]) Siehe Kölnische Volkszeitung v. 21. 6. 1921.

[83]) Teilung der Archive, Rechtsfragen, Fragen betr. Staatsbürgerschaft, Optieren, Doppelbesteuerung, Pensionen an Staatsbeamte usw.

Portorose (November 1921) keine genügende Grundlage geschaffen. Es wurden nur Fragen „ausschließlich wirtschaftlicher Natur" behandelt[84]).

Die wirtschaftlichen Vereinbarungen der Konferenz von Portorose hatten aber auch nicht den gewünschten Erfolg. Denn die lange vertagte Wirtschaftskonferenz kam zu spät: Sie hätte in St. Germain, in Trianon oder in Versailles stattfinden müssen. Sie kam aber auch zu früh, da die ehemalige Einheit in wirtschaftliche Parzellen zerlegt worden ist, jeder Staat sich auf ein nicht nur politisches, sondern auch wirtschaftliches Eigenleben eingerichtet hat. Eine wirtschaftliche Wiedervereinigung war also k a u m m e h r möglich, denn „es fehlte bereits jede Proportion und Relation für die Feststellung eines Durchschnitts"[85]). Sie war n o c h n i c h t möglich, da, um auch nur die Voraussetzungen einer neuen Ordnung zu kennen, es nötig war, daß sich die nach dem Zusammenbruch eingetretene Verwirrung etwas kläre.

Das Vorhaben, eine mitteleuropäische Wirtschaftsbasis zu schaffen, mißlang.

Durch die Verwüstungen des Krieges, durch die Härte der Friedensverträge, durch die handelspolitische Isolierung und durch das Mißlingen der Schaffung einer ausreichenden Wirtschaftsbasis kamen Oesterreich und Ungarn in eine verzweifelte Lage. Nicht nur, daß nicht daran gedacht werden konnte, von ihnen effektive Zahlungen zu fordern: nicht einmal zur Deckung ihres momentanen eigenen Bedarfes reichten ihre Mittel aus[86]).

In Oesterreich verschärfte sich die Lage 1920 dermaßen, daß das Land förmlich hungerte. Einige Staaten (USA, Italien, Frankreich, England, Holland, Schweiz, Schweden, Dänemark) haben Oesterreich Lebensmittel- und Kohlenkredite (die sog. „Reliefkredite") gewährt, um das Aeußerste zu verhüten[87]). Diese Hilfen waren aber nur Tropfen auf den heißen Stein, waren nur eine kurze Erleichterung. Wollte die Entente nicht einen vollständigen Nieder-

---

[84]) § 1 betr. Freiheit der Aus- und Einfuhr; § 2 Verpflichtung zum Abschluß von Handelsverträgen bis 1. 7. 1922; § 3 verbietet bis 30. 6 22 neue Ein- und Ausfuhrverbote; § 4 verpflichtet die einzelnen Staaten untereinander innerhalb 4 Mon. spezielle Ein- und Ausfuhrverträge abzuschließen; § 7 schließt allgem. Anwendung der Meistbegünstigungsklausel aus.
Siehe Protokoll der Konf. v. Portorose vom 21. 11. 1921.

[85]) Siehe Dr. G. Fuchs, Prag, im „Berliner Tageblatt" v. 3. 1. 1922.

[86]) Siehe Federn in „10 Jahre": Teil Österreich.

[87]) Zusammen im Betrage v. Dollar 113,5 Millionen u. Ö. S. 845,5 Mill.

bruch oder eine Revolution verantworten[88]), wollte man eine wirkliche, durchgreifende Gesundung der Wirtschaft herbeiführen, so mußte man eine Sanierung mittels einer langfristigen Auslandsanleihe möglich machen.

Der Auflegung einer Sanierungsanleihe standen aber vor allem die Reparationsbestimmungen des Friedensvertrages im Wege.

Zunächst das Generalpfandrecht des Art. 197 St. Germain, wonach „vorbehaltlich aufhebender Bestimmungen, die vom Wiedergutmachungsausschusse zugestanden werden können . . . der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen Oesterreichs an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrage und aus allen ihnen ergänzenden Verträgen und Uebereinkommen . . . ergeben", haften. Den Anleihekäufern mußten Sicherheiten geboten werden. Durch das Generalpfandrecht der Reparationskommission waren aller Besitz und alle Einkünfte Oesterreichs an erster Stelle belegt. Oesterreich mußte also von der Reparationskommission die Freigabe des Pfandrechts erwirken, damit es verpfändbare Sicherungsobjekte habe. Damit wäre noch nicht alles erreicht gewesen. Die von Oesterreich zu zahlenden Reparationsannuitäten hingen als Damoklesschwert über den Staatsfinanzen. In einem Stadium, in dem die wirtschaftliche und finanzielle Lage Oesterreichs die Krise überwunden gehabt haben würde und wieder in normale Bahnen zurückgeführt sein sollte, hätten die Reparationszahlungen zu laufen beginnen müssen. Diese Zahlungen hätten die gesamte verfügbare finanzielle Kraft Oesterreichs, alle entbehrlichen Mittel der Staatsfinanzen in Anspruch genommen. Für den Dienst der Sanierungsanleihe konnte unter diesen Umständen nichts übrig bleiben. Um den Dienst der Anleihe doch sicherstellen zu können, mußte Oesterreich über seine finanziellen Mittel freie Verfügung haben. Es mußte also für die Laufzeit der Anleihe die Stundung der Reparationszahlung erreicht werden.

Die Verhandlungen waren schwierig. Zur Rückstellung des Generalpfandrechts und der Reparationszahlungen mußte das Einverständnis der Reparationskommission eingeholt werden. Diesbezüglich waren Verhandlungen mit den Regierungen der Ententestaaten erforderlich, da diese Staaten an den Reparationen interessiert waren und ihre Reparationsansprüche nicht aufgeben woll-

---

[88]) Siehe Note des österr. Gesandten in London an Lloyd George v. 7. 8. 1922. Abgedruckt bei Kienböck, Sanierungswerk, S. 21.

ten[89]). Der Widerstand der interessierten Regierungen war erheblich. Die französische Politik z. B. befürchtete die Schaffung eines Präzedenzfalles für die Aenderung der Friedensverträge überhaupt[90]). Der von der in 1921 vom Comité Financier nach Wien gesandten Delegation Avenol-Drummond-Fraser-Gluckstadt ausgearbeitete Sanierungsplan ist bereits dadurch vereitelt worden, daß die Verhandlungen sich in die Länge zogen[91]).

Schließlich gelang es der österreichischen Regierung, die Entente von der Dringlichkeit der Anleihe zu überzeugen. Die Reparationskommission gab ihre Einwilligung zur Rückstellung des Generalpfandrechts und der Reparationszahlungen für die Dauer der Anleihe. Der Völkerbund gewährte Oesterreich einen Sanierungskredit von GKr. 650 Millionen. Die Anleihe wurde von neun Staaten garantiert, die ein Kontrollkomitee einsetzten. Es wurde ein Finanzplan ausgearbeitet, der die Verwendung der Anleihe bestimmte und für die Möglichkeit der pünktlichen Rückzahlung der Anleihe Vorkehrungen traf.

Mit Hilfe der Völkerbundsanleihe wurde die Sanierung der österreichischen Wirtschaft durchgeführt.

Eine der im Genfer Protokoll von 1922 niedergelegten österreichischen Sanierung ähnliche Regelung hat der Wiederaufbau Ungarns im Jahre 1924 erfahren. Es ist ein gemeinsamer Antrag (demande collectiv) der interessierten Staaten[92]) an den Völkerbund zwecks Sanierung der ungarischen Wirtschaft eingereicht worden. Das Ausmaß der Kredite war in Ungarn zwar etwa halb so groß als in Oesterreich[93]). Ihre Ursachen und die Schwierigkeiten der Beseitigung waren aber dieselben.

Im Beschluß vom 21. Februar 1924 hob die Reparationskommission das Generalpfandrecht auf. Das Genfer Protokoll von 1924 enthält — mit 3 Abweichungen — dieselben Bestimmungen als das von 1922 bezüglich Oesterreichs. Die Abweichungen sind:

---

[89]) Siehe diesbezügl. Kienböck a. a. O., S. 18—21.

[90]) Trouver une formule qui ne lésait pas les stipulations de Traité de paix était d'autant plus nécéssaire, que l'Allemagne éspérait prendre les Alliés en défaut et pouvoir invoquer le précédent de l'emprunt autrichien pour le cas ou il aurait été autorisé en violation du Traité pour demander à son tour un emprunt et essayer d'échapper aux obligations de Versailles. Regnier, in Econ. franç. v. 16. 8. 1924.

[91]) L'oeuvre de la S. d. N., S. 28.

[92]) Die Entente und die Tschechoslowakei und Rumänien.

[93]) Siehe Economist franç. v. 14. 4. 1923.

a) Ungarn erhält eine Anleihe von nur GKr. 250 Millionen.

b) Während der österreichische Kredit vom Völkerbund garantiert wurde, übernahmen im Falle Ungarns die interessierten Mächte für den Dienst der Anleihe keine Haftung. Dafür sind „solche öffentlichen Einkünfte (Ungarns) verpfändet worden, deren Beständigkeit und Höhe schon in sich die erforderliche Sicherheit gewährt“[94]).

c) Die Verpflichtung zur Reparationszahlung ist nicht vollständig aufgehoben, sondern für die Laufzeit der Sanierungsanleihe nur beschränkt auf die Summe von GKr. 200 Millionen in Jahresraten von etwa 10 Millionen (als Ergebnis einer komplizierten Berechnung).

[94]) Siehe Begründung zum ungarischen Sanierungsgesetz v. 1924.

V. Die erfolglosen Versuche zur Bereinigung der Ostreparationsfrage auf der Grundlage der Friedensverträge.

A. Die Pariser Konferenz der interalliierten Finanzminister (Aug. 1921) und das Finanzministerabkommen v. 11. 3. 1922.

Auf der Pariser Konferenz ist auf Italiens Verlangen[95]) den Gläubigerstaaten Oesterreichs, Ungarns und Bulgariens in Anbetracht der Zahlungsunfähigkeit dieser Länder als Gegenwert für ihre Forderungen an den Ostreparationsfonds ein Anspruch auf 12 Milliarden Bonds Serie „C" der deutschen Reparationen zuerkannt worden. Das Finanzministerabkommen von 1922[96]) (dem auch Rumänien und Jugoslavien beigetreten sind) bestimmte weiter — in Art. 11 des Protokolls —, daß die für die Befreiungsschuld und die biens cédés von den Verpflichteten auszugebenden Bonds in die deutschen Bonds der Serie „C" umwandelbar sind.

Diese Vereinbarungen hatten aber mit der Herausgabe der Bonds an sich nichts zu tun. Sie hatten für die Beteiligten nur eine prinzipielle Bedeutung. Die Bonds der Serie „C" der deutschen Reparationen waren ein fast wertloses Papier[97]). Für diejenigen Staaten, die mindestens in dem Maße, in dem sie für die Befreiungsschuld und die biens cédés verpflichtet waren, auch Reparationsansprüche hatten — also für Italien, Rumänien und SHS —, bedeutete diese Umwandelbarkeit ihrer Verpflichtungen die Entledigung von der Befreiungsschuld und den biens cédés, konnten sie ja diese Schulden gegen ihren Besitz an deutschen Bonds Serie „C" aufrechnen, d. h. in einem wertlosen Papier abstatten. Die Schuld der Tschechoslowakei und Polens aus den Titeln der Befreiungsschuld blieb hingegen unangerührt. Diese Staaten hatten von Oesterreich, Ungarn und Bulgarien keine Reparationen zu fordern: Sie hatten keinen Anspruch auf Bonds Serie „C", konnten also nichts gegen ihre Verpflichtungen aufrechnen. Die prinzipielle Bedeutung dieser Bestimmung war, daß für den Fall der endgültigen Festsetzung des Wertes der biens cédés die Tschechoslowakei und Polen weiterhin

---

[95]) Siehe Frankfurter Zeitung v. 15. 8. 1921.

[96]) Unterzeichnet von Frankreich, England, Belgien und Italien.

[97]) „Ihre Einlösung sollte erst nach Bezahlung der Bonds „A" und „B" erfolgen, wenn die Reparationskommission festgestellt haben würde, daß die deutsche Leistungsfähigkeit ausreiche, um Zinsen und Tilgung auch für diese Bonds zu zahlen." Woytinsky „Die Welt in Zahlen", Band VI., S. 201.

Schuldner blieben, Italien, Jugoslavien und Rumänien hingegen ihrer Schuld enthoben worden sind.

Das Finanzministerabkommen vom 3. März 1922 enthielt auch noch eine andere Bestimmung:

Die von Oesterreich und Ungarn zu zahlende Reparationsschuld wird keinesfalls geringer sein als der Wert der biens cédés zuzüglich 6 Milliarden Goldmark. Obwohl diese Bestimmung kein Vorurteil dafür war, daß die Reparationsschuld Oesterreichs und Ungarns nicht gesondert von den sonstigen Leistungen an den Ostreparationsfonds, nicht auf Grund der tatsächlichen Schäden und der Leistungsfähigkeit dieser Staaten festgestellt werden soll, bestätigte sie doch abermals die Verkoppelung der Frage der biens cédés mit der Frage der österreichischen und ungarischen Reparationsschuld. Wenn also auch im Zusammenhang mit der Sanierung 1922 die österreichischen Reparationen gestundet und 1924 die ungarischen einstweilen auf eine geringe Höhe festgesetzt worden sind, so hat das praktisch nur die Bedeutung gehabt, daß vorerst Ungarn und Oesterreich nichts zahlen müssen. Nach Ablauf der Stundung hätte sich aber wieder das alte ungelöste Problem der biens cédés eingestellt. Die Schwierigkeiten waren also nicht beseitigt, nur aufgeschoben.

Italien, Jugoslavien und Rumänien wurden durch die Kompensation mit den Bonds der Sorte „C" der Befreiungsschuld ebenso wie der Abstattung der biens cédés enthoben. Die Tschechoslowakei und Polen blieben aber, solange der Wert der biens cédés nicht festgesetzt war, verpflichtet, aus dem Titel der Befreiungsschuld Jahreszahlungen zu leisten. Die Zahlungstermine für die Tschechoslowakei hätten schon längst zu laufen begonnen. In der Presse wurde es allseitig verlautbart, Frankreich hätte auf seinen Anteil in einem Geheimvertrag mit der Tschechoslowakei gegen militärische und politische Bindungen der Tschechoslowakei verzichtet.

B. Die Pariser Konferenz vom Januar 1923

brachte weder in der Frage der deutschen, noch in der der Ostreparationen eine Klärung. Im Gegenteil: Die Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten (Frankreich, England, Belgien, Italien) waren so groß, daß die Konferenz abgebrochen wurde. Wäre es geglückt, Italien an den deutschen Zahlungen zu befriedigen, so hätte man Italiens Interesse an den Ostreparationen reduzieren und dadurch eine evtl. Lösung der Ostreparationsfrage möglich machen können. Denn durch Aus-

schaltung Italiens aus den Ostreparationen wären die Interessen der Beteiligten überwiegend dieselben geworden. Das Interesse der Tschechoslowakei und Polens war es, die Streichung der ungarischen und österreichischen Reparationen zu erreichen, um von der Verpflichtung aus den biens cédés loszukommen. Streichung der eigenen Reparationsschuld war auch selbstverständlich das Interesse Oesterreichs und Ungarns. Das Interesse Rumäniens und Jugoslaviens an diesen Fragen war nicht groß, da sie ihre Schuld durch die Bonds „C" kompensieren konnten.

Der englische Vorschlag vereitelte aber alle derartigen Kombinationsmöglichkeiten. Er lautete: „La solde des dettes de guerre francaise et italienne à l'égard de la Grande Bretagne sera annullée. française et italienne à l'égard de la Grande Bretagne sera annullée. En même temps tout les contre reclamations françaises et italiennes faßten auch die Ansprüche Italiens aus den Ostreparationen. Italien lehnte ab. Der italienische Vertreter, Marquis de la Torretta, führte in seiner Schlußerklärung aus: „Die Solidarität der ehemaligen feindlichen Mächte ist gebrochen worden durch die Vorschläge des Herrn Bonar Law, entgegen den Bestimmungen des Friedens von Versailles. Italien kann auf diese Weise von Oesterreich und Ungarn keine Zahlungen erlangen und hat geglaubt, als Kompensation einen Anteil an den deutschen Zahlungen beanspruchen zu können, die aber der britische Plan beträchtlich herabsetzen wollte"[99]). Die Ostreparationsfrage blieb also weiterhin ungeklärt.

C. Die Pariser Konferenz vom Januar 1925.

Die Klärung der Ostreparationsfrage wurde auch auf das Programm der Pariser Finanzkonferenz vom Januar 1925 gesetzt. Punkt 3 des Programmes lautete: „Spezialfragen: in erster Linie betr. finanzielle Auseinandersetzungen der ehemaligen Verbündeten Deutschlands, Oesterreichs-Ungarns und Bulgariens mit ihren Reparationsgläubigern". Diese Auseinandersetzung bezog sich aber nur auf die Verteilung der von Ungarn und Bulgarien zu erhaltenden Zahlungen und auf die endgültige Festsetzung der Quote Griechenlands und Rumäniens. Die Aufbringung des Ostreparationsfonds, der Kern des Problems, wurde nicht berührt. Die Sachverständigen haben es nämlich — in Anbetracht der besonders verwickelten Verhandlungslage — aufgegeben, in diesen Fragen kon-

[98]) Offizieller Text, siehe „Le Temps" v. 4. 1. 1923.
[99]) Frankfurter Zeitung v. 5. 1. 1923.

krete Lösungen vorzuschlagen. Sie haben sich darauf beschränkt, die entgegengesetzten Thesen und Standpunkte herauszuarbeiten[100]).

Auf Grund der Sanierungsergebnisse hätte eine Klärung nur dann herbeigeführt werden können, wenn man die deutschen Reparationszahlungen auch für die reparationsberechtigten Nachfolgestaaten herangezogen und dann die Ostreparationen einfach gestrichen hätte. Das hätte die Aenderung des Spaa-Schlüssels notwendig gemacht. Die Vertreter der Zessionarstaaten machten auch die Wünsche ihrer Staaten auf Beteiligung an den deutschen Jahreszahlungen aus dem Dawesplan geltend und führten zur Begründung dieser Forderung an, daß weder Oesterreich noch Ungarn die ihnen auferlegten Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen imstande seien. Da jedoch die Revision des in Spaa beschlossenen Schlüssels von der Konferenz abgelehnt worden ist, haben die Wünsche dieser Mächte keine Befriedigung erfahren können. Die Ostreparationsfrage blieb ungeregelt in der Schwebe.

---

[100]) Siehe Sachverständigenbericht der Konferenz von Paris und die Frankfurter Zeitung vom 7. 1. 1925

DRITTER TEIL

Die Neuregelung der Ostreparationen.

I. Die Unmöglichkeit der Lösung des Ostreparationsproblems auf Grund der Friedensvertragsbestimmungen.

In dem ersten Teil der Arbeit wurde die Begriffsbestimmung der Ostreparationen abgeleitet, woraus sich ergab, daß der Grund des Ostreparationsproblems die Nichtübereinstimmung zwischen Form und Inhalt der Friedensverträge von St. Germain und Trianon war. Die Begriffsbestimmung ergab sich als Ergebnis der Synthese und der Analyse der nach Kriegsende im Donauraum sich einstellenden wirtschaftlichen und politischen Lage vom Standpunkt der Friedensverträge aus gesehen.

Im zweiten Teil wurde dargestellt, wie die sich aus den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon ergebende Ostreparationslage durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und Verhandlungen geformt wurde. Aus den einzelnen Abschnitten der Darstellung lassen sich in bezug auf das Ostreparationsproblem die folgenden Schlüsse ziehen:

1. Die Nachtragsübereinkommen zu den Friedensverträgen und das Spaaer Protokoll haben nichts Positives in bezug auf die aus den Friedensverträgen sich ergebenden Verpflichtungen enthalten. Sie regelten die Forderungen. Es ergab sich nur der Rahmen, innerhalb dessen sich die finanzielle Abwicklung der Ostreparationen vollziehen sollte. Die Hauptzahlen der Verpflichtungen und damit die endgültige Regelung hätten erst die Entscheidungen der Ausschüsse der Reparationskommission bringen müssen, die somit die Aufgabe hatte, den Rahmen mit Inhalt zu füllen.

2. Die Klärung der Forderungsseite unter den Siegerstaaten hat aber dazu beigetragen, die Interessenlagerung der Beteiligten immer mehr zu Tage zu fördern. Wie dargestellt, ergaben sich unter den Siegerstaaten Interessengegensätze, die eine Abwicklung der vorliegenden Fragen selbst dann erschwert hätten, wenn die Friedensvertragsbestimmungen an sich durchführbar gewesen wären.

3. Die nach der Spaaer Konferenz einsetzenden Arbeiten der Reparationskommission, deren erste die Schätzung des Wertes der abgetretenen Güter sein mußte, ist über diese erste Etappe kaum hinausgekommen, da außer den durch die Materie selbst gegebenen Schwierigkeiten die Interessengegensätze der Beteiligten die Bemühungen auf ein totes Geleise führten. Es ist der Reparationskommission n i c h t möglich gewesen, den gegebenen Rahmen mit dem erforderlichen Inhalt zu füllen.

4. Der Ostreparationsfonds setzte sich aus den miteinander verknüpften Leistungen der Zessionarstaaten und derjenigen der Besiegten zusammen. Die Leistungen der Zessionarstaaten wurden durch den Widerstand Polens und der Tschechoslowakei gegen die Arbeiten der Reparationskommission sabotiert, oder zum mindesten verzögert: diejenigen der Besiegten wurden durch die wegen der unterlassenen politischen Liquidation der Monarchie notwendig gewordene Sanierung Oesterreichs und Ungarns zum größten Teil auf lange Zeit vertagt. Die Forderungen standen fest, aber der zu verteilende Ostreparationsfonds war nicht da.

5. Es wurde auf verschiedenen Konferenzen versucht, die Interessengegensätze auf eine gemeinsame Grundlage zu bringen, die durch die Ostreparationen verursachten Schwierigkeiten zu beseitigen, aber stets vergebens.

Denn das Ostreparationsproblem war unlösbar. Eben weil es in der Nichtübereinstimmung von Form und Inhalt der entsprechenden Friedensverträge begründet war. Um eine Lösungsmöglichkeit zu schaffen, wäre nämlich die Beseitigung der Nichtübereinstimmung erforderlich gewesen, d. h. die Angleichung von Form und Inhalt. Nachdem der Inhalt der Friedensverträge durch die bei Kriegsende bestehenden und zu regelnden Verhältnisse gegeben war, wäre eine Angleichung nur in der Weise zu ermöglichen gewesen, daß man die Form der Verträge an ihren Inhalt angleicht, und nicht umgekehrt. Die Angleichung der Form an den Inhalt war gleichbedeutend mit der Aenderung der Form dieser Verträge, d. h. mit der Abweichung vom Schema von Versailles. Eine solche Aenderung wäre aber für die einzige dazu fähige Instanz, nämlich für die

Entente, undenkbar gewesen. Denn eine Aenderung von St. Germain und Trianon hätte eine Bresche in die Vertragsmauer geschlagen, sie wäre ein Vorurteil für die Aenderung vom Versailler Vertrag gewesen: Versailles mußte unverletzlich sein. Die Entente hielt an den Friedensverträgen fest: und solange man die Friedensverträge als Grundlage für die Ostreparationen beibehielt, war kein Ausweg zu finden. Das Ostreparationsproblem war von sich aus, von i n n e n heraus, nicht lösbar; ein von a u ß e n her kommender Impuls, ein von außen her kommender Zwang war dazu erforderlich, um die Bereinigung herbeiführen zu können.

Diesen äußeren Zwang brachte die Regelung der deutschen Reparationen durch den Youngplan.

II. Der Youngplan und die Ostreparationen.

A. Die erste Haager Konferenz (1929) und die Pariser Konferenz.

1. Die Verhandlungslage.

Die Verhandlungen über die Regelung der deutschen Reparationen wurden dahin erweitert, daß auch alle anderen aus dem Vertrage von Versailles resultierenden gegenseitigen Verbindlichkeiten einer Regelung unterzogen werden sollten. Nur im Rahmen einer „Liquidation du passé" war es möglich, die Reparationen auf eine Verhandlungsbasis zu bringen und die Kommerzialisierung durchzuführen. Zu dieser „Vergangenheit" gehörte auch die gesamtschuldnerische Bürgschaft Deutschlands für die österreichischen und ungarischen Reparationen. Um die Vergangenheit wirklich liquidieren zu können, mußte diese Garantie aufgehoben werden. Dadurch wurde die Frage der Ostreparationen in die Haager und Pariser Verhandlungen mit einbezogen.

Denn die kleine Entente machte geltend: Für den Fall, daß die deutsche Bürgschaft ausfällt, müßten sich diese Staaten allein an Oesterreich und Ungarn halten. Sie forderten also, daß die von Oesterreich und Ungarn zu zahlenden Reparationen, d. h. die aus dem Titel der Ostreparationen fließenden finanziellen Leistungen festgesetzt werden sollen. Das hätte die Neuaufrollung des ganzen ungelösten Fragenkomplexes der Ostreparationen bedeutet, wovor sich die Sachverständigenkommission scheute. § 147 des Sachverständigenvorschlags sah daher nur die Regelung der Verpflichtungen der Nachfolgestaaten aus den biens cédés und der Befreiungsschuld vor. In diesem Vorschlag war weder von „Ostreparationen" noch von anderen damit verknüpften Fragen die Rede. Dieser Wortlaut wurde im Laufe der Verhandlungen dahin geändert, daß als Punkt 2 des Programms aufgenommen wurde: „Règlement definitiv des obligations des gouvernements débiteurs, résultant des Traités de St. Germain, Trianon et Neuilly. (§ 147 du Rapport)." Nicht einmal in diesem modifizierten Text war also von „Ostreparationen" die Rede. Herr Titoulescou, Rumäniens Vertreter, verlangte aber die Streichung der in Klammer stehenden Worte „(§ 147 du Rapport)"[101]), da es sich in diesem Paragraphen nur um die biens cédés und die Befreiungsschuld handelt. Seiner Meinung nach müßte aber die gesamte Ostreparationsfrage bereinigt werden, damit Deutschland von seiner Garantiepflicht entbunden werden kann. Diese Argu-

[101]) Siehe Korányi, Ostreparationsfrage, S. 16.

mentation brach sich Bahn, und so wurde in das von der ersten Haager Konferenz aufgestellte Programm die Regelung der ungarischen, österreichischen und bulgarischen Reparationen, also das gesamte Ostreparationsproblem aufgenommen. § 5 des Haager Protokolls bekam folgenden Wortlaut: „Es wird eine Kommission gebildet zur Beratung der Angelegenheiten der biens cédés, der Befreiungsschuld und der geldlichen Verpflichtungen Oesterreichs, Ungarns und Bulgariens." Demgemäß wurde auf die Tagesordnung der Pariser Konferenz gesetzt: 1. biens cédés und Befreiungsschuld, 2. Anteile der Nachfolgestaaten an der ehemaligen österreichisch-ungarischen Staatsschuld, 3. Eigentliche Reparationsfragen der drei besiegten Staaten Oesterreich, Ungarn und Bulgarien.

Die Ostreparationen erfuhren aber in Paris noch eine anderweitige Aufrollung in Form eines „Reaktivierungsvorschlages" von deutscher Seite. Der deutsche Unterhändler, Dr. Schacht, machte den Vorschlag, man sollte die Nachfolgestaaten für die Zeit nach 1966 zu Leistungen heranziehen, d. h. für den Teil der deutschen Reparationen, der (nach 1966) ausschließlich zur Deckung der interalliierten Schulden bestimmt war[102]). Die Anrechnung der nach 1966 zu zahlenden Ostreparationen auf die deutschen Zahlungen setzte aber die Auffüllung des Ostreparationsfonds voraus und hätte das ganze ungelöste Ostreparationsproblem unverändert am Leben erhalten, so daß durch die „Reaktivierung" die „liquidation du passé" eine leere Phrase geworden wäre. Der Vorschlag Schacht wurde von der Entente abgelehnt (daß er von der kleinen Entente und von Oesterreich, Ungarn und Bulgarien abgelehnt worden ist, ist selbstverständlich, da er für diese Staaten ja nur eine Belastung bedeutet hätte). Aber es zeigte sich, daß selbst ohne die Reaktivierung die Liquidation der Ostreparationsfrage große Schwierigkeiten mit sich brachte. Indem sich die Konferenz die Erledigung der Fragen der biens cédés, der Befreiungsschuld, der Staatsschulden und der eigentlichen Reparationen zur Aufgabe gemacht hat, übernahm sie eigentlich Aufgaben der Reparationskommission. Es war aber nicht anzunehmen, daß eine Aufgabe, die eine Fachkommission in jahrelanger Spezialarbeit nicht hat erledigen können, nun von einer Konferenz, die noch andere, viel wichtigere Beschlüsse zu fassen hatte, in einigen Wochen auf derselben Grundlage mit denselben Methoden bereinigt werden könne.

Daran dachte man auch gar nicht. Man ging nicht etwa daran, nun z. B. die Werte der biens cédés zu ermitteln. Es wurde ein

[102]) Jellinek im „Wirtschaftsdienst" v. 22. 11. 29.

anderer Weg eingeschlagen: man wollte eine summarische Aufrechnung machen, indem man von den Beteiligten Verzichte auf ihre Ansprüche aus dem Titel der Ostreparationen erwirkte. Wenn auch dadurch formell die Friedensverträge unberührt blieben, so war das praktisch doch nichts anderes, als die Abänderung der Wiedergutmachungsbestimmungen von St. Germain und Trianon. Verzichtet der Gläubiger auf den Schuldtitel, so ist das finanziell gleichbedeutend mit der Aufhebung der betreffenden Schuldverpflichtung. Der Vorschlag einer summarischen Abrechnung hat also zu bedeuten, daß man aus der Erkenntnis, daß die Loslösung des Ostreparationsproblems auf Grundlage der Friedensverhandlungen nicht möglich sei, endlich die Folgen gezogen hat. Schwer fiel diese Konsequenz nicht: Wußte man doch in Ententekreisen, daß aus den Ostreparationen keinesfalls mehr viel zu holen sei.

Da Rumäniens Initiative die ganze Ostreparationsfrage aufs Tapet gebracht hat, ging man daran, zuerst eine Einigung unter den beteiligten Nachfolgestaaten herbeizuführen, um gegenseitige Verzichte zu erlangen. Auch hier waren es die Nebenfragen, die die Verhandlungen vom eigentlichen Verhandlungsgegenstand ablenkten und somit verwirrten.

2. Die Nebenfragen.

Die Optantenfrage. Der Friedensvertrag von Trianon sah für die Durchführung derjenigen Artikel, die nicht in direktem Zusammenhange mit den Reparationen standen, aber finanzielle Leistungen betrafen, gemischte Schiedsgerichte vor. Zur Zeit der Pariser Konferenz waren verschiedene solche finanziellen Streitigkeiten unter den Nachfolgestaaten in der Schwebe. Unter ihnen war für Ungarn die Frage der Ablösung der in die abgetretenen Gebiete fallenden Güter derjenigen Staatsbürger, die sich für Ungarn erklärt (optiert) haben („Optanten") wesentlich, weil sie für ungarische Staatsbürger große Beträge bedeutete. Ungarn wollte die Optantenfrage nicht in die Reparationsverhandlungen einbeziehen, aber die anderen, zur Ablösung verpflichteten Staaten (hauptsächlich das meistinteressierte Rumänien), haben nicht nur die Optantenfrage, sondern auch alle anderen mit den Friedensverträgen zusammenhängenden Finanzfragen, aus denen wiederum ihnen Ansprüche zustanden, verhandeln wollen, obwohl keine Dringlichkeit bestand, da die von den Schiedsgerichten zu Gunsten Ungarns gefällten Urteile erst nach endgültiger Rückzahlung der Ungarn in 1924 gewährten Völkerbundsanleihe realisierbar waren, da das Anleihegesetz von 1924 Ungarn alle Zahlungen aus jeglichen Titeln der Friedensverträge

während der Laufzeit der Völkerbundsanleihe verbot. Rumänien sabotierte die Arbeit der Schiedsgerichte dadurch, daß es seinen Delegierten zurückzog. Ungarn war zu einer Einigung nur dann bereit, wenn die Optantenfrage geregelt würde. Dadurch, daß die polnische Delegation eine ähnliche Frage (finanzielle Ansprüche aus gewissen Verbotsklauseln) aufgeworfen hatte, war ein Präzedenzfall vorhanden. Die Optantenfrage konnte somit in den Vordergrund der Ostreparationsverhandlungen gerückt werden.

Ungarn war unter der Bedingung zur Einigung bereit, daß man die Pauschalablösung aller gegenseitigen Forderungen abrechnet, mit Ausnahme derjenigen, für die ein Schiedsgericht eingesetzt worden ist. Die kleine Entente wollte hingegen nur dann verhandeln, wenn Ungarn auf die Schiedsgerichte verzichte. Weder Ungarn noch Rumänien und die kleine Entente wollten nachgeben. Dadurch ist weder in der Ostreparationsfrage, noch — da die Optantenfrage durch Ungarn zur Bedingung jeglicher weiteren Verhandlungen gemacht wurde — in der Ostreparationsfrage eine Einigung erzielbar gewesen.

Die Frage der Verwaltungsschulden betraf hauptsächlich Oesterreich. Es handelte sich hierbei um Ressortschulden der ehem. Monarchieverwaltung und um Zahlungsrückstände der drei Militäraerare. Bezüglich dieser beträchtlichen Forderungen der Nachfolgestaaten wurde in 1924 zwischen Oesterreich und Italien eine Abmachung getroffen, wonach nach Abschluß und Prüfung der Register-Schiedsgerichte „unter Rücksichtnahme auf die finanzielle und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Oesterreichs", die von Oesterreich und Ungarn zu zahlenden Beträge in wertbeständigem Gelde festgestellt werden sollen. Mit dem größten Gläubiger, mit der Tschechoslowakei, konnte aber keine Einigung erzielt werden, da die Tschechoslowakei große Beträge errechnet hat, die Oesterreich nicht anerkennen wollte, weil den tschechischen Ansprüchen eine Reihe österreichischer Gegenforderungen entgegenstünden, die aufrechenbar wären. Die österreichische Regierung hat es aber bisher versäumt, in der Frage der Verwaltungsschulden eine Klärung herbeizuführen; nun wollte die Tschechoslowakei und die kleine Entente auf den österreichischen Vorschlag: Forderungen und Schulden gegeneinander zu kompensieren, nicht eingehen und machte ihre Ansprüche voll geltend. In Paris konnte man in dieser Frage auch keine Einigung erzielen[103]).

[103]) Genaue Angaben in dieser Frage siehe bei Federn im Österr. Volkswirt v. 1. 11. 1930.

Es ist wichtig, nochmals hervorzuheben, daß die Optantenfrage und die Frage der Verwaltungsschulden nur Nebenfragen waren. Keine von ihnen hatte etwa mit den eigentlichen Ostreparationen zu tun. Sie waren nur ebenfalls finanzielle Verbindlichkeiten, die aus den Friedensverträgen entstanden. Ihre Stellung war ähnlich der Frage der Liquidationen deutschen Eigentums in Polen oder der deutschen Markemission in Belgien, die im Zusammenhang mit der deutschen Reparationsregelung auftauchte. Die Regelung der Optantenfrage und der Verwaltungsschuldenfrage waren nur Bedingungen, von denen die Beteiligten ihre Zustimmung zu einer summarischen Aufrechnung der Ostreparationen abhängig machten. Die Bedingungen konnten in Paris nicht erfüllt werden.

So wurde das ganze ungelöste Ostreparationsproblem, nun noch weiterhin verwirrt mit den ungelösten Fragen der Optanten und der Verwaltungsschulden, auf die zweite Haager Konferenz verschoben, die in allen Fragen der Reparationen eine Klärung bringen sollte.

B. Die zweite Haager Konferenz.

Die größte Schwierigkeit war, daß Ungarn die Erledigung der Optantenfrage und Oesterreich die der Verwaltungsschulden zur Bedingung ihres Beitritts zum Plan der Sachverständigen gemacht haben. Es hat auch nicht viel geholfen, daß die Entente auf ihren Anteil an den Ostreparationen verzichtet hat, damit die Nachfolgestaaten gegen die ungarischen Forderungen gedeckt seien; umsonst drohte die Tschechoslowakei, daß sie ihre Reparationsansprüche an Ungarn voll geltend machen werde. Ungarn, das das formale Recht auf seiner Seite hatte, weigerte sich, die Optantenfrage mit der Reparationsfrage zu verquicken, weigerte sich, als Kompensation für die Aufgabe der Reparationsforderungen der Gläubigerstaaten die eigenen Forderungen aus dem Optantenstreit aufzugeben[104]). Außerdem hat es sich ergeben, daß selbst die Interessen Oesterreichs und Ungarns, die doch bisher immer dieselben waren, nun auseinandergingen. Oesterreichs Interesse war es, eine gegenseitige Streichung aller Forderungen zu erreichen: Damit wäre sie von den Reparationen endgültig befreit und das Generalpfandrecht wäre auch aufgehoben worden. Für Ungarn war aber nicht die Streichung, sondern im Gegenteil die genaue Abrechnung der Forderungen wichtig, damit es seiner Ansprüche aus dem Optantenstreit nicht verlustig gehe.

---

[104]) Siehe hierzu Jellinek in „Wirtschaftsdienst", 22. 11. 1929.

Die Ansicht der Entente war, daß man eine endgültige Streichung der österreichischen Reparationsschuld nicht zulassen dürfe, da die österreichische und ungarische Reparationsschuld miteinander eng verbunden wären; diejenigen Schäden sollen ja wieder gutgemacht werden, die die gemeinsame ehemalige österreichisch-ungarische Armee angerichtet hat. Wenn aber die Reparationen Oesterreichs gestrichen werden, so löst sich der Zusammenhang von selbst oder ist auch für die Streichung der ungarischen Reparationen ein Vorurteil geschaffen.

Niemand von den Beteiligten glaubte daran, daß die Forderungen aus den Ostreparationen einzutreiben wären. Als Italien im Haag seine Forderungen aus den Ostreparationen England zur Verfügung stellte, wurde gesagt, man biete England eine „Hypothek auf eine Hypothese". Italiens Vorschlag wurde durch Schatzkanzler Snowden erst angenommen, als sich Italien verpflichtete, für die betreffenden Leistungen die Haftung zu übernehmen. Als dann endlich eine Verhandlungsbasis bezüglich der Reparationen, der Optanten und der Verwaltungsschulden gefunden wurde, machte Italien die Unterschrift der Tschechoslowakei zur Bedingung seines Beitritts, da es ja auch die Zahlungen der Tschechoslowakei (aus dem Titel der Befreiungsschuld) an England verbürgte. Die Tschechoslowakei wiederum machte ihre Zustimmung von der der übrigen Staaten der kleinen Entente und Oesterreichs abhängig (wegen der Verwaltungsschulden). Rumänien wollte aber nur dann beitreten, wenn auch Ungarn unterschreibt, d. h. wenn der Optantenstreit geregelt wird.

Man befand sich also abermals in einem circulus vitiosus, der ebenso unlösbar zu sein schien, als in Paris.

Wenn aber bei der ersten Haager Konferenz und in Paris die Einigung in der Ostreparationsfrage zur Regelung der deutschen Reparationsfrage nur wünschenswert war, so war das bei der zweiten Haager Konferenz unerläßlich. Die Nachfolgestaaten m u ß t e n ihre Unterschriften zum Youngplan geben, denn ihre Unterschriften waren für das Inkrafttreten des Planes unbedingt erforderlich. Man konnte das Odium nicht auf sich nehmen, daß die so schwer errungene Einigung mit Deutschland wegen der — neben den deutschen doch geringfügigen — Ostreparationen vereitelt werde. Also ließ einerseits die Entente nach: Während die Ententemächte bei der ersten Haager Konferenz noch darauf gedrängt haben, daß sich die Nachfolgestaaten als Entschädigung für die Kürzung ihres Anteils an den deutschen Reparationen an die Ostreparationen hal-

ten mögen und höchstens ihre eigenen Ansprüche aus den Ostreparationen reduziert haben, wehrten sie nun bei der zweiten Haager Konferenz die Bestrebungen der kleinen Entente, sich an den Ostreparationen schadlos zu halten, mit eigenen Opfern ab. Auf die verhandelnden Nachfolgestaaten wurde durch die Westmächte ein ungeheurer Druck ausgeübt: „Snowdens Rezept, die Streitenden einzusperren, wurde, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach erfüllt."[105]).

Nach mehreren aufreibenden Nachtsitzungen ist man endlich zu einer Einigung gekommen; alle Staaten setzten unter dem Druck der Entente ihre Unterschrift unter den Youngplan.

Die Garantiepflicht Deutschlands für Leistungen Oesterreichs und Ungarns aus dem Titel der Ostreparationen konnte nun endgültig aufgehoben werden[106]).

C. Die Vereinbarungen im Haag vom 20. Januar 1930.

Die Vereinbarung mit Oesterreich.

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

Art. 1: Die finanziellen Verpflichtungen Oesterreichs auf Grund des Waffenstillstandes vom 3. November 1918 und des Vertrages von St. Germain nebst Anlagen werden durch die Zahlungen und Lieferungen, die Oesterreich bis zum Inkrafttreten der Vereinbarungen geleistet hat, als endgültig beglichen betrachtet.

Art. 2: Jede Beziehung zwischen dem Wiedergutmachungsausschuß und Oesterreich wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beendet.

Art. 3: erklärt alle Forderungen und Gegenforderungen, die aus den Friedensverträgen entspringen, auch die der betreffenden Staatsangehörigen, kurz: alle Liquidationsforderungen für gegenseitig gestrichen.

Art. 6: bestimmt die Streichung der Forderungen Oesterreichs gegenüber Deutschland, Ungarn und Bulgarien.

Art. 7: bestimmt, daß die Sanierungsverträge, das Reliefschuldenabkommen und die Vorkriegsschuldenregelung unberührt bleiben.

---

[105]) Federn im Deutschen Volkswirt, Jahrgang 4, Nr. 17.

[106]) Dieser Beschluß war bereits in Kap. IX, Ziff. 145 des Pariser Sachverständigenprotokolls v. 7. 6. 1929 aufgenommen, aber noch nicht anerkannt worden.

ist kein endgültiger Vertrag. Sie gibt nur die Richtlinien für eine noch zu erfolgende Regelung[107]). Ungarn zahlt bis 1943 nur die bei der Sanierung vereinbarten Annuitäten in Kapitalwert von GKr. 200 Millionen, nachher nichts mehr. Von 1943—1966 zahlt Ungarn eine Annuität von GKr. 13,5 Millionen aus dem Titel „Sonstige Verpflichtungen".

Auf der anderen Seite werden aber zwei Fonds gebildet (Fonds „A" und Fonds „B"), die fast die gesamte ungarische Reparationszahlung aufnehmen und auch noch von anderer Seite gespeist werden[108]). In Wirklichkeit bedeutet diese Regelung, daß Ungarn keine Reparationen zahlt. Es wird nur eine innerstaatliche Vermögensverschiebung vorgenommen: Die Reparationen werden auf der einen Seite durch Steuern aufgebracht, auf der anderen Seite unter den enteigneten ungarischen Grundbesitzern (Optanten) verteilt. Sie sind eine allgemeine Last für die ungarischen Steuerzahler zu Gunsten der Optanten.

Die Vereinbarung mit der Tschechoslowakei.

Art. 1: Die Tschechoslowakei zahlt 37 Annuitäten von je 10 Millionen GM. als vollständige und endgültige Begleichung ihrer aus der Vereinbarung vom 10. September 1919 gegenüber den Gläubigermächten auf Grund der Verträge von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly stammenden Schuld.

Art. 3: Die gegenwärtige Vereinbarung ist die endgültige Regelung aller Verpflichtungen, die zwischen der Tschechoslowakei auf der einen Seite und den anderen Unterzeichneten auf der anderen Seite auf Grund der Verträge von Versailles, Trianon, St. Germain und Neuilly bestehen.

Das Uebereinkommen der Gläubigermächte.

Art. 1: Die unterzeichneten Mächte, die in bezug auf die biens cédés auf Grund der Verträge von St. Germain, Trianon und Neuilly oder in bezug auf die Befreiungsschuld auf

---

[107]) Die endgültige Regelung ist im Vertrag v. 28. 4. 1930 auf der Grundlage dieser Richtlinien erfolgt.

[108]) In Fonds „A" fließen: 1. Ungarische Zahlungen von 1931—43, teilweise Zahlungen von 1943—63, außerdem jährliche Beträge, an denen Frankreich, England und Italien ohne Gegenleistung beteiligt sind. Die Zusammensetzung des Fonds „B" ist ähnlich.

Grund der Vereinbarung vom 10. September und 8. Dezember 1919 Schuldner sind, erhalten vollständige und endgültige Befreiung von ihren Verpflichtungen.

Art. 2: bestimmt den Verteilungsschlüssel der von der Tschechoslowakei zu leistenden Jahreszahlungen.

Art. 3: bestimmt den Verteilungsschlüssel der ungarischen und bulgarischen Zahlungen. (Bemerkenswert, daß die Tschechoslowakei zum e r s t e n Male seit dem Bestand der Ostreparationen mit 1% an den Reparationen beteiligt wird.)

Der genaue Wortlaut der Uebereinkommen, der für die hier folgende Darstellung unerläßlich ist, wird in Anhang III wiedergegeben, und zwar im offiziellen englischen Text.

Die zahlenmäßige Darstellung in Anhang IV. veranschaulicht die finanziellen Beziehungen unter den Beteiligten.

III. Die Lage der Beteiligten auf Grund der Haager Endregelung.

Um die Frage, welche Beteiligten ihre Lage in bezug auf die Ostreparationen verbessert, welche dagegen Vorteile eingebüßt haben, beantworten zu können, müssen wir zuerst feststellen, was die Haager Vereinbarungen in der Praxis bedeuten.

Oesterreich wird frei. Es braucht keine weiteren Zahlungen zu leisten (Art. I, Satz 1); die Kontrollfunktion der Reparationskommissionen hört auf (Art. II); die Privatforderungen werden als beglichen betrachtet (Art. III), das auf Oesterreichs Aktiven lastende Generalpfandrecht wird endgültig aufgehoben (Art. I, Satz 2). — In Kraft bleiben nur einige Vereinbarungen, die Oesterreich mit seinen Gläubigern bereits fest abgeschlossen hat: so das Verwaltungsschuldenabkommen mit Italien etc. (Art. IV), das Sanierungsgesetz von 1923 (Art. VII) und das Caisse Commune-Abkommen in bezug auf die Vorkriegsschulden (Art. VI, Satz 2). — Die Forderungen Oesterreichs an seine ehemaligen Verbündeten und seine Schulden (aus dem Kriege) werden gegenseitig gestrichen. (Art. VI, Satz 1.)

Ungarns Lage ist nicht so klar übersichtlich.

Wie im Falle Oesterreichs wird auch das auf allen Aktiven Ungarns lastende Generalpfandrecht aufgehoben (Ann. IV, Art. VI); die mit den Gläubigerstaaten bereits fest abgeschlossenen Abkommen[109]) bleiben in Kraft (Ann. IV, Art. II); die Tätigkeit der Reparationskommission hört auf, ihre Vollmachten und Befugnisse übergehen auf die Bank für Internationalen Zahlungsverkehr (Ann. IV, Art. X). Sowohl Ungarn als auch seine Gläubiger verzichten gegenseitig auf alle sonstigen aus den Friedensverträgen entstehenden Ansprüche (Ann. IV, Art. XIII).

Hingegen — im Gegensatz zu Oesterreich — zahlt Ungarn:

1. Die im Sanierungsgesetz von 1924 festgelegten Beträge: 10 000 000 Goldkronen jährlich der sogen. „créances spéciales" („spé-

[109]) a) das Innsbrucker Abkommen betreffend den Dienst der Caisse-commune Anleihen,
b) die Clearingsverträge bezüglich der Privatverpflichtungen,
c) Urteile auf Schadenersatz gegenüber Nichtclearingstaaten.

cial claims", „besondere Verpflichtungen")[110]), die Ungarn auf Grund der Friedensverträge neben den Reparationen noch erfüllen muß, und von 1944—1966 die jährliche Summe von 13 500 000 Goldkronen (Ann. IV, Art. 1)[111]).

Die Zahlungen Ungarns werden aber nicht direkt an die Gläubiger geführt, sondern sie fließen besonderen Fonds zu. Diese sind:

1. Der sogenannte „Agrarfonds", geschaffen zu dem Zwecke der Entschädigung der ungarischen Optanten. Die Kapitalsumme des Fonds von 240 000 000 Goldkronen (Ann. II, Art. 1) — das ist die Entschädigung der gesamten Optantenforderungen — setzt sich aus den Entschädigungssummen, die die Tschechoslowakei, Jugoslavien und Rumänien auf Grund ihrer eigenen Gesetze zahlen müssen (oder bereits zahlten)[112]) (Ann. II, Art. 3) und aus folgenden Jahreszahlungen zusammen (Ann. EE. Art. 5):

a) Die Anteile der Gläubigerstaaten (außer der Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslavien) an den ungarischen Reparationen von 1931 bis 1943;

---

[110]) Die „créances speciales" sind im einzelnen:

a) (Art. 181 Trianon) Kosten für die Besatzungstruppen,
b) (Art. 147) Rückbeförderung von ung. Kriegsgefangenen,
c) (Teil VIII. Ann. V, § 1) Jugoslavische Kohlenreklamationen,
d) (Teil VIII. Ann. III, § 5) Griechenlands Schadenersatzforderung aus der Stromschiffahrt,
e) (Art. 301) Eisenbahnlieferungen,
f) Die sog. „Roten Schäden", die durch den Einfall von Truppen der ung. Räteregierung (1919) dem tschechosl. Staate zugefügten Schäden,
g) (Art. 193) Ansprüche Rumäniens auf Grund des Bukarester Friedensvertrages von 1917,
h) (Art. 249, 256 und 258) Verpflichtungen Ungarns aus der Teilung von Stiftungen, Pensionsfonds etc., die früher für ganz Ungarn bestimmt waren,
i) Die Verwaltungsschulden,
k) „Rote Schäden" an tschechosl. Privatpersonen,
l) (Art. 193/IV und 197) Ungarns Schulden an Deutschland, die auf Grund Art. 261 Versailles an die Gläubiger abgetreten worden sind.

(Zusammengestellt nach Gratz, Ung. Wjbuch).

[111]) Zur Sicherung dieser Zahlungen (Reparationen und créances sp.) schafft Ungarn eine jährliche Reserve in der Höhe von 115% seiner Reparationsannuität (Ann. IV, Art. 5).

[112]) Enteignet wurden bereits:

von Rumänien	578.556	kat. Joch
„ Jugoslavien	150.000	„ „
„ der Tschechoslowakei . .	500.000	„ „

b) 6 100 000 Goldkronen, die die Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslavien von 1944—1966 aus den créances speciales erhalten:

c) Freie Dotationen Englands, Frankreichs und Italiens

insgesamt	1933—1943	3 600 000 Goldkronen
	1944—1966	2 280 000 Goldkronen

d) Ein Teil der bulgarischen Reparationen.

Als Gegenwert der Gesamtentschädigung für die Optanten unter Zugrundelegung von

Goldkronen 226 für die Tschechoslowakei
Goldkronen 387 für Jugoslavien
Goldkronen 174 für Rumänien

(als Einheitswert pro kat. Joch) wurden 219 500000 Goldkronen festgelegt. Das ist der (unter Annahme von 4% Verzinsung auf den 1. Januar 1931) zurückgerechnete Wert von den bis 1966 in Jahresraten einzuzahlenden Goldkronen 240 000 000 Kapital.

Die Gegenwartswerte der Annuitäten:

			in %
aus ungar. Reparationen	Goldkronen	9.576.038	4.363
„ créances speciales	„	58.973.322	26.866
„ bulgar. Reparationen	„	9.482.656	4.320
„ freien Ententedotationen . . .	„	67.267.984	30.646
„ rumän. Entschädigung	„	12.500.000	5.695
„ jugoslavischen Entschädigung .	„	25.000.000	11.390
„ tschechoslow. Entschädigung .	„	36.700.000	16.720
ergeben zusammen:	Goldkronen	219.500.000	100.000

Der Agrarfonds tritt an Stelle der in den Optantenprozessen vor dem gemischten Schiedsgericht angeklagten Staaten (Ann. I, Art. 3) als selbständige juristische Person (Ann. I, Art.2) und als allein für die Entschädigung verantwortlich (Ann. I, Art. 6). Die in den Agrarfonds eingezahlten Beträge werden nach Feststellung aller Ansprüche unter den Berechtigten — d. h. Optanten — verteilt. (Ann. I, Art. 7.)

2. Der sogenannte „Fonds B" (auch „Spezialfonds" genannt) wurde geschaffen, „um die zwischen Ungarn und Rumänien, Jugoslavien und der Tschechoslowakei in bezug auf die Anwendung der Art. 63, 191 und 250 von Trianon bestehenden Meinungsverschiedenheiten regeln zu können" (Ann. III, Einführung). Diese Artikel betreffen die Ansprüche der Kirchen, der Industrie- und Handelsunternehmungen, der Eisenbahnen etc. und hauptsächlich der Erzherzöge. Die Kapitalsumme des Fonds von 1 Milliarde Goldkronen setzt sich aus den folgenden Jahreszahlen zusammen:

von 1931—1943 jährlich	3 000 000	Goldkronen
davon zahlen England	600 000	Goldkronen
Italien und	1 200 000	Goldkronen
Frankreich	1 200 000	Goldkronen

(Ann. III, Art. 2)

von 1944—1966 jährlich 7 400 000 Goldkronen

die gegen die ungarischen Zahlungen aufgerechnet werden. (Ann. III. Art. 4).

Die eventuellen Ueberschüsse des Agrarfonds werden für den Fonds B verwandt (Ann. III, Art. 9); die eigenen Ueberschüsse des Fonds B sollen zur Ablösung der Zahlungen Englands, Frankreichs und Italiens dienen. (Ann. III, Art. 8.)

Ungarn z a h l t also auf der einen Seite:

1931—1943 als Reparationen	Goldkronen	10 000 000
1944—1966 für créances speciales	Goldkronen	13 500 000
davon fließen in den Agrarfonds:		
1931—1943	Goldkronen	10 000 000
1944—1966	Goldkronen	6 100 000
in Fonds B.		
1944—1966	Goldkronen	7 400 000

Auf der anderen Seite erhalten die ungarischen Optanten den ganzen Agrarfonds:240 000 000 Goldkronen und die ungarischen Erzherzöge, Kirchen, Unternehmungen etc. einen Teil des Fonds B. (Die Aufteilung des Fonds B ist noch nicht klar abschätzbar; es ist aber anzunehmen, daß der größte Teil des Fonds ungarischen Staatsbürgern bzw. Instituten zugute kommt[113]).

Die T s c h e c h o s l o w a k e i hat als endgültige Abgeltung ihrer Befreiungsschuld von 1930—1966 37 Annuitäten von je 10 000 000 Goldmark zu z a h l e n (Art. 1). An den ungarischen Reparationen wird sie zwar beteiligt[114]). Auf ihre (beträchtlichen) Forderungen aus den créances speciales (Rote Schäden, Verwaltungsschulden etc.) muß sie aber zu Gunsten des Fonds B — an dessen Aufteilung sie kaum beteiligt ist — verzichten.

R u m ä n i e n und J u g o s l a v i e n empfangen bis 1944 ihren Anteil an den ungarischen Reparationen — Rumänien 13%, Jugoslavien 2% — (Gläubigerabk. Art. 3). Auf ihre Ansprüche aus den

[113]) Die in der IV. Session des ung. Unterhauses (1930) ausgedrückte Meinung des Ministerpräsidenten Graf Bethlen.

[114]) Mit 1%. Damit wurde der alte Wunsch der Tschechoslowakei, an den Reparationen beteiligt zu werden, wenigstens der Form nach erfüllt.

créances speciales mußten sie zu Gunsten der Fonds verzichten. Ihre sämtlichen übrigen Forderungen und Verpflichtungen wurden beiderseitig gestrichen. (Gläubigerabk. Art. 7.)

Die Ententestaaten (England, Frankreich, Italien) erhalten die Zahlungen der Tschechoslowakei aus dem Titel der Befreiungsschuld (Art. II, Abs. 2). Sie erhalten zwar auch die ungarischen Reparationen, verzichten aber auf ihre Anteile zu Gunsten des Agrarfonds (Ann. II, Art. V, Satz 2). Dagegen haben sie aber die Verpflichtung auf sich genommen, effektive Zahlungen an die Fonds zu leisten. (Ann. II, Art. V, Satz 3 und Ann. III, Art. II, Satz 2.) Diese Zahlungen machen ungefähr zwei Drittel der von der Tschechoslowakei empfangenen Beträge aus[115]).

Wenn man diese Ergebnisse zahlenmäßig zusammenstellt (siehe die Tabellen im Anhang IV, Seite 90) und die Verhältnisse rein schematisch darzustellen versucht, erhält man das folgende Bild: (Die Spitze des v-Zeichens deutet auf die zahlenmäßig geringere Seite.)

	Österreich	Ungarn	Tschechosl.	Rum. Jugosl.	Entente
zahlt	0	Reparat. cr. spec. ∧	Befreigssch. ∨	— ∧	freie Dot. ∧
erhält	0	Fonds A teilw. Fonds B	1% ung. Rep.	13% bzw. 2% ung. Rep.	tsl. Befrg. schuld
Saldo	0	+	≈	+	+

Nach alledem hat es den Anschein, als ob Ungarn der alleinige Sieger geblieben wäre: hat es doch — wie die „Siegerstaaten" (England, Frankreich, Italien, Rumänien, Jugoslavien) auch — mehr zu erhalten, als zu zahlen; und als ob einzig leidtragend die Tschechoslowakei sein müßte: ist sie doch die einzige Beteiligte, deren Zahlungen ihre Einnahmen übersteigen. In Wirklichkeit ist aber nur die letztere Behauptung annähernd richtig: daß sich nämlich die Tschechoslowakei von allen Beteiligten am ungünstigsten stellt, da sie ein effektives Passivsaldo hat[116]). Die „allein" Leidtragende ist sie jedoch nicht: denn obwohl die Ententestaaten ein

[115]) Abzüglich der Anteile Griechenlands, Japans und Portugals.

[116]) Das ist wohl kein Zufall, sondern hat seinen tieferen Grund in der Tatsache, daß die Tschechoslowakei die größten und höchstwertigen Gebiete der Monarchie übernommen hat, und dadurch unter allen Nachfolgestaaten am leistungsfähigsten blieb.

Aktivsaldo aufweisen, sind ihre Ueberschüsse im Verhältnis zu ihren ehemaligen Forderungen so gering (siehe S. 40), daß man eher von einem erheblichen Verlust sprechen kann.

Die Feststellung hingegen, daß Ungarn der alleinige Sieger geblieben wäre, kann man nur mit erheblichen Einschränkungen gelten lassen. Denn der Begriff „Optanten" bedeutet nicht den ungarischen Staat, sondern vorwiegend den ungarischen Großgrundbesitz. Was den Optanten zugute kommt, kommt nicht notwendigerweise auch dem ungar. Staate zugute. Es kommt darauf an, aus welchen Mitteln die ungarischen Zahlungen an die Fonds (Reparationen und créances speciales) aufgebracht werden. Sie belasten den ordentlichen Haushalt, fließen also aus Steuern, Beiträgen und Gebühren. Das ungarische Steuersystem ist hauptsächlich auf indirekte Abgaben (Verbrauchs-, Verkehrs-Steuern) aufgebaut[117]); Verbrauchs- und Verkehrssteuern haben immer regressiven Charakter[118]) und belasten dadurch vornehmlich die niederen Schichten der Bevölkerung. Die Einschaltung der Fonds in die Reparationen bedeutet also nichts anderes, als eine innere Vermögensverschiebung: was die ganze Bevölkerung mit besonderer Belastung der niederen Schichten aufbringt, erhalten die ungarischen Großgrundbesitzer, Erzherzöge, Kirchen etc.

Daran ändert nicht viel, daß die „Optanten mehr erhalten, als Ungarn zu zahlen hat"[119]) [120]) und daß „an Stelle der schwerfälligen Schiedsgerichte ein autonomes Organ gesetzt wird, das Rechtsfragen in Finanzfragen umwandelt". Dieses Argument (das von ungarischen Regierungskreisen wiederholt hervorgebracht wurde), ist nicht stichhaltig. Die Organisation der Fonds beseitigt zwar die aus der Ausführung der betreffenden Friedensvertragsartikel sich ergebenden erheblichen Verwicklungen; und es ist wohl eine rein politische Frage, ob die Schwächung der finanziellen Kraft der breiten Massen zu Gunsten der geringen Zahl der Optanten erwünscht ist oder nicht.

---

[117]) Siehe hierzu Szende im Handwörterbuch d. Fin.-Wiss., Band III. „Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Ungarns".

[118]) Vgl. Popitz im Handwörterbuch d. Fin.-Wiss., Band II. „Verbrauchs- und Aufwandsteuern".

[119]) Gratz im Ung. Wirtschafts-Jahrbuch 1930.

[120]) Die ungar. Zahlungen machen ja nur einen Teil der Fonds aus.

Wenn aber Ungarn auf die Forderungen seiner Optanten verzichtet und sich mit den von den Nachfolgestaaten auf Grund ihrer eigenen Gesetze zu zahlenden „indemnité locale" begnügt hätte, wäre es — ähnlich wie Oesterreich — von weiteren Zahlungen (zum mindesten von 1944 ab) befreit worden[121]). Dadurch wäre der ganze komplizierte Apparat der Fonds unnötig geworden.

„Der Optant hat im Haag einen Sieg, Ungarn eine Niederlage davongetragen" (Federn).

[121]) Das gibt selbst Gratz zu: „Ungarn wäre auch **unentgeltlich** frei geworden, hätte es auf die Optantenforderungen verzichtet". (a. a. O., S. 26).

IV. Rückblick und Folgerungen.

Es wurde die Entstehung, die ursprüngliche Lagerung, die Entwicklung und die Lösung des Ostreparationsproblems dargestellt.

Die Richtigkeit der aus der Analyse und der Synthese gewonnenen Begriffsbestimmung ist durch die Darstellung der Entwicklung bekräftigt worden. Von dieser Begriffsbestimmung ausgehend, erscheint die Haager Endregelung der Ostreparationsfrage nicht als Ueberraschung oder Zufall, wie das in der Oeffentlichkeit häufig behauptet worden ist, sondern als zwingende Konsequenz einer Folgerung.

Betrachten wir das Haager Ergebnis von der Entwicklung der Ostreparationen her gesehen, so kann festgestellt werden, daß der den Siegern auf Grund der Vereinbarungen zufließende Erlös prinzipiell gleich null ist. Die Konferenz von Spaa rechnete mit einem Ostreparationsbetrag von 14 Milliarden RM., an der zur Hälfte die Entente, zur Hälfte Italien, und die Kleine Entente beteiligt sein sollten. Im Haag ergab sich ein Betrag von im ganzen 60 Millionen RM. der effektiv aus den Ostreparationen zu erfolgenden Zahlungen. Haag stellte Spaa gegenüber einen Vergleich von etwa 4 pro Mille dar: man könnte sagen, „nicht einmal die Spesen waren gedeckt".

Der Verlauf der Entwicklung der Ostreparationen, der als Ergebnis nur die generelle Streichung haben konnte, war kein zufälliger, sondern ein zwangsläufiger. Die Schwierigkeiten, die zur Unlösbarkeit des Ostreparationsproblems führten, waren in dem Ausgangspunkt der Entwicklung, in den Friedensvertragsbestimmungen selbst gegeben. Solange man die Friedensverträge nicht änderte, konnte das Ostreparationsproblem nicht gelöst werden. Nachdem die Aenderung von St. Germain und Trianon nie erfolgte, mußte die Lösung des Ostreparationsproblems tatsächlich einer Nichtigkeitserklärung der betreffenden Friedensvertragsbestimmungen gleichkommen.

These I:

Der Inhalt des Versailler Vertrages war die Kriegsliquidation. Der Inhalt der Verträge von St. Germain und Trianon war außer der Kriegsliquidation auch die Liquidation der Monarchie.

Die analytische Betrachtung der Gegebenheiten und die Untersuchung der Friedensverträge ergibt klar, daß infolge der Nichtüberein-

stimmung von Form und Inhalt der Friedensverträge von St. Germain und Trianon das Ostreparationsproblem von sich aus, von innen heraus unlösbar war.

Die zu ordnende Masse ist aus rein politischen Gründen in eine Form gepreßt worden, die ihr nicht entsprach. Diese Tatsache allein hätte schon genügt um jede Lösung von vornherein unmöglich zu machen.

These II:

Die Lösung des Ostreparationsproblems konnte in nichts anderem, als in der generellen Streichung aller Verbindlichkeiten, in dem Verzicht der Siegermächte auf Ostreparationen bestehen.

Als Rechtsnachfolger der Monarchie sind Oesterreich und Ungarn erklärt worden. Diese Staaten hätten auch die „Reparationen" bezahlen müssen. Auf Grund der Haager Vereinbarungen sind Oesterreichs Reparationen endgültig gestrichen worden; Ungarn bezahlt weniger an Reparationen, als es aus den Fonds erhält. Rumänien erhält auch mehr als es zu zahlen hat. Jugoslaviens Zahlungen übersteigen nur unwesentlich seine Empfänge. Nur die Tschechoslowakei, der Führer der kleinen Entente, zahlt 370 Millionen an Befreiungsschuld (d. h. Reparationen) und erhält kaum etwas. Es hat sich also ergeben, daß die reparationspflichtigen Besiegten nichts zahlen, der Führer der Siegerstaaten hingegen allein leistet, was doch offensichtlich den Sinn der Friedensverträge umkehrt.

Wenn man aus unserer Begriffsbestimmung ausgeht, ist dieser Umstand auch kein Zufall, sondern erklärlich.

Die politische Liquidation der Monarchie blieb aus: die einzelnen Nachfolgestaaten konnten, auf sich gestellt, ohne wirtschaftliche Zusammenarbeit im Donauraum nicht bestehen. Der einzige Staat, dessen Wirtschaftsstruktur sich als gesund erwies, war die Tschechoslowakei.

These III:

Das Haager Endergebnis entsprach also nicht der von den Friedensverträgen geschaffenen Rechtslage, sondern der durch den Zusammen-

bruch der Monarchie geschaffenen Wirtschaftslage der Nachfolgestaaten.

Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon haben weder in bezug auf die Regelung der Erbschaft der Monarchie als besiegte Macht, noch in bezug auf die Liquidation der Monarchie als Organisation des Donauraumes Klarheit geschaffen. Das einzig positive Ergebnis der Entwicklung der Ostreparationen waren die Interessengegensätze, die unter den Nachfolgestaaten hervorgerufen wurden. Diese Interessengegensätze, durch das Ostreparationsproblem hervorgerufen, blieben nicht auf das Gebiet der Ostreparationen beschränkt, sondern trugen in großem Maße dazu bei, die bereits bei dem Zusammenbruch der Monarchie unter den Nachfolgestaaten vorhandenen Spannungen noch zu vermehren, und so eine wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit der Nachfolgestaaten im Donauraume vollends unmöglich zu machen. Die Interessenlagerung der Beteiligten in bezug auf das Ostreparationsproblem war mithin ein Faktor der gesamten Donauraumproblematik.

These IV:

Das Ostreparationsproblem ist keine isolierte oder isolierbare finanzielle Frage, sondern ein wesentlicher Teil des Donauraumproblems überhaupt.

Ebenso, wie eine genaue Untersuchung des Ostreparationsproblems nicht möglich ist, wenn sie nicht im Rahmen der gesamten Donauraumproblematik erfolgt, muß jede Behandlung der Donauraumfrage unvollständig bleiben, solange dem Ostreparationsproblem nicht auf den Grund gegangen und festgestellt wird, worin es eigentlich besteht.

In diesem Sinne soll die vorliegende Arbeit ein Beitrag zur Donauraumfrage sein.

Anhang I.

Die bulgarischen Reparationen.

In der Einleitung sind die Gründe dafür gegeben, weshalb die bulgarischen Reparationen nur im Anhang behandelt werden. Wir beschränken uns hier der Vollständigkeit halber auf die Wiedergabe der wichtigsten Punkte.

Die bulgarischen Reparationen sind im Vertrage von Neuilly geregelt worden.

Art. 121 regelt die eigentliche Reparationsschuld. Sie wurde mit Gfrs. 2250 Millionen festgesetzt, zahlbar in 37 Jahresraten mit 5% Verzinsung. Das bedeutet eine Annuität von ca. Gfrs. 134 Millionen, also mehr als $^2/_3$ des gesamten ordentlichen Einnahmeetats des Friedensdurchschnittsjahres 1911 (128 Millionen) und mehr als die Hälfte aller Einnahmen des bulgarischen Nachkriegsbudgets.

Art. 132 legte das Generalpfandrecht der durch Art. 130 eingesetzten interalliierten Kontrollkommission auf alle Staatseinnahmen, aber nur formell an erster Stelle. Dem Privileg der Reparationen wird die Haftung für die bulgarische Vorkriegsschuld (Art. 138) vorangestellt.

Art. 124 (das Gegenstück zu Art. 261 Versailles) befreit Bulgarien von den aus dem Weltkrieg stammenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Mittelmächten. Laut Art. 145 übernimmt die Kontrollkommission die Forderungen und rechnet sie der Reparationsschuld Bulgariens an.

Die Reparationsschuld und die dem Friedensvertrag von Neuilly entspringenden übrigen finanziellen Lasten (Art. 133: Okkupationsschuld, Art. 134 Ottomanische Staatsschuld, die „Nachbarlandschulden" etc.) waren für Bulgarien erdrückend. Bezüglich der Reparationsschuld „verfolgte die Regierung von Anfang an eine Politik der Nichterfüllung und der passiven Resistenz"[122]). Man

[122]) Kalinow. Die Staatsschulden Bulgariens. In dieser Arbeit werden alle Fragen eingehend behandelt. Die obigen Angaben sind überwiegend Kalinows Arbeit entlehnt.

nützte die durch Art. 122 gewährte Möglichkeit eines Moratoriums aus. Die Entscheidung der Kontrollkommission vom 28. März 1922 gab dem Zahlungsaufschub statt, verschärfte aber zugleich die Zahlungsbedingungen. Die unter großen Spannungen geführten Verhandlungen führten am 21. März 1923 endlich zu einer Neuregelung: Die bulgarischen Gegenforderungen wurden gegen die Reparationsschuld aufgerechnet. Die Reparationsschuld wurde in zwei Teile zerlegt.

a) Tranche A: Konsolidierte Schuld von 550 Millionen, zahlbar in 60 Jahren mit 5% Verzinsung;

b) Tranche B: Schuldsumme noch unbestimmt, da Abzugsposten noch zu errechnen. Zurückgestellt bis 1. April 1953.

Selbst diese reduzierte Last war für Bulgarien (teilweise durch die eingetretenen Erdbebenschäden) nicht tragbar: zur Hälfte sind sie gestundet worden.

Eine endgültige Regelung wurde im Haag am 20. Januar 1930 vereinbart.

Art. 1 Tranche B wird gestrichen.

Art. 2 Tranche A stellt die gesamte Reparationsschuld Bulgariens dar.

Art. 3 Das Recht Bulgariens auf Zahlungsaufschub bleibt gewahrt.

Die Gesamthöhe der addierten Annuitäten der Tranche A ergibt die Gesamtsumme von 340 400 000 RM. Wenn man diese Summe, die Bulgarien ohne jegliche Bedingungen zu zahlen hat, mit dem tatsächlichen Betrag, der aus den übrigen Ostreparationen fließt (etwa 380 Millionen RM.) vergleicht, ist die Schwierigkeit des Ostreparationsproblems bereits rein zahlenmäßig bewiesen: Das kleine, verwüstete, geschädigte, durch Erdbeben heimgesuchte Bulgarien zahlt allein fast soviel, wie alle Nachfolgestaaten der Großmacht Oesterreich-Ungarn zusammen.

Anhang II.

Die Rolle Griechenlands.

Auf Grund eines Beschlusses des Obersten Kriegsrats vom 1. Dezember 1917 ist am 10. Februar 1918 in Paris ein Abkommen zwischen Griechenland und der Entente zustandegekommen, wonach England, Frankreich und USA. die Verpflichtung übernehmen, Vorschüsse in der Höhe von Gfrs. 750 Millionen zu leisten, für die Zwecke a) der Liquidierung der rückständigen Kriegsschuld Griechenlands; b) der Deckung der Heeresausgaben im Jahre 1918. Die griechische Regierung übernahm eine Reihe von Kriegsaufgaben im Auftrage und eigentlich für die Kriegsbedürfnisse der Entente, erhielt aber die versprochenen Vorschüsse nur zum Teil[123]).

Teils, um den Ausfall des restlichen Teiles dieser Anleihe zu kompensieren, teils, um für die Kriegsausgaben Griechenlands eine nachträgliche Deckung zu schaffen, hat man Griechenland an den Ostreparationen beteiligt.

Dieser Umstand ist die Erklärung für die Sonderstellung Griechenlands in der Ostreparationsfrage. Griechenland war kein Zessionarstaat: Es hatte mit dem Erbe der Monarchie nichts zu tun. In bezug auf die Ostreparationen hatte es dieselbe Stellung, wie die Ententegroßmächte. Es hatte in den Ostreparationsfonds nichts zu leisten, nur zu empfangen. Bei der zweiten Haager Konferenz stellte es sich sogar heraus, daß seine Stellung selbst die der Ententegroßmächte an Stärke übertraf. Während nämlich Frankreich und England, um eine Einigung zu ermöglichen, indirekte finanzielle Opfer bringen mußten, blieb Griechenland nur als Empfänger beteiligt. Im Endresultat ist sein Anteil an den Ostreparationen von allen Gläubigern weitaus der größte. (RM. 431 Millionen.)

---

[123]) Siehe hierzu Moschopoulos, Kriegsschulden Griechenlands, im „Wirtschaftsdienst", Jahrgang 11, Nr. 25.

Anhang III.

Die Vereinbarungen vom Haag vom 20. Januar 1930.

1. Agreement with Austria.

ARTICLE I. The financial obligations of Austria arising under any provision of the Armistice of the 3-rd November 1918 and the Treaty of StGermain and any treaties or agreements supplementary thereto shall be finally discharged by the payments, deliveries, and cessions made by Austria up to the date of the coming into force of this agreement, subject to the provisions of article IV below. In consequence the first charge on all the assets and revenues of Austria treated by Art. 196 of the treaty of StGermain in favour of the cost of reparations and all other costs arising under the same treaty or any other treaties or agreements supplementary thereto or under ther Armistice ceases to be operative.

ARTICLE II. All relations between the Reparations Commission and Austria shall be terminated as from the date of the coming into force of the present agreement. The accounts of the Reparations Commission with Austria will be considered as finally closed at the date, when this agreement comes into force.

ARTICLE III. . . . All outstandig claims and counterclaims arising under the treaty . . . between the Powers signatory and Austria . . . are hereby reciprocally waived . . .

ARTICLE IV. Any arrangements already signed . . . remain unaffected . . .

ARTICLE V. . . . Liquidation of austrian property . . .

ARTICLE VI. . . . The claims of Austria against Germany . . . have been cancelled . . . Equally any claim of Austria against Hungary . . .

ARTICLE VII. Nothing in this arrangement shall affect the arrangements made in connection with the guaranteed austrian loan of 1923 . . .

ARTICLE VIII. Schiedsgerichtsklausel.

2. Agreement relating to Hungarian obligations under the Treaty.

ANNEX I. General Agreement between the Creditor Powers and Hungary.

ARTICLE I. The responsability with all law suits now proceeding (on the basis of Art. 250. of the treaty of Trianon and out of the claims of Hungarian nationals against Roumania, Czechoslovakia and Jugoslavia . . . of the agrarian reform legislation of these countries) shall henceforth be born by the . . . „Agrarian Fund" . . .

ARTICLE II. The Agrarian Fund shall have legal personality . . .

ARTICLE III. The Fund shall entirely take place of the present defendants . . .

ARTICLE IV—XIII. . . . Organisation of the Agrarian Fund . . .

ANNEX II. Creation and working of Agrarian Fund.

ARTICLE I. . . . Capital . . . 240 000 000 gold crowns.

ARTICLE II. The sums already paid according to the local laws . . . shall be considered as already having been paid into the Fund.

ARTICLE III. . . . all the sums (idem) are payable . . .

ARTICLE IV. . . . service and interest and sinking fund of the Bonds . . .

ARTICLE V. . . . annuities available to the fund . . .

ARTICLE VI—IX. . . . managing committee . . . organisations committee . . .

ANNEX III. Agreement between France, Great Britain, Italy, Roumania, Czechoslovakia and Jugoslavia, concerning the constitution of a special fund called „Fund B".

ARTICLE I. . . . Capital . . . 100 000 000 gold crowns . . .

ARTICLE II. . . . annuities.

ARTICLE III—IV. . . . maximum payments . . .

ARTICLE V. . . . Bonds . . .

ARTICLE VI. . . . the totals of the final judgements . . . shall be debited to this fund.

ARTICLE VII—IX. Savings realised . . . surplus . . .

ARTICLE X—XIII. . . . managment committee . . . organisation committee . . .

ANNEX IV. Agreement between the Hungarian Government and the Creditor governments.

ARTICLE I. For the complete and final settlement . . . Hungary undertakes . . . the payment of a constant annuity of 13 500 000 gold crowns.

ARTICLE II. The present agreement affects in no way the . . . pre-war public debts . . .

ARTICLE III—V. . . . condition of payments . . .

ARTICLE VI. . . . the first charge shall . . . cease to have effect . . .

ARTICLE VII. . . . Bank for International Settlements . . . . . . trustee . . .

ARTICLE VIII—IX. Liquidation of privat propriety . . .

ARTICLE X. The Relations between the Reparations commission and Hungary shall be terminated as soon as possible . . .

ARTICLE XI. The League of Nations . . .

ARTICLE XII—XIII. Schiedsgerichtsbarkeit.

3. Agreement with Czechoslovakia.

ARTICLE I. Czechoslovakia shall pay . . . 37 annuities of 10 000 000 gold marks . . . the final instalment . . . 1966.

ARTICLE II. Bank of International Settlements . . .

ARTICLE III. . . . constitutes final settlement of all obligations . . .

4. Agreement between the Creditor Powers.

Anhang IV.

Zahlenmäßige Bilanz der finanziellen Lage der einzelnen Staaten auf Grund der Haager Endreglung (in Millionen RM.)

1. Frankreich		
Zahlt		
Zusatzopfer an Fonds A	51,94	
Zusatzopfer an Fonds B	13,24	
Zusatzopfer an Klageverfahren	9,83	
Zusatzopfer an Spezialreserve	6,84	81,85
Empfängt		
Tschechoslowakische Befreiungssch.	117,95	
Bulgarische Reparationen	5.59	
Ungarische Reparationen	3,83	127,37
Empfängt insgesamt		**45,52**
2. England		
Zahlt		
Zusatzopfer an Fonds A	23,03	
Zusatzopfer an Fonds B	6,62	29,65
Empfängt		
Tschechoslowakische Befreiungssch.	51,23	
Bulgarische Reparationen	2,37	
Ungarische Reparationen	1,62	55,22
Empfängt insgesamt		**25,57**
3. Italien		
Zahlt		
Zusatzopfer an Fonds A	49,57	
Zusatzopfer an Fonds B	13,24	
Zusatzopfer an Klageverfahren	9,83	
Zusatzopfer an Spezialreserve	6,84	79,48
Empfängt		
Tschechoslowakische Befreiungssch.	116,40	
Bulgarische Reparationen	5,38	
Ungarische Reparationen	3,69	125,47
Empfängt insgesamt		**45,99**

4. Tschechoslowakei		
Zahlt		
Befreiungsschuld	370,00	
Indemnité locale an Fonds A	64,13	434,13
Empfängt		
Bulgarische Reparationen	3,36	
Ungarische Reparationen	1,35	4,71
Zahlt insgesamt		**429,42**
5. Rumänien		
Zahlt		
Indemnité locale an Fonds A		21,84
Empfängt		
Bulgarische Reparationen	43,73	
Ungarische Reparationen	17,60	61,33
Empfängt insgesamt		**39,49**
6. Jugoslavien		
Zahlt		
Indemnité locale an Fonds A		43,69
Empfängt		
Bulgarische Reparationen	16,82	
Ungarische Reparationen	5,68	22,50
Zahlt insgesamt		**21,19**
7. Ungarn		
Zahlt		
Reparationen	138,35	
Créances speciales	263,55	401,90
Empfängt		
Fonds A	374,84	
Aus Fonds B etwa	179,74	554,58
Empfängt insgesamt		**152,68**
8. Oesterreich		
Zahlt	nichts	
Empfängt	nichts	
9. Bulgarien		
Siehe Anhang I.	—	
10. Griechenland		
Siehe Anhang II.	—	
11. Polen		
ist endgültig ausgeschaltet.		

Literatur.

Baerlein, Henry The birth of Yougoslawia, London 1922

Barclay, Sir Thomas Collapse and reconstruction, Boston 1919

Bibl, Victor Der Zerfall Österreichs, Wien 1926

Bogart, E. L. Direct and indirect costs of the great World War, New York 1920

Donald, Sir Robert The Tragedy of Trianon, London 1928

Engel, August Freiherr v. Beitrag über den staatsfinanziellen Wiederaufbau Österreichs, Warnsdorf 1917

Fisher-William, Sir J. Chapters on current international law, London 1927

Franck, Paul La reconstitution financière de l'Autriche, Paris 1924

Fuchs, Albert von Der Sanierungsplan für Ungarn, Berlin 1924

Goldschmidt, Emil Die wirtschaftliche Kriegsorganisation Österreichs, Wien 1919

Gratz, Gustav u. Schüller, Rich. Die äußere Wirschaftspolitik Österreich-Ungarns. Carnegie-Stiftung, Wien 1925

Guggenheim, Paul Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel, Berlin 1925

Horstenau, Edmund v. Die Katastrophe, Wien 1928

Imrédy, Béla Goldbudget (ung.), Budapest 1924

Jászi, Oscar The Dissolution of the Habsburg Monarchy (Carnegie-Stiftung), Chicago 1929

Jessen, Arnd Die österreichische Finanzwirtschaft, Berlin 1929

Kienböck, Viktor Das österreichische Sanierungswerk, Stuttgart 1925

Lippincott, Isaac Problems of reconstruction, New York 1919

Mitzakis, Michael Le relèvement financier de la Hongrie, Paris 1926

Moulton a. Paswolsky World War Debt Settlements, London 1927

Nemeč, Ciril La banque austro-hongroise et sa liquidation, Paris 1924

Opocensky, Jan Der Untergang Österreichs und die Entstehung des tschechoslowakischen Staates, Prag 1928

Popovics, A. Das Geldwesen im Kriege, Wien 1925 (Carnegie)

Rasin K. Die Finanz- u. Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakei, München 1923

Patzauer, Hans Österreichs u. Ungarns Staatswirtschaften, Wien 1916

Renner, Karl Österreichs Volkswirtschaft und die Sanierung, Wien 1923

Rosenbaum, Siegfr. Die absolute Unmöglichkeit eines Staatsbankerotts, Wien 1918

Spitzmüller, A. v. Der letzte österr.-ung. Ausgleich und der Zusammenbruch der Monarchie, Berlin 1929

Teleszky, J. v. Die Finanzen des ungar. Staates während des Krieges (ung.) (Carnegie), Budapest 1927

Udina L'estinzione del impero austro-ungarico, Rom 1928

Wirsing, Giselher Zwischeneuropa und die deutsche Zukunft, Jena 1931

L'oeuvre de la Société des Nations, Genf 1925

Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Amonn, Alfred Die tschechosl. Währung und Währungspolitik, Bd. 165, Nr. 4,

Braun, Martha Die Doppelnote. Währungspolitische Projekte der Nachkriegszeit. Bd. 165

Brockhausen Die Staatsgewalt. Bd. 169 (in „Geldentwertung und Stabilisierung . . . . in Österreich")

Schwarzenau, E. Die Verwaltung und ihre Reform, Bd. 169

Patzauer H. Die Staatswirtschaft, Bd. 169

Gerloff, W. Steuerbelastung und Wiedergutmachung, Bd. 168 Nr. 1

Steiner, F. Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik der österr.-ung. Nachfolgestaaten, Bd. 116, Nr. 1

Sammelwerke.

„10 Jahre Nachfolgestaaten." Jubiläumsausgabe des „Österr. Volkswirts", Wien 1928

„Die Welt in Zahlen" (Woytinsky) 1.—3. Aufl. Berlin

„Der Wiederaufbau in Europa". Manchester Guardian Commercial, Heft Nr. 8. „Das Reparationsproblem"

Commission des Reparations: Publications, Staatsdruckerei, Wien 1925

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1925

Artikel.

Bornhak, K. „Die Nationalstaaten als Rechtsnachfolger Österreich-Ungarns" Weltwirtschaftliche Zeitung, Jahrg. 4, Nr. 8, S. 169

Bock, H. P. „Das deutsche Wiedergutmachungsproblem und die wirtschaftlichen Interessen der Tschechoslowakei". Steuerschutz v. 1. 2. 1929

Jellinek, J. „Die Ostreparationen" im „ Wirtschaftsdienst" 12. 11. 1929

Korányi, Fr. v. „Die Reparationen Ungarns auf der Pariser Konferenz 1929 (ung.) in „Außenpolitische Rundschau", Budapest Januar 1931

Gratz, Gustav „Die Regelung der Reparationen und die Lösung der Optantenfrage", Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 1930, S. 11

Kallinow, Theo „Die Entwicklung der Staatsschulden Bulgariens seit Ende des Krieges". Finanzarchiv Jahrg. 44, 1927

Kipke, Werner „Die Reform der direkten Steuern in Großrumänien", Finanzarchiv, Jahrg. 44, S. 199

Kaufmann, A. „Der ungarisch-rumänische Streit über die rumänische Agrarreform", Z. f. Ostrecht, Jahrg. 1, Nr. 9

Moschopoulos, F. „Die Frage der Kriegsschulden Griechenlands" im Wirtschaftsdienst, Jahrg. 11, Nr. 25

Pick, Franz „Frankreich und die tschechoslowakischen Finanzen", Wirtschaftsdienst Jahrg. 8, Nr. 45

Sack, A. N. „Die Verteilung der öffentlichen Schulden im Falle der Zerstückelung des Schuldnerstaates", Finanzarchiv, Jahrg. 44, Nr. 2

Sack, A. N. „Die Verteilung der Schulden der österreichisch-ungarischen Monarchie". Weltwirtschaftliches Archiv, Jahrg. 23, Nr. 2

Schnitzler, W. v. „Die Bulgarische Volkswirtschaft". Der Deutsche Volkswirt, v. 8. Nov. 1929

Federn „Die Ostreparation", im Deutschen Volkswirt, Jahrg. 4, Nr. 17

Klein, Franz „Österreich-Ungarn", „Saint-Germain", „Staatensuk-ession", enthalten im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (Strupp, Berlin 1925)

N. N. „Die Ostreparationen" in „Wirtschaft und Statistik", 1. Februarheft 1931)

Urtexte.

Der Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1919

Der Staatsvertrag von Saint-Germain, Wien 1919

Der Friedensvertrag von Trianon, (Ges. Art. XXIII/1921 — ung. Staatsdr.)

Agreements concluded at the Hague Coference. Cargenie Endowment for International Peace. 1930

Zeitschriften.

Der Österreichische Volkswirt

Magazin der Wirtschaft

L'Economiste français

Zeitungen.

Neue Freie Presse, Wien	Jahrgänge 1918—1930
Prager Tagblatt	„ „
Frankfurter Zeitung	„ „
Pester Lloyd	„ „

Lebenslauf.

Geboren in Budapest (Ungarn) am 3. Oktober 1909. Besuchte daselbst Volksschule und Gymnasium des Piaristenordens, wo ich im Sommer 1927 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend verbrachte ich 4 Monate in England und zwar teilweise in Cambridge, wo ich das englische Sprachexamen bestand, teilweise in London, wo ich Diplome der Pitmans School für Buchhaltung und Bankwesen erwarb. Seit dem Wintersemester 1927/28 war ich auf der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. immatrikuliert und bestand dortselbst im Juli 1931 mit Note „Gut" die Prüfung für Diplomvolkswirte. Während der Sommerferien der Jahre 1928—1931 begab ich mich noch einmal nach England um meine Studien in der Pitmans School und bei der British Association of Chartered Accountants fortzusetzen, die anderen Male arbeitete ich als Volontär bei einer Frankfurter Privatbank. Nach dem Erlangen meines Diploms wurde ich von der Firma F. Klöckner K.-G., Fabrik elektrischer Schaltapparate, Köln-Bayenthal, für das Jahr 1932 erst als Volontär, später als Arbeiter und dann als Hilfskraft im Technischen Büro angenommen, und im Jahre 1933 der Italienischen Generalvertretung in Mailand zugeteilt. Im Juli des Jahres 1934 bestand ich die mündliche Prüfung für die Doktorwürde auf der Universität Frankfurt a. M.

Stephan Varrò